Crim.
240
r

Ueber Geſchwornen-Gerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen

von

C. J. Sparre-Wangenſtein.

Crim. 240^r

Literariſche Anzeige.

Ich mache auf folgende Flug- und Zeitſchriften aufmerkſam, welche ſo eben bey mir erſchienen und in jeder ſoliden Buchhandlung in Deutſchland, Oeſterreich, Preußen, der Schweiz, Rußland und Dänemark zu erhalten ſind.

1) Krug, (Prof. W. T.), auch eine Denkſchrift über den gegenwärtigen Zuſtand von Deutſchland, oder Würdigung der Denkſchrift des Hrn. von Stourdza, in juridiſcher, moraliſcher, politiſcher und religioſer Hinſicht. 8. geh. 6 Gr. (27 Xr.)

2) — — *état actuel* de l' *Allemagne* ou examen et réponse au mémoire de Mr. de *Stourdza* sur l' état de l' *Allemagne* sous le rapport juridique, moral, politique et réligieux. (traduit par M. L. de Villers.) 8. geh. 8 Gr. (36 Xr.) (iſt Ueberſetzung von Nr. 1.)

3) — — das preußiſche Zollgeſetz, die preußiſche Staatszeitung und der Zeitgeiſt. Ein kritiſcher Verſuch. 8. geh. 8 Gr. (36 Xr.)

4) — — über deutſches Univerſitätsweſen, mit Rückſicht auf Kotzebues literariſches Wochenblatt und gewaltſamen Tod. 8. geh. 10 Gr. (45 Xr.)

5) Auch Etwas über den letztern Landtag im Königreiche Sachſen. Geſchrieben im Monat März 1819. 8. geh. 6 Gr. (27 Xr.)

6) Steffens, (Henrich), die gute Sache. Eine Aufforderung zu ſagen was ſie ſey,* an alle die es zu wiſſen meynen, veranlaßt durch des Verfaſſers letzte Begegniſſe in Berlin. 8. geh. 8 Gr. (36 Xr.)

Ueber

Geſchwornen-Gerichte

von

v. Sparre-Wangenſtein.

<36613401860017

<36613401860017

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber

Geſchwornen-Gerichte

und

das Verfahren in peinlichen Sachen.

Von

C. J. von Sparre-Wangenſtein,

Gutsbeſitzer auf Oberwerth bei Coblenz.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es giebt Wahrheiten, die, wie Voltaire bemerkt, nicht oft genug wiederholt werden können. Zu dieſen gehört, daß alles Volksleben, alles Leben im Staate, wenn es nicht erſtarren ſoll, auf ſittlicher Ordnung beruhen muß. Solche Ordnung geht aus der Freiheit hervor, die wir eine ſittliche nennen können. Der Geſetzgeber, welcher jene dauerhaft gründen will, muß ſich ſelbſt zur ſittlichen Veredlung erheben, dann wird er auch über dem Zeitalter ſchweben und das Volk zu ſich emporziehen. Nur ſolcher ſittlichen Freiheit kann eine bürgerliche entkeimen, und die Geſetzgebung, die im engern Kreiſe ſich bewegen ſoll, wird das achten, was zwiſchen dieſer und jener liegt. Daher iſt ſo Großes geſchehen in Griechenland und im Orient und in Rom, wo die Geſetzgebungen einen ſittlich erhabenen Character angenommen: denn dort fielen Religion und Staat in eins zuſammen, und erzeugten die Soloniſch-Sokratiſche Cultur, die wir noch jetzt bewundern; hier war die Religion der Geiſt für den Körper

Staat, und hätte wunderthätig gewirkt, wenn jener Geiſt nicht in Kaſten gebannt worden; aber in Rom ward endlich die Religion zur Dienſtmagd herabgewürdigt, und das tauſendjährige Reich zerfiel, wie der Nebel des Aberglaubens bei der Sonne der Aufklärung ſchwand.

So kommt es alſo auf ein treues Behaupten jenes großen ſittlichen Characters an, wenn jene Ordnung in ewigem Kreiſe raſch und freudig, den Himmelskörpern gleich, ſich bewegen ſoll.

Aber der ſittliche Character der Geſetzgebung ſoll und wird auch das achten, was aus der Menſchennatur, aus dem eigenſten Weſen des Bürgers als ſolchen und als Menſchen hervorgeht — und ſo können wir die ſittliche Freiheit in einem weitern Sinne nehmen. Man muß endlich aufhören eine bürgerliche Geſetzgebung aus der Fremde zu holen, gleich einem Genußmittel, etwa wie die Colonialwaaren aus Indien, oder die Modeanzüge aus London und Paris. Denn der Menſch iſt mehr als ein ſinnlich thieriſches Weſen; aber wir finden auf dem Erdboden auch nicht zwei individuelle Menſchen, welche ganz gleiche phyſiſche und moraliſche Anlagen hätten, wie viel weniger ganze Nationen.

Die phyſiſche und geiſtige Eigenthümlichkeit des Volks zu erfaſſen, iſt daher eine unerläßliche Pflicht der Geſetzgebung, wenn ſie jenem ſittlichen Character im weitern Sinn treu bleiben will. Individualität, Provinzialität und Nationalität — der Zahl nach nur, auf die der Begriff paßt,

verſchieden — haben in dieſer Zeit ein ſo entſchiedenes Gewicht gehabt, und dennoch Geſetzgebungen aus der Fremde gleich Uniformsſtücken. Das kommt aber von der verzweifelten Klugheit, die Alles berechnen will; von der unſeligen Herrſchaft des Verſtandes, der allein das Staatsruder zu lenken ſich anmaßt; von der Theorienwuth, die nur ein Syſtem kennt, und darein das Ungleichartigſte zwängen will. Man hat in ſeinem Uebermuthe vergeſſen, daß man mit Menſchen zu thun hat, daß ſie rein menſchliche Bedürfniſſe fühlen, und daß noch andere Kräfte ſich mit dem Verſtande in die Herrſchaft theilen.

Man berufe ſich auch nicht auf das Beiſpiel der hochherzigen Römer, die von Griechenland ihr Zwölftafelgeſetz erborgten. Was waren dieſe Römer damals, und was waren ſie unter den Kaiſern? Wenn den Barbaren z. B. die Lehre pater familias utile gassit ita jus esto genügte, ſo genügte das nicht mehr dem verfeinerten und erſten Volke der Welt: zahlloſe Geſetze, die Alles vermittelnde, immer neu ſchaffende Hand der Prätoren hatten die eigenthümlichſten Grundideen in den Geiſt und in das Blut des Volkes verarbeitet. Gäbe keine Geſchichte uns Kunde von dieſem großen Volke, und hätte ſie nur ihre Geſetzgebung uns überliefert, ſo würden wir darnach allein ihren ganzen ſittlichen Zuſtand und ihre Bildung ermeſſen und jede dieſer Stufen würdigen können. Und was war es, was aus Griechenland herüber kam? Die einfachſten, die allgemeinſten, die auf Natur und Billigkeit gegründeten Sätze waren es, die unbedingt bei jeder

Nation einheimiſch werden konnten, ohne ihr eigenſtes Weſen zu verſchrauben. Und was ſind wir endlich gegen jene Römer der erſten Zeit?

Die franzöſiſche Geſetzgebung hat einen Rieſenſchritt gethan, indem ſie Alles ausgeſchieden, deſſen man ſich ſonſt gefreuet, das man vorhin genährt und gepflegt, und als großes Bindungsmittel gebraucht. Wir wollen nicht von ihrer ſittlichen Haltung im weitern Sinne reden, aber deſſen wollen wir gedenken, daß ſie unter andern die Religion aus ihrem Gebiete geſtoßen und dadurch die Menſchennatur verkannt, in der ſittliche Freiheit und bürgerlicher Gehorſam nur durch Religion zuſammengehalten werden können. Iſt denn der Verſtand es allein, der hienieden gebietet, hat nicht das Gefühl auch Rechte am Menſchen? Oder iſt dieſer ein bloß geiſtiges Weſen, das nur den Verſtand mit in den Staat herüberbringt, ſeine andere höhere und göttliche Natur aber daheim läßt und ihr huldigt, wann jener befriedigt iſt? Was wäre der Menſch wohl mit ſeinem dürftigen Verſtande, wie viele Tauſend könnten kaum Menſchen genannt werden? Aber wie unendlich reich iſt er nicht mit ſeinem Gefühle, das ihn an die Gottheit anreiht, und ſeinen eigenſten liebenswürdigſten Character ausſpricht? Was hat je den Menſchen am richtigſten und ſicherſten geführt, wenn äußere und innere Geſetzgebung verſtummten? Gewiß nicht der Verſtand, der feiger Natur iſt, ſich gern bei jeder Gefahr in die Ecke drückt, und nur beim Victoriaſchießen hervorkriecht. Wo der Verſtand und nur der Verſtand herrſchen ſoll, da wird

das Menſchengeſchlecht keuchend dem Rade der Zeit nachlaufen, um mühſam und ſparſam eine glänzende That an ſeine Speichen zu hängen, und dennoch iſt es immer vom Verſtande geſchehen, der Stunden lang nach der Gabe noch tiefſinnig ſteht und grübelt: ob er auch recht und nicht zu viel gegeben? Aber der Menſchen That im Staate ſoll wie ein Almoſen ſeyn, das vom Herzen und aus dem Herzen gegeben wird, wobei die Linke nicht weiß, was die Rechte thut.

Und welches ſind denn die Springfedern in dem Mechanismus des Verſtandes? Klugheit, Politik, Eigennutz ſind ſie, die Alles nach fremden Zwecken ſelbſt ordnen und ihre Schöpfung nach künſtlichen und ſcharfſinnigen Berechnungen geſtalten wollen, welche die menſchliche Natur, die doch nur Eins iſt in ihrem unbegreiflichen Weſen, wie einen anatomiſchen Körper zerlegen und Alles trennen, Alles ſchneidend ſcharf begränzen und abmarken, und — was eine Hauptſache iſt — die Theile unter einander unabhängig machen wollen, damit ſie nach oben in deſto ſclaviſcher Abhängigkeit wären. Das iſt nur ein feinerer Despotismus, der in ungewöhnlichen Zeiten aber bald zu einem groben wird, und dann nur durch Liſt und Gewalt das Getriebe im Gange, vielleicht gar noch mit Glanz erhalten kann. Aber das Gerüſte muß endlich zuſammenſtürzen, weil es nicht auf dem Weſen der menſchlichen Natur aufgebauet war. Dieſe Natur iſt es nur, und wird es in Ewigkeit ſeyn, die allein befragt werden darf. Die göttlichen Kräfte, die ihr Geſammtweſen ausmachen, wurden nicht neben ein-

ander gelegt, damit ſie von Menſchenhand getrennt und zu beliebigen Zwecken verbraucht würden, ſondern weislich wurden ſie von höherer Macht, wie geſchehen, innig verbunden und in unendliche Harmonie geſetzt, damit ſie nur Eins möchten, und den eigenthümlichſten Character der Menſchheit in dieſem Einen beſtimmten, damit die Kraſt, die den Flug zum Himmel nehmen möchte, zugleich zur Erde herabgezogen werde, auf der ſie wohnen ſoll, und die am niedern Erdenleben kleben möchte, zu jenen Höhen ſich aufſchwingen möge, worin die Ideen herrſchen und die überſinnliche Wahrheit und die Ahnung eines beſſern.

Mehr oder weniger paßt das auch auf die Geſetzgebung, und das iſt der Punct, den man nicht characteriſtiſch genug zeichnen kann, den gleichwohl die franzöſiſche Geſetzgebung größtentheils verfehlt hat.

Dagegen zeigt dieſe eine andere Seite, die als Gewinn, wenn gleich nur als Beitrag angeſehen werden kann. In dem Gebiete des Verſtandes, worin ſie ſich ganz eigentlich bewegt, hat ſie Ideen auf die Bahn gebracht, die ihr angehören; andere hat ſie geweckt und dem weitern Nachdenken Stoff gereicht, der Erfahrung aber Gelegenheit gegeben, ſich zu verſuchen. Denn was wir aufgezeichnet finden, iſt nur in großen, oft rohen Umriſſen gegeben, aber ſchon genug, um die Gebiete des Wiſſens und der Erfahrung zu bereichern.

Das iſt die Seite, die man erfaſſen muß; aber um ihrentwillen muß man nicht alle andere

überſehen, denn auf jeder derſelben kann der Irrthum tief eingegraben ſeyn, und uns das Gut verdächtig machen, wann wir uns ſchon kindiſch darüber gefreut. Einſeitigkeit iſt des Menſchen Loos, und an den äußerſten Gränzen der Dinge ſchweift er ſtets herum; entweder unbegränztes Lob oder unendlicher Tadel. Selten daß er die Mittelſtraße hält, worauf allein nur die Wahrheit groß und erhaben, ruhig und bedächtig einherwandelt, die gefährlichen Fußſteige der Leidenſchaft meidend. Aber jetzt zumal, wo das Weltgericht Vergeltung geübt; wo die Feſſeln geſprengt worden, die ein langer Druck planmäßig angelegt hatte; wo die aufgeregten Gemüther für lange Entbehrung im Genuſſe ſchwelgen wollen; wo das übermäßige Lob nur durch übermäßigen Tadel der Beſchämung zu entgehen wähnt (denn auch ſolches Lob und ſolcher Tadel ſind Extreme, die ſich berühren und nur zu leicht überſpringen); wo endlich das Beiſpiel mächtig wirkt, und der Blick mehr als ſonſt auf eine beſſere Zukunft ſich heftet: jetzt iſt es nöthig, feſten Trittes und ruhig durch ſo viel Leidenſchaft hindurch zu ſchreiten, nur das Eine im Auge behaltend — die Wahrheit.

Ich hatte, durch die Auffoderung der Königl. Preußiſchen Immediat-Juſtizcommiſſion in Cöln veranlaßt, meine in einem geräuſchvollen Geſchäftsleben als Mitglied eines Criminal-Gerichtshofs und in verſchiedenen Ländern geſammelten Ideen und Erfahrungen zuſammengeſtellt und an die franzöſiſche Geſetzgebung gehalten. Denn dieſe ſchien mir mehr als jede andere ſolcher Vergleichung werth, weil ſie, ein Kind der

neueſten Zeit, mit den franzöſiſchen Moden und Conſtitutionen zu uns gekommen, da keine vorurtheilsfreie Beurtheilung immer gefunden; jetzt aber, wo ſo vieles ſich geändert, ſolche noch weniger finden möchte; endlich weil die Ideen, welche ſie auf die Bahn gebracht, mehr oder weniger in andere Geſetzgebungen jetzt und künftig übergehen werden. Ich fand bald, daß das, was ich fragmentariſch zuſammengereiht, unendlich in der Bearbeitung gewinnen würde, wenn daraus ein, die Geſetzgebung in Beziehung auf die Rechtspflege in ihren Hauptmomenten — umfaſſendes Ganze würde. So entſtand daraus ein Werk, welches unter jenem Titel mit ſteter Vergleichung der franzöſiſchen Legislation bearbeitet wurde.

Es war mir bei dieſer Vergleichung darum zu thun, auf der einen Seite den Irrthum zu zeigen, während ich den eigenthümlichen Werth nicht untergehen laſſen wollte.

Ich habe geglaubt, zwei Wege dazu hauptſächlich einſchlagen zu müſſen, und an dieſe mich ſtets und immer zu halten: einmal die Aufſuchung der allgemeinſten und durchgreifendſten Grundſätze, zugleich aber auch ihre tiefere Begründung und die Berathung des Organismus der menſchlichen Natur, und zweitens die Erfahrung, die unmittelbare und genaue Wahrnehmung an Ort und Stelle ſelbſt.

Die Befreiungskriege, die uns in den Stand geſetzt, ein Land näher kennen zu lernen, das wir

in Rückſicht ſeines phyſiſchen, moraliſchen, intellectuellen und rechtlichen Zuſtandes ſonſt nur aus der Schilderung übertreibender Franzoſen oder partheiiſcher Reiſenden kannten, haben mir Gelegenheit verſchafft, in den Stunden der Muße das geſetzliche Leben dort in der Nähe zu gewahren, und die Belege zu meinen früher gemachten Erfahrungen zu finden. Man kann viele Erfahrungen ſammeln, wenn man mit dem ſtandhaften Willen das Eine recht feſthält, worauf man die Aufmerkſamkeit richtet, und wenn man nicht unkundig und unvorbereitet beobachtet, vielmehr die Rahmen bei ſich trägt, die man ausfüllen möchte.

Mehrere Umſtände haben jedoch den Abdruck jenes Werkes bisher verhindert.

Die Lehre von den Geſchwornen-Gerichten und eine darauf gegründete verbeſſerte Einrichtung der Criminal-Juſtiz ſind indeß das Thema des Tages geworden. Gelehrte und Geſchäftsmänner haben dieſen Gegenſtand neuerdings lebhaft beſprochen, und haben öffentlich für und wider geeifert. Der Streit ſchien von Partheien geführt zu werden, da die Beibehaltung der Geſchwornen-Gerichte in den Preußiſchen Rheinprovinzen drohet, und dafür die öffentliche Stimme in mehrern Addreſſen an den König ſich ſogar erklärt hat. Streitigkeiten, welche einen für die Menſchheit ſo wichtigen Gegenſtand nehmen, ſind allerdings Gewinn für eine Sache, die nicht oft und vielſeitig genug beleuchtet werden kann.

Nur eine Bemerkung genüge hier. Die Vertheidiger der Geſchwornen-Gerichte entlehnen

einen guten Theil ihrer Gründe aus dem bisherigen, in faſt allen Staaten, die das Gepräge des Mittelalters tragen, üblichen Criminal-Verfahren. Mehrere ihrer Gründe ſind das Reſultat der Vergleichung zwiſchen beiden. Nicht ſowohl abſoluten als vielmehr relativen Werth haben ihre Vorzüge. Fremde Hülfsvölker, die ſelbſtverſchuldete Schwäche des Feindes geben erſt Kraft und Nachdruck und Bedeutung, die nie, oder nicht ſo aus dem innern eigenen Mark zu entwickeln ſteht. Aber ſolche Erbärmlichkeit genügt hier nicht, wo es darauf ankommt, ein freies allwaltendes Lebens-Princip, einen ſelbſtſtändigen eigenthümlichen Werth zu retten. Stolz muß die Anſtalt ihr Daſeyn dem eigenen Werthe verdanken oder — verſchwinden. Kein comparatives Urtheil ſoll hier gelten, nicht darin beſchämt das Heil geſucht werden. Auf feſteren, auf ewigen Grundlagen ſoll des Menſchen Theuerſtes im Staate ruhen.

Ich habe mich abſichtlich enthalten, nur eine jener Schriften zu leſen; ich kenne kaum ihre Titel. Selbſt auf das frühere ſehr ſchätzbare Werk von Feuerbach: „Betrachtungen über das Geſchwornen-Gericht" wurde ich von Freunden erſt aufmerkſam gemacht, als mein Werk völlig ausgearbeitet vor mir lag. Ich wollte den Gang meiner Ideen rein und eigenthümlich erhalten, keine fremde Bemerkung benutzen, mich ſelbſt einmal ohne alle Krücke auf dem ſchlüpfrigen Boden verſuchen. Daher las und benutzte ich ſelbſt das Feuerbachiſche Werk nicht, welches am gründlichſten in das Weſen der Geſchwornen-Verfaſſung

eingegangen ſeyn ſoll. Der Gang, den ich genommen, wird dieſes beweiſen. Ich hätte auch dazu vielleicht Vieles umarbeiten, anders anlegen und manche fremde Anſicht erwerben müſſen, das mir, abgeſehn vom Plagiat, mindeſtens die Ehre genommen, einen eigenen Weg betreten zu haben. Ob ich Recht gethan, mögen Andere beurtheilen. Erſt wenn dieſe Abhandlung abgedruckt ſeyn wird, werde ich alle jene Schriften leſen, und es wird mir dann um ſo viel mehr Freude machen, wenn vielleicht meine Ideen hin und wieder mit Andern zuſammentreffen.

Da die Acten inzwiſchen über dieſen wichtigen Gegenſtand der Geſetzgebung noch nicht geſchloſſen, ſo übergebe ich jetzt, wo ich das Manuſcript von der Immediat-Juſtizcommiſſion zurückerhalten, dieſen Theil meines Werks, gleichſam als Verſuch für dieſes, in Form einer Abhandlung dem größern Publicum. Ob dieſes nach andern hochwichtigen Gegenſtänden der Geſetzgebung ein Verlangen tragen werde, für die als ein gleich uncultivirtes Feld ich eine tiefere Begründung ebenfalls verſuchte, als ſind: das Richteramt, das Inſtitut der Staatsanwalde, das öffentliche und mündliche Verfahren und das ganze gerichtliche Vertheidigungs-Syſtem, wird die Aufnahme dieſer Verſuchsbogen beſtimmen.

Vorurtheilsfrei hoffe ich, wird meine Unterſuchung erſcheinen. In den Privatſtand zurückgekehrt und keiner Parthei angehörend, gewährt dieſer Standpunct mehr als jeder andere, einen ungetrübten Blick, um die Wahrheit zu erkennen.

Und für dieſes reine Streben nach Wahrheit für meinen ſehnlichen Wunſch, zum Wohle des bedrängten Lebens im Staate, zum Glücke der Nationen einen kleinen Beitrag geliefert zu haben, wünſche ich allein Gerechtigkeit und Anerkenntniß zu finden.

Oberwerth, am Rhein,
im October 1818.

Sparre.

Erſter Abſchnitt.

Von den Geſchwornen-Gerichten.

Einleitung.

Eine Geſchwornen-Verfaſſung kann unter einem doppelten Geſichtspuncte betrachtet werden.

1. In Rückſicht ihres Zweckes kann ſie entweder als politiſches und ſtrafrechtliches Inſtitut zugleich, oder als ſtrafrechtliches allein in Betrachtung kommen.
2. In Rückſicht ihres Weſens kann ihr Begriff rein hiſtoriſch, oder philoſophiſch entwickelt werden.

Nur die zweite Rückſicht ſoll Gegenſtand dieſer Abhandlung ſeyn, und zwar nur in ſtrafrechtlicher Hinſicht. Die Unterſuchung in Betreff des Zweckes überlaſſen wir den politiſchen Schriftſtellern und philoſophiſchen Staatsrechtslehrern. Hier werden conſtitutionelle Formen als unabänderlich gelegt vorausgeſetzt. — Es führt überdies

zu einer weitern Unterſuchung, ob die ſtrafrechtliche Rückſicht jener politiſchen untergeordnet werden und ihr dienen dürfe; eine Frage, deren Beantwortung hier, wo die Unterſuchung auf einem engern Raume ſpielt, und practiſch werden ſoll, jetzt nicht erwartet werden kann.

I.

Geſchichtliche Materialien oder Momente der Entſtehung und Ausbildung des Geſchwornen-Inſtituts.

Die geſchichtlichen Momente verbreiten über die Natur und den Zweck eines Geſchwornen-Gerichts das beſte Licht. Denn die Geſchichte iſt die große Lehrerin des Menſchengeſchlechts. Sie ſchließt die Geheimniſſe der menſchlichen Natur uns auf, und zeigt uns die Irrthümer, welche mit oder ohne Zuthun der Menſchen mit ihr im Laufe der Jahre verwachſen ſind.

Das Inſtitut der Geſchwornen-Gerichte, von vielen großen Männern in neuerer Zeit wieder hervorgeſucht, von der großen Menge als göttlich geprieſen und bis zum Himmel erhoben, von Andern wieder tief verachtet und die Menſchheit in ihren Urrechten kränkend geſchildert, von der Geſetzgebung aber ſelbſt für eine Wohlthat erkannt, — verdankt ſeine Entſtehung einem abſcheulichen Mißbrauche, einer barbariſchen Gewohnheit, woraus gleichwohl die Göttlichkeit, das Höhere der menſchlichen Natur, hervorleuchtet. In

jener finſtern Zeit, wo die Vernunft herrſchen ſollte, aber noch nicht zu herrſchen vermochte, wo Staaten beſtanden, ohne Begriff von Staatsgewalt und Regiment, wo Regiertes ſich fand, ohne Regierendes — da nahm man, Behufs der Beſtrafung geſetzwidriger, das Zuſammenbeſtehen vermeintlich ſtörender Handlungen, ſeine Zuflucht zu Gottesurtheilen (Ordalien) und wähnte, die Gottheit ſelbſt ſtände hier im Mittel, ſie wäre mit dem Angeklagten im Bunde, wenn er unſchuldig, und ließe ihn abſichtlich verderben, wenn er ſchuldig ſey. Ob dieſe Ueberzeugung auf die frühern urſprünglichen Religionsbegriffe der europäiſchen Völker gegründet war, oder ob ſie ſich auf dieſe aus einer fremden Religion übertragen, inſofern dieſe Begriffe einen beſondern Schutz ihrer Gottheit annahmen, oder ob ſie ihn dem allgemeinen Weſen ihrer Gottheit zuſchrieben, iſt hier für unſre Unterſuchung gleichgültig. Es kann dieſe Erſcheinung nur dem rohen und dunkelſten Gefühle von dem Weſen der Gottheit zugeſchrieben werden; aber wir finden darin einen herrlichen, oben angedeuteten Zug des Wahrheitsgefühls. Gott, der die höchſte Wahrheit iſt, muß auch das höchſte Wahrheitsgefühl haben (denn man dachte ſich damals noch mehr als jetzt das höchſte Weſen menſchlich), er muß daher am beſten die Thatſachen, das Schuldig oder Nichtſchuldig, nach ſeiner Allwiſſenheit erkennen, und vermöge ſeiner Allmacht, die im Begriffe jeder

Gottheit liegt, muß er den Angeklagten wunderthätig retten oder verderben können. Das war eine Argumentation, die dem befangenſten Verſtande ſich aufdrang, weil darin viel wahres lag, das durch das Gefühl, wiewohl unter falſchen Beziehungen, ſich ankündigte. Die Wahrheit war danach alſo das Höchſte, was es für Menſchen und für die Gottheit ſelbſt geben könnte; denn dieſe ſelbſt ſtand unter ihrem Begriffe und mußte ihr huldigen. Der Angeklagte mußte Proben aller Art beſtehen, die zunächſt von ſeiner phyſiſchen Stärke nur hätten zeugen können, hier aber in Verbindung mit ſeiner Schuld geſetzt wurden, als Mittel dienten zur Erforſchung der Wahrheit und für dieſe nur die Form wurden, woraus ſie ſich leicht ergeben könnte. Ein rohes Volk, das auf einer geringen Stufe der Geiſtes-Cultur ſteht, reducirt Alles auf die phyſiſche Kraft; ſie iſt das einzige, das höchſte, das wünſchenswertheſte Gut, denn durch ſie erlangt man alles, was die ſinnliche Natur fodert: Befriedigung der Triebe und Uebergewicht über Andere. Kein Wunder daher, wenn bei ſolchem Volke die phyſiſche Kraft zum Ausgleichungsmittel für die höchſten Intereſſen gebraucht wurde; denn gab es ein anderes? Es war damals, wie das edle Metall bei uns, das werthvollſte. Der Verſtand war aber noch nicht aufgeklärt genug, um zwiſchen äußerer, ergreifbarer und innerer, unſichtbarer Wahrheit zu unterſcheiden, und die verſchiedenen Naturen und ihre Fol-

gen zu erkennen. Daher ſehen wir jenen Maaſſtab als Werthmeſſer an Alles gehalten, was nur möglicher Weiſe in der bürgerlichen Geſellſchaft zur Frage kommen konnte: Rechtsſätze ſelbſt *), das innere Bewußtſeyn der Schuld oder Unſchuld ſehen wir durch phyſiſche Kraft entſcheiden (fausser le jugement). Der Angeklagte mußte unter andern mit dem Richter kämpfen und unterlag er, ſo war er ſchuldig, tödtete er den Richter, ſo bewies das ſeine Unſchuld, die Gott alſo an den Tag gelegt, — daher Gottesurtheile, jugement de Dieu bei den Franzoſen.

Den Päpſten war bei verbreiterer Cultur das Verdienſt vorbehalten, auf die Abſchaffung dieſer Ordalien, gleichviel ob aus reiner oder unlauterer Abſicht, zu wirken. Die Verbreitung des römiſchen Rechts that noch mehr: es füllte die Lücke aus, und es war nun nicht mehr Noth, dazu ſeine Zuflucht zu nehmen. Man ſah alſo die Thorheit ein; aber der Glaube an eine göttliche ſichtbare Macht, die höhere Einwirkung, die im Gewiſſen tief begründet ſchien, waren zu ſehr mit dem Volke verwachſen. Um dieſe Zeit mochte irgend ein Herrſcher, oder ein großer Mann das menſchliche Herz tiefer durchſchauet und gefunden haben, daß das Wahrheitsgefühl, das

---

*) Karl der Große verwies zwei ſtreitende Theile, die ſich über eine Erbſchaft nicht einigen konnten, zum Zweikampf. Das Erbrecht war nicht im concreten Fall, ſondern in thesi ſtreitig.

man im höchſten Grade der Gottheit bisher zugeſchrieben, ſich vielleicht, nur dem Grade nach minder, auch in der menſchlichen Bruſt äußere, daß durch die combinirte Aeußerung deſſelben die Wahrheit eben ſo gut herausgebracht werden könnte, Behufs einer von Menſchen zu verhängenden Strafe, als durch die Gottheit ſelbſt. Der Menſchenkenner erfand die Zahl von 12 Perſonen (vielleicht weil ſie aus zwei bedeutungsvollen Zahlen 7 und 5 zuſammengeſetzt iſt), denen die peinliche That mit allen Beweisſtücken vorgetragen werden mußte, und wann dann alle zu gleicher Zeit in ihrem Innern fühlten, gleich von einem Inſtinct angetrieben, oder als wenn die Gottheit ſelbſt es ihnen zurief, daß die That und vom Angeſchuldigten begangen worden oder nicht; ſo ſprachen ſie mit einem Worte dieſes Gefühl durch ein Schuldig oder Nichtſchuldig aus — welcher Ausſpruch ihnen und dem Volke ſo viel galt, als ſeye die That Gott ſelbſt und dem ganzen Volke vorgetragen worden, und ſie hätten vermöge ihres Gefühls für Wahrheit nicht anders ausrufen können. Daher nannte man dieſen, von der Natur, von dem innerſten tiefſten Wahrheitsgefühl, gleich einem Schrei, ausgepreßten Ausſpruch: Gottes- und Volks-Urtheil oder Stimme, Jugement du peuple et de Dieu. Es iſt dem Wahrheits- und Geſchichtsforſcher ſchmerzlich, einem den Intereſſen der Menſchheit ſo nahe liegenden Inſtitute nicht in die Quelle nachfolgen zu können, den

Mann nicht kennen lernen zu können, in deſſen Kopf ſich die erſte Idee erzeugte. Denn fürwahr er muß ein großer Kenner des menſchlichen Herzens geweſen ſeyn, die menſchliche Natur in ihrer geheimſten Werkſtätte belauſcht haben. Es iſt in völliges Dunkel gehüllt, wann, wie und bei welcher Nation die Geſchwornen-Gerichte zuerſt eingeführt worden. Nur ſo viel bleibt außer Zweifel, daß die Erfindung bei einem Volke gemacht wurde, bei dem die Ordalien in Uebung waren, daß ſie ſich von der Abſtellung der Gottesurtheile her datirt, und daß ſie an deren Stelle getreten. Die Engländer und Franzoſen haben in neuern Zeiten um den Vorzug der Erfindung geſtritten. Zwar behaupten Einige, daß man ſchon bei den Römern zur Zeit des Judex quaestionis Grundzüge dieſes Inſtituts antreffe; allein es iſt nicht ausgemacht, ob ſie dieſelben der wahren Jury ſind. Die Erfindung gehört daher unläugbar der ſpätern Zeit an, und es ſollte ſcheinen, nach dem, was Blackſtone und Delolme anführen, daß die Geſchwornen-Gerichte in England ihren Urſprung genommen, und ſich nur, jedoch bald darauf, nach Frankreich verpflanzt hätten. Was dem Verpflanzen vor der gleichzeitigen eigenen Erfindung auch mehr Wahrſcheinlichkeit giebt, iſt, daß ſowohl in Frankreich als in England ſtets die Zahl der Geſchwornen auf 12 feſtgeſetzt war, und hier und dort die Unanimität erfodert wurde. Seit dem Jahr 1215, zur Zeit, wo die engliſche Freiheit

durch die Charta magna gegründet wurde, haben wir in England ſchon beſtimmte Nachricht von den Geſchwornen-Gerichten, die dort damals als eine der großen Freiheiten des engliſchen Volks angeſehen wurden. Der erſte Urſprung ſcheint aber in noch frühere Zeit zu fallen. Seit jener Zeit wurden auch die Gottesurtheile abgeſtellt. In Frankreich fällt dieſes zwar ſpäter, denn ſeit dem heiligen Ludwig, der von 1226 — 1270 regierte, wurden die Ordalien erſt gänzlich abgeſchafft. Dennoch glauben wir, daß die Ehre der Erfindung den Franzoſen gebührt, nach dem, was andere Schriftſteller darüber glaubhaft beibringen *). Man weiß, daß Frankreich damals in viele kleine Herrſchaften, der Oberlehnsherrlichkeit des Königs ungeachtet, zerfiel. Dieſe Herrn (Seigneurs) übten auch die Juſtiz, und zwar nach größter Willkühr aus, ſo daß ſie nach Bedürfniß mittelſt Ordonnanzen darüber nach Gutdünken beſtimmten. Man findet bei Grosley in einem Werke, unter dem Titel Londres, 4. Vol. p. 71 — 72 zwei Ordonnanzen von 1194 und 1223 von Pierre Courtenay und der Gräfin Mathilde, denen Jean de Chalons folgte, der jene Ordonnanzen auch im Jahr 1319 neu herausgab. Darin heißt es wörtlich: „Si les douze jurés choisis par les habitans se trouvent d'un même avis,

*) J. B. Selves Explication de l'Origine et du secret du vrai Jury. Paris 1811, p. 16 — 17.

le baille ou prévôt ſera tenu de juger en conformité, quand ce ne ſerait pas le ſien.”

Hiernach ſcheint die Geſchwornen-Einrichtung früher in Frankreich als in England eingeführt geweſen zu ſeyn, denn in jener Ordonnanz von 1194 wird auf die Jury, als einer bekannten und ſchon in Uebung ſeyender Sache Bezug genommen, ſie muß daher ſchon vor dem Jahre 1194 bekannt geweſen ſeyn, während man in England erſt vom Jahre 1215 beſtimmte Nachricht davon hat. Und es ſcheint alſo vielmehr, daß das Inſtitut von Frankreich aus nach England verpflanzt worden ſey.

Allenthalben, und das iſt höchſt merkwürdig, wurden als Grundzüge der Verfaſſung angeſehen: 1. die Zahl von 12 Geſchwornen, 2. vorgängige Eidesleiſtung, 3. Gleichheit des Standes und 4. Unanimität.

Die Geſchwornen-Gerichte fanden nur in England, Frankreich und in dem nordamerikaniſchen Freiſtaate Eingang, in welchem letztern ſie aus der frühern engliſchen Verfaſſung verpflanzt und nachher conſtitutionsmäßig beibehalten wurden. Auch in dem untergegangenen Königreiche Weſtphalen haben ſie nach dem Vorbilde Frankreichs 6 Jahre lang beſtanden, und noch jetzt beſtehen ſie in den erſtgedachten drei Staaten, wiewohl ihrer urſprünglichen Verfaſſung ſehr unähnlich. In England haben ſie ſich von jeher erhalten, ſie ſind

da in die Verfaſſung ſelbſt verwebt, an der bekanntlich kein Jota geändert wird und werden darf, wenn gleich der Geiſt der Zeit und das Bedürfniß noch ſo ſehr ſich ſträuben. Wäre dieſes nicht, ſo würde auch in England das Inſtitut ſchon längſt abgeſchafft worden ſeyn. In Frankreich dagegen gingen die Geſchwornen-Gerichte wieder ein, wahrſcheinlich weil man da überzeugt wurde, daß die allgemeiner verbreitete Cultur, die Kenntniſſe, und die durch tauſend neue Bedürfniſſe neu entſtandenen Triebe der Treue und der hohen Einfalt, der Aufrichtigkeit und dem Wahrheitsgefühl ſo viel Eintrag gethan hätten, daß man auf 12 Geſchworne nicht beſtimmt rechnen könne, daß ſie, gleich den Vorfahren, aus bloßer Liebe zur Wahrheit, aus reinem heiligen Wahrheitsgefühl einſtimmig die Wahrheit ſagen würden. In England dagegen mochte man bei zunehmender Cultur wohl gleiche Ueberzeugung hegen, allein weil da das Inſtitut nicht abgeſchafft werden konnte, ſo erlaubte man ſich wenigſtens, ſo viel daran zu modeln, als der Zeitgeiſt nöthig machte. Die Unanimität wurde ſcheinbar hier dadurch erlangt, daß man die 12 Geſchwornen in ein Zimmer einſperrt und ihnen weder Eſſen noch Trinken, weder Feuer noch Licht reicht, bis ſie völlig einverſtanden ſind und alle einer Meinung für das Schuldig oder Nichtſchuldig ſind. Wer da nun phyſiſche Kraft genug beſitzt auszuhalten, entſcheidet allein, denn die Andern müſſen ſich ſeiner

Meinung accommodiren, und wären es alle eilfe, aber von ſchwächern Kräften. Der Prinz de Ligne erzählt in ſeinen Pensées einen merkwürdigen Fall *), wo der wahre Thäter einer der Geſchwornen war. Eilf der letztern hatten ihr Schuldig über den Angeklagten ausgeſprochen, der zwölfte (der wahre Thäter) dachte noch ſo ehrlich, den Unſchuldigen vom Tode zu retten, indem er für das Nichtſchuldig ſtimmte. Er hatte ſo viele phyſiſche Kraft, daß er ſo lange aushielt, bis die übrigen 11 ſich ihm accommodirten. Davon macht nun der Prinz de Ligne ein großes Weſen, und ſtellt als einen der ſchönſten Züge der Geſchwornen-Verfaſſung die Nothwendigkeit der Unanimität auf, ohne zu bedenken, daß es doch in jenem merkwürdigen Falle nur bloßer Zufall war, daß der Thäter mehr Körperſtärke als die übrigen hatte. Und wie dann, wann er nun allein für das Schuldig, und alle eilf für das Nichtſchuldig geſtimmt und dieſe ſich ihm doch hätten accommodiren müſſen? Freilich iſt die Unanimität ein Hauptzug und weſentliches Erforderniß, aber nur dann, wann ſie freiwillige, ſelbſtthätige, und keine erzwungene iſt. So wenig das ſtets Wahrheit iſt, was durch die Folter erpreßt wird, eben ſo wenig kann das für Wahrheit gelten, was durch eine

---

*) Man ſiehe auch: Entwickelung der Anklage gegen den Gendarmerie-Lieutenant Bonneville — von Friedrich Lebens.

innere, oder durch eine moraliſche Folter heraus-gepreßt wird.

Aber die Franzoſen, die in der empfänglichen Zeit der franzöſiſchen Revolution jeden ſcharfen Zug, jede feine Bemerkung ihrer geiſtvollen politiſchen Schriftſteller gern ergriffen, und in ihre Staatsverwaltung verwebten, mögen auch hierdurch und durch den Wahn verführt, daß die Unſchuld auf dieſe Art niemals geſetzlich gemordet werden könne, das Inſtitut der Geſchwornen-Gerichte für eine Wohlthat gehalten haben. Denn die National-verſammlung hat die Geſchwornen-Gerichte wieder eingeführt, indem ſie geglaubt, dem Volke nicht genug Antheil an der Staatsgewalt geben, und zur Gleichheit kein beſſeres Beförderungsmittel erfinden zu können. Sie hat wohl geglaubt, die Revolution werde als eine ihrer fruchtbarſten Folgen auch die haben, daß ſie aus den franzöſiſchen Bürgern ſolche aufrichtige, der Natur getreue und wahrheitsliebende Menſchen ſchaffe, wie ſie die erſten Kinderjahre der Menſchheit uns darſtellen. Als ſolchen hätte dann freilich kein Inſtitut beſſer zugeſagt, als die Geſchwornen-Einrichtung. Aber man hatte ſich nur allzuſehr in denjenigen Weſen geirrt, wofür man etwas neues ſchaffen wollte. Und dieſes ſelbſt kannte man nicht genug, die National-Verſammlung ſelbſt hatte keinen geſunden Begriff von den Geſchwornen-Gerichten, und war nicht bis zu ihrem Urſprunge und ihrer urſprünglichen Verfaſſung aufgeſtiegen. England al-

lein blieb das Muſter, und da man hier dem Inſtitute mehr heilſame Folgen zuſchrieb, als es wirklich hatte, als ſelbſt die Engländer ihm beilegen, ſo wurde es mit allen ſeinen Irrthümern adoptirt oder retablirt. Seit dem ſind die Geſchwornen-Gerichte in Frankreich eingeführt worden, und haben den allgemeinſten Beifall erhalten. Die Regierung ſelbſt hat ſie für eine Wohlthat erklärt, indem ſie einige ſpecielle Fälle ausgenommen, wo dem Angeklagten der Vortheil nicht wird, durch Geſchworne gerichtet zu werden.

Man iſt ſo ſehr von dem Nutzen überzeugt geweſen, daß ſich die Geſchwornen-Verfaſſung ſelbſt erhalten hat, als eine Hauptveränderung in der Criminal-Gerichtsverfaſſung vorging, und man die Aſſiſen einführte. Inzwiſchen hat das doch nicht verhindert, daß man nicht in Frankreich hin und wieder die Mängel der Geſchwornen-Gerichte eingeſehen. Dem National-Inſtitut gebührt das Verdienſt, die Verbeſſerung derſelben ſich angelegen haben ſeyn zu laſſen. Es gab im Jahr 12 eine Preisfrage auf: „d'indiquer les moyens de perfectionner le jury en France." Allein unter den vielen Concurrenten war auch nicht einer, der, vom höhern Geſichtspuncte ausgegangen, die Geſchwornen-Verfaſſung bis zu ihrem Urſprunge verfolgt und daraus ſein Weſen abgeleitet hätte. Denn derjenige, welcher den Preis erhielt, vermochte nicht einmal eine richtige Difinition davon zu geben, indem er ſagte: „que le jury est le droit

garanti par la constitution de l'état à chaque citoyen d'être jugé par ses pairs."

Die Nation war theils auswärts, theils mit andern Zweigen der Verwaltung zu ſehr beſchäftigt, als daß ſich Gelehrte und Geſchäftsmänner gefunden, welche dieſes wichtige Inſtitut analyſirt, und mittelſt philoſophiſcher Beleuchtung zum Gegenſtande ihrer Unterſuchung gemacht hätten. Was geſchah, ging von der Regierung ſelbſt aus: mehrere ihrer Redner traten nach und nach auf, ſchilderten die Irrthümer und Mißbräuche und gaben manche gute Winke; allein man nahm ſich niemals die Mühe, das eigentliche Weſen der Geſchwornen-Gerichte zu unterſuchen und von Grund aus die Mängel zu heben. Alles, was man that, beſtand in einem Modeln, in einem Combiniren und Vermitteln, wie man die Unanimität wenigſtens ſcheinbar erlangen wollte. Erſt Bonnet in ſeinem kleinen Werke, und nach ihm Selves haben das eigentliche Weſen der Geſchwornen-Gerichte in Frankreich geahnet, und mit grellen Farben ihre Mißbräuche geſchildert, ohne den mindeſten Erfolg für die Geſetzgebung.

Mit der franzöſiſchen Gerichts-Verfaſſung ſind auch die Geſchwornen-Gerichte in andere Länder, namentlich in einen Theil von Deutſchland verpflanzt worden, wo ſie bisher unbekannt waren. Auch da haben ſie ſich Verehrer und Bewunderer erworben, während andere einſichtsvolle Männer

ſie wieder getadelt, ohne bündige Gründe dieſes Tadels anzugeben.

Da die neuere franzöſiſche Jury von der engliſchen entlehnt iſt, da dieſe dem Tochterlande, Nordamerika, auch hierin Muſter war; ſo wird, was von der erſten gilt, im Allgemeinen auch von dieſer und von der letztern gelten.

II.

Begriff und Zweck eines Geſchwornen-Gerichts.

Das Geſchwornen-Gericht (jury) iſt ſeinem weitern Begriffe nach: eine geſetzlich beſtimmte Zahl durch Eid verpflichteter Männer, deren ſich die Staatsgewalt bedient, um die Wahrheit einer Thathandlung, Behufs der Anwendung eines Strafgeſetzes, aufzufinden.

Unter dieſen weitern Begriff paſſen die Anklage- und die Urtheils-Geſchwornen-Gerichte (jury d'accusation und jury de jugement).

Das Urtheils-Geſchwornen-Gericht (jury de jugement) iſt eine geſetzlich beſtimmte Zahl, durch Eid verpflichteter, aus dem Volk gewählter Männer, deren ſich die Staatsgewalt Behufs der unmittelbaren Anwendung eines Strafgeſetzes bedient, um die Wahrheit einer Thatſache nach dem auf das Gefühl gemachten Eindruck ausfindig zu machen.

Dieſe Definition giebt zugleich den Zweck des Geſchwornen-Gerichts an, deſſen Tendenz daher rein practiſch, d. h. auf einen äußern Zweck gehend, iſt.

Allein es fragt ſich hierbei:

a. welches iſt die Wahrheit, die geſucht wird (Object)?

b. worauf wirkt dieſe (Subject)?

c. wie entſteht die Verbindung (Modalität)?

Zu a. Alle Wahrheit iſt an ſich entweder formale (logiſche) oder reale (materiale), oder relative. Die erſte gehört nicht vor unſer Forum, denn ſie unterſucht nur das Verhältniß der Begriffe zu den Geſetzen des Denkens. Die letzte gehört eben ſo wenig in das Gebiet der wahren Jury *), weil ſie das Verhältniß der Begriffe zu Begriffen, alſo unter einander, unterſucht, hier aber nur ein Begriff gegeben iſt. Es bleibt für unſre Unterſuchung daher nur die materiale Wahrheit übrig, welche das Verhältniß der Begriffe zu den Objecten, die ſie unter ſich begreift, unterſucht. Sie beſteht weſentlich in der Uebereinſtimmung eines Begriffs mit einem beſtimmten Object und muß daher ſo verſchieden ſeyn, als dieſes Object ſelbſt verſchieden iſt. Selbſt aber die größte Uebereinſtimmung der Objecte in allen Merk-

*) Wir ſagen abſichtlich wahren Jury; denn es wird im Verfolg ſich ergeben, daß man auch dieſe Art der Wahrheit fälſchlich in das Gebiet der Jury herübergezogen hat.

malen würde doch zu keiner allgemeinen realen Wahrheit führen, weil jene erſt erkannt werden ſoll, und dieſe wohl zufällig (in ſo fern ſich Theil zum Theil reihet), nicht aber nothwendig allgemein werden kann. Ein allgemeines Kriterium materialer Wahrheit iſt daher ein Unding. Es folgt nun ferner, daß dieſe Art der Wahrheit, da ſie auf einen Inhalt geht, mit dem ihr correſpondirenden Objecte ſich ändert, zu größern und geringern Graden gelangt und daher nicht in ſo beſtimmte Gränzen eingeſchloſſen iſt, als die formale Wahrheit; endlich daß ſie alle, neben ihr liegende Begriffe unbeachtet läßt, auch nicht einmal eine Vergleichung derſelben mit ſich (Relation) anſtellt. Sie bedarf alſo zu ihrer Operation keines Dritten, ſondern geht auf einen außer ihr liegenden Punct hin und hat ihren Begriff erlangt, wann ſie identiſch damit zuſammenfällt.

Zu b. In Beziehung auf das erkennende Subject kann unſer Erkenntnißvermögen objectiv und ſubjectiv von der Wahrheit afficirt werden, oder es kann objective und ſubjective Wahrheit erkennen. Erſtere iſt diejenige Wahrheit, die von Allen dafür erkannt wird; letztere diejenige, welche blos von dem erkennenden Subject für ſolche erkannt wird. Die objective Wahrheit als Gattungsbegriff, unter der die formale und reale Wahrheit als Arten (species) (coordinirt) ſtehen, gehört nur allein hierher, in ſo fern ſich ihre Natur in der materialen Wahrheit wiederfindet.

Da wir uns alſo nur mit dieſer objective Wahrheit beſchäftigen, ſo muß ein jeder ſie glei faſſen und erkennen können. Sie muß ſelbſt dan objectiv wahr bleiben, wann ſie dem erkennende Subjecte blos wahr ſcheinen, d. h. ſubjectiv wah ſeyn ſollte.

Zu c. Die materiale Wahrheit kann abe nicht blos an ſich, auch nicht auf das erkennend Subject, ſie kann in Beziehung auf das Er-kenntnißvermögen betrachtet werden, und hie wird das Verhältniß unterſucht, worin eine Er-kenntniß zum Erkenntnißvermögen ſteht. Da komm es auf die Uebereinſtimmung der Erkenntniß mi dem Object, mit den formalen Geſetzen des Den-kens und mit andern Erkenntniſſen, d. h. auf das Fürwahrhalten an, und es muß da zu-gleich der Grad der Erkenntniß oder des Fürwahr-haltens unterſucht werden.

Fürwahrhalten heißt nun aber: Ein-ſtimmung finden, und dieſe iſt alſo das Ver-hältniß des Subjects zu einer Erkenntniß, in ſo fern es ſie für wahr hält. Was zu dieſer Ein-ſtimmung nun bewegt, nennen wir Gründe. Dieſe Gründe können dem Grade und der Art nach ſehr verſchieden ſeyn, und in letzterer Hinſicht entſtehen daraus mehrere Benennungen des Für-wahrhaltens, die bei einem Geſchwornen-Gericht wohl unterſchieden werden müſſen. Sie ſind Mei-nen (Fürwahrhalten aus ſubjectiv und objectiv un-zureichenden Gründen), Glauben (Fürwahrhalten

aus ſubjectiv zureichenden Gründen), das entweder durch Ueberredung, die auf ſubjectiven Gründen allein beruht, oder durch Ueberzeugung, wo dieſe zugleich auch objectiv werden, entſteht — und Wiſſen (Fürwahrhalten aus Gründen, die objectiv und ſubjectiv hinreichend ſind).

Weder das Meinen, noch das Wiſſen, ſondern nur das Glauben wird vor die Geſchwornen gehören. Doch haben dieſe Arten des Fürwahrhaltens nur Beziehung auf das Subject, betreffen die Art der Entſtehung der Erkenntniß, und ändern im Object ſelbſt nichts, auf das ſie vielmehr keinen Einfluß äußern.

Das Meinen läßt ſich nun am wenigſten mittheilen, weil die Gründe nicht einmal für das Subject zureichend ſind. Dieſe Gründe können nur in einem mehr für als wider beſtehen. Das aber würde Berechnung der Wahrſcheinlichkeit ſeyn, zu deren Abwägung ein Act der Urtheilskraft erfodert wird, die billiger Weiſe hier nicht in's Spiel geſetzt werden ſoll.

Der Glaube dagegen wird mittheilbar ſeyn, in ſo fern einerlei ſubjective Beſchaffenheit vorausgeſetzt wird, wiewohl er in ungleicher Stärke wirkt.

Das Wiſſen dagegen iſt allgemein mittheilbar. Da wir jedoch damit nichts zu thun haben können, weil die objective Gewißheit nicht dem Geſchwornen gegeben iſt; ſo bleibt in jeder Hinſicht nur der Glaube zu unſrem Reſſort gehörig,

als ein hier mögliches Fürwahrhalten, das auf ſubjectiven Gründen beruht.

III.

Wie kann der Zweck erreicht werden?

Der Zweck der Auffindung der Wahrheit kann nun erreicht werden, entweder durch eine Operation unſres Erkenntnißvermögens, indem die Erkenntniß mit den Geſetzen unſres Erkenntnißvermögens zuſammengehalten wird, und Uebereinſtimmung daraus hervorgeht, die ſich als Gefühl (Gefühl der Ueberzeugung) ankündigt; oder dadurch, daß die Erkenntniß ſelbſt aus dem Gefühl abgeleitet wird, und dieſes für ſie alſo das Mittel, die Quelle, der zureichende Grund (ratio sufficiens) wird. Wir wollen jenes den rationalen, dieſes den empiriſchen Weg der Wahrheitsauffindung und die Wahrheit ſelbſt, in ſo fern ſie dort entdeckt wird, transſcendentale, in ſo fern ſie a posteriori gefunden wird, practiſche Wahrheit nennen.

Es iſt nöthig, die beiden Vorſtellungsarten, ſo weſentlich verſchieden, näher zu beleuchten.

Alle unſere Begriffe und Urtheile ſtammen aus dem Verſtande ab auf die Weiſe, daß die Vernunft zuerſt die Geſetze giebt, und jene alsdann erzeugt werden. Die Vernunft iſt alſo Quelle, regulirendes Princip. Es giebt keine vorhergegan-

genen Begriffe, aus welchen wir erſt jene Geſetze ableiten könnten, ſondern alle von außen gegebene Begriffe oder Merkmale enthalten nur rohen Stoff, der erſt durch die Verarbeitung nach den Geſetzen des Verſtandes zum Begriff und Urtheil wird.

Der Character des Verſtandes iſt Spontaneität, indem er die Geſetze ſelbſt anwendet; er muß aber von außen zugleich angereizt werden, um ſich ſeiner Selbſtthätigkeit bewußt zu werden (Receptivität), d. h. die Sinnlichkeit muß auf ihn einwirken und den Stoff reichen, der nach den Verſtandes-Geſetzen gemeſſen, und ſo zum Bewußtſeyn gebracht wird

Die Sinnlichkeit (Außenwelt) reicht uns nun manche Erkenntniß, die an jene Geſetze gehalten, dann zur Wahrheit wird, wann jene mit dieſen Geſetzen übereinſtimmt. Um zu dieſer Uebereinſtimmung, d. h. zur Wahrheit zu gelangen, wird alſo erfodert: ein klares Bewußtſeyn der Geſetze, oder vollkommene Spontaneität unſres Erkenntnißvermögens, ſodann deutliche, klare Anſchauung der Erkenntniß, oder vielmehr deutliches Erkennen. Dieſes Erkennen kann aber, wie wir oben geſehen haben, ſeine Grade haben, da es ſich ſtets nach dem erkennenden Subject richtet. Es wird daher das Auffinden der Wahrheit, in ſo fern es durch ein Urtheil (einen Ausſpruch) ausgedrückt wird, von der Stärke des Erkenntnißvermögens und von der Art, wie ihm der Gegenſtand zugeführt wird, (Grad der Gewißheit) abhängen.

Wenden wir dieſes nun auf ein Geſchwornen-Gericht an, das aus Menſchen beſteht, deren jeder gleich iſt den Andern, davon jeder gleichen innern Organismus beſitzt, ſo kann ein Urtheil der Geſammtheit nur aus dem Urtheil jedes Einzelnen entſtehen, und nach logiſchen Geſetzen kann das Ganze keine andere Eigenſchaft haben, als die einzelnen Theile haben. Nun wird aber bei jedem einzelnen Geſchwornen, um zu einem Urtheil über die Wahrheit zu gelangen, erfodert: daß ſein Erkenntnißvermögen vollkommen thätig (wirkſam), und ſeine Erkenntniß, ſein Wahrnehmen, von einer ſolchen Beſchaffenheit ſey, daß es unter jenes ſubſumirt werden kann. Um aber der Geſetzgebung in unſrem Erkenntnißvermögen volle Wirkſamkeit zu verſchaffen, ja um nur ihre Foderungen zu vernehmen, dazu iſt Abſtraction von körperlicher Empfindung, vollkommene Ruhe des Subjects nöthig.

Man wird nun geſtehen, daß dieſer rationale Weg, um zu einem Urtheil über die transſcendentale Wahrheit zu gelangen, ſehr ſchwierig iſt, daß nur der im Denken geübte Verſtand ſich zu dieſer höhern Forſchung zu erheben vermag.

Der empiriſche Weg iſt dagegen deſto leichter zu finden. Er führt ſchneller, allgemeiner und wenigſtens eben ſo ſicher, zum Ziele.

Der Menſch iſt eben ſo wenig ein blos geiſtiges, als ein blos ſinnliches Weſen; er iſt ein geiſtigſinnliches, oder ein ſinnlichgeiſtiges Weſen. Sinnlichkeit und Vernunft ſind die Ele-

mente ſeines Weſens, und vermöge beider gehört er eignen Welten an, ohne jedoch ganz darin zu wohnen, weil ihm eins ſeiner Elemente jedesmal daran verhindert.

Die Sinnlichkeit im Menſchen iſt eine niedere (äußere) und eine höhere (innere). Jene wird durch das Vermögen der Luſt und Unluſt afficirt, und erzeugt nur niedere gröbere Gefühle. Dieſe (die höhere Sinnlichkeit) kann dadurch nur erklärt werden, daß ihr der Geiſt beitritt und ſich auf's innigſte mit ihr verbindet, und dadurch ein Vermögen eigner Art ſchafft, das ſich weit über die äußere Sinnlichkeit erhebt, nnd denſelben Regulator des Geiſtes ſelbſt nimmt. Sie iſt alſo eine durch den Geiſt modificirte, veredelte Sinnlichkeit, die ſelbſtthätig ſchafft und richtet. Oder ſie iſt, wenn man ſich ſo ausdrücken darf, ein ſinnlicher Geiſt, ein Etwas, das zwiſchen Sinnlichkeit und Vernunft in der Mitte liegt, die Diagonale zwiſchen Sinnlichkeit und Geiſt; ſie ſteht da, wo die Gränzen beider ſanft in einander fließen. Oder: es giebt eine höhere und göttliche Anlage im Menſchen, die wir die höchſte nennen können — die Vernunft, welche ſich auf den verſchiedenen Stufen der Entwickelung, nur vorwaltend im Gefühl oder in der Reflexion offenbart. Sonach ſpricht ſich durch das Gefühl nichts anders, als die ganze geiſtige Natur des Menſchen aus, in ihrer Friſche und Unbefangenheit, ohne Reflexion, oder mit minder entwickelter Reflexion.

Alles Gefühl, mithin auch das Leben, geht von der Sinnlichkeit aus und führt dahin zurück. Die ganze Außenwelt, die ganze innere Welt würden ohne dieſes Gefühl für uns nicht vorhanden ſeyn, es iſt der Grundton, das Urorgan im Menſchen, das Subſtrat alles Lebens, die Grundbedingung alles Seyns und Denkens. Und namentlich iſt in der höhern Sinnlichkeit das Bewußtwerden unſrer geiſtigen Thätigkeit gegründet, ſo daß wir ohne dieſe von ſeiner Exiſtenz nicht einmal Kunde hätten. Aber die äußere Sinnlichkeit ſowohl, als die innere äußern ſich durch unfreiwillige Antriebe, durch Inſtincte, den Geſetzen oder dem Weſen dieſer Vermögen gemäß. So äußert ſich die niedere Sinnlichkeit durch den Inſtinct der Erhaltung, Fortpflanzung u. ſ. w. Beziehet ſich der Inſtinct der höhern Sinnlichkeit auf theoretiſche Wahrheiten und auf das Bewußtſeyn, daß wir nur ſo und nicht anders denken und urtheilen können, alſo auf die Form des Denkens, ſo nennen wir ihn Wahrheitsgefühl; beziehet er ſich auf practiſche oder ſittliche Wahrheiten und auf ihre Ausübung, ſo nennen wir ihn moraliſches Gefühl *).

So wie nun die äußere Sinnlichkeit dem Verſtande den Stoff reicht, woraus dieſer Begriffe bildet, ſo thut die innere ein gleiches in

*) Apologie des moraliſchen Gefühls von L. Boclo. Leipzig 1813.

Abſicht auf die Vernunft; denn auch ſie reicht letzterer Stoff, indem ſie angereizt wird, das Gefühl zu unterſuchen und zu prüfen, nach welcher Prüfung ſie dann findet, daß es einen weſentlichen Beſtandtheil unſrer geiſtigen Organiſation ausmacht. Und erſt danach werden die Geſetze des Denkens aufgeſtellt, die Begriffe a priori gebildet, deren Wirkſamkeit ſich aber ſchon früher in concreto durch ein Gefühl, durch einen Trieb, ſo und nicht anders zu urtheilen, geäußert hatte.

Dieſen Trieb können wir einen Grund-, einen Elementar-Trieb nennen: er iſt in die ganze menſchliche Natur verwachſen. Allenthalben wo dieſe durch Geſetze ſich äußert, es ſey in der phyſiſchen oder in der moraliſchen Welt, finden wir Triebe zu ihrer Beobachtung. Hier namentlich finden wir dieſen Trieb durch ein unwiderſtehliches Gefühl ſich ankündigend, in ſo fern er auf Wahrheit gerichtet iſt. Er iſt zugleich ein feſter, unwandelbarer, über alles ſinnliche zufällige Intereſſe erhabener Trieb, der höherer, uranfänglicher, göttlicher Natur ſcheint; ein Trieb, der ſelbſt dann mächtig und unwiderſtehlich ſich äußert, wann die niedere Sinnlichkeit Befriedigung heiſcht und entgegen kämpft, z. B. durch Schmerz; ein Trieb, der unzweideutig und laut ſich ankündigt, wann der kalte Verſtand lange nach den Geſetzen ſucht, und die rohe Wirklichkeit unter die geiſtige Kapelle bringt; ein Trieb, der lange ſchon entſchieden

hat, ehe der Verſtand noch zum Selbſtdenken erwacht war.

So gelangen wir dann auf dieſem empiriſchen Wege zu demſelben Wahrheitsgefühl, das wir oben auf dem rationalen endlich fanden. Aber dort wurde es conſtruirt, es war ein künſtliches Machwerk, es wurde bewieſen, gelehrt, ergab ſich endlich, nach mühſamem, künſtlichen, ſchulgerechten, Argumentiren, als eine nothwendige, nicht doch, als eine — beiläufige Concluſion: denn dort ſuchten wir nach etwas anderem, oder wenigſtens auf einem andern (methodiſchen) Wege, — da wollten wir objective Wahrheit auf dem Schraubſtocke des Verſtandes als ein Kunſtwerk herausſchrauben. Hier iſt dagegen das Wahrheitsgefühl ein natürliches Etwas, das nicht begriffen, nicht analyſirt, nicht demonſtrirt, nicht gedacht noch gelehrt, nur empfunden werden kann; ein Spiegel, der die Strahlen der niedern und höhern Welt treulich zurückwirft; ein unſichtbares Saitenſpiel, auf dem jeder äußere und innere Laut, ſelbſt die Empfindung, in Accorden oder Mißtönen erklingt; ein Magnet, durch den der Menſch zum höchſten Urbild, zur reinſten, höchſten Wahrheit hingezogen wird.

Dieſe höhere Sinnlichkeit iſt es, von der die Dichter der ältern und neuern Zeit ſo viel Schönes gedichtet, deren Reich in das goldne Zeitalter verſetzt worden, deren Herrſchaft der beſſere Menſch

noch jetzt ſich erträumt. Das iſt das Reich der Wahrheit, worin das Menſchengeſchlecht die erſten Kinderjahre verlebt; Unſchuld und Wahrheit waren ihm die ſchönen Symbole des Lebens. Mit heiliger Scheu ward die Wahrheit bewahrt und nicht ausgeſprochen, aber deſto mehr geübt; man beſaß ſie und wußte es nicht; man war mit ihr, gleich einer hehren Geſtalt befreundet, und kannte ſie nicht — ſie war wie der unſchätzbare Diamant, der von ſeinem eignen Werthe nichts weiß. Und Unſchuld, die Zwillingsſchweſter der Wahrheit, war die andere Gefährtin des Lebens. Unter ihrem Scepter herrſchte der Friede und die himmliſche Milde, und die Liebe, und die Ahnung eines göttlichen Weſens. Liebend ſah ſie die Kräfte der Natur ſich umfaſſen, liebend umfaßte ſie ihre treueſte Tochter, die Menſchen, und pflanzte unnennbare Triebe in ihre Herzen, die dann dem kindlichen Verſtande erſt kund wurden, wenn ſie beglückend ſich ſchon geäußert hatten — als Wahrheit. In dieſer goldnen Zeit war es, wo Religion und Liebe in unendliche Harmonie zuſammenfloſſen, wo beide nur in einen ätheriſchen Accord lieblich verſchmolzen, wo ſelbſt der Geſchlechtstrieb, der größte Despot in dem Menſchen, in ſteigender Veredelung wunderſam die Religion berührte, wo nur ein Gefühl durch das All der Schöpfung, wo nur ein hoher, zarter Sinn in Aller Herzen herrſchte und die ganze Welt harmoniſch zu einer großen Maſſe zuſammenfloß.

Dieſe Zeit nennen wir die erſten Kinderjahre des Menſchengeſchlechts, weil nur in den Kindern ein ähnliches noch jetzt gefunden wird, weil Unſchuld und Wahrheit zu ihnen geflohen ſind, und ſich bei ihnen in dem zarten kindlichen Gemüthe ausſprechen, das wir als eine der lieblichſten Blüthen der Menſchheit verehren. Dort waren die Menſchen gleich Kindern: hohe Einfalt, Unſchuld und Wahrheit waren die Elemente ihres ſchönen Daſeyns. Mächtig zuckte dieſer Strahl der Wahrheit durch die ganze ſinnliche Natur, und ward durch das Gefühl allein nur verſtanden und zum Bewußtſeyn geführt. Keine andere Kraft ward vom Menſchen geahnet und geübt; das Gefühl allein war die Potenz, die durch die ganze Schöpfung ſich kund that. Und dieſes Wahrheitsgefühl hielt die Bande mächtig zuſammen, lähmte die Hand, die nach dem Unrecht ſich ausſtreckte, folterte das Herz, von dem der höhere Genius ſich gekehrt hatte und richtete und entſchied und vollzog, denn ſie ward lebendig von Allen empfunden, und traf gleich dem Blitzſtrahl das ſchuldige Herz.

Ob ſolche Zeit je wirklich geweſen, ob das Menſchengeſchlecht jemals ſolche Jahre der Kindheit verlebt, worin nur das Gefühl die Herrſchaft geführt — das vermögen wir auf dem hiſtoriſchen Wege nicht zu ergründen. Aber aus den Mythen der Alten, aus den zarten Dichtungen der Griechen müſſen wir entnehmen, daß ſolcher

Zuſtand nie geherrſcht, wie ihn dieſe beſchreiben; wir müſſen darin nur Ideale erkennen, die der zum Selbſtbewußtſeyn gekommene Menſch erſt dann wehmuths- und ſehnſuchtsvoll ſich entwirft, wann ſie lange von ihm gewichen: wir müſſen darin nur den Zuſtand der Kindheit des Menſchen, nicht des Menſchengeſchlechts erkennen, wie er uns jetzt noch ſich zeigt, wo aus Unſchuld und Liebe, hoher Einfalt und Wahrheit das Gängelband des Kindes zuſammengewirkt iſt.

Aber doch können wir nicht läugnen, daß eine Zeit geherrſcht, wo das Gefühl den Scepter geführt, wo eine ſinnliche Religion dieſes Gefühl mächtig geſtärkt und unterhalten, wo eine Welt von Gottheiten jedes dieſer Gefühle lebendig ergriffen und beſchäftigt, und die Verähnlichung mit dieſen Gottheiten ſelbſt ein göttliches Bewußtſeyn erzeugt. Wir können nicht in Abrede ſtellen, daß bei hoher Einfalt der Sitten, bei eingeſchränkten Bedürfniſſen, bei Abgeſchiedenheit der Menſchen, beim Schweigen aller poſitiven Geſetzgebung die Menſchen ganz anders als jetzt geweſen, daß alſo auch da Unſchuld und Wahrheit geherrſcht. Als noch die Liebe zum Vaterland und die Verehrung der Gottheit in eins zuſammenfielen und dieſes die einzigen Zügel des Lebens waren; als die Vaterlandsliebe noch als das heiligſte Gefühl ſich ankündigte, und die größten Opfer brachte, das wir kaum jetzt zu faſſen vermögen, auch da war das Gefühl noch ein anderes als jetzt und die Wahr-

heit eine hehre Geſtalt, für welche die Menſchenbruſt im heißeſten Gefühle erglühte. Als aber die Altäre der Götter zuſammenſtürzten, und ein einziger Gott die Stelle ſo vieler ſinnvollen Ideale einnahm; als der Glaube im Reiche der Einbildungskraft zu herrſchen anfing, und alle die lieblichen Geſtalten verdrängte; als kaltes Wiſſen an die Stelle glühenden Gefühls getreten war und der Menſch, der raſtlos von Trieben beherrſcht wird, nun nach der Außenwelt griff, an den Menſchen näher ſich rieb und die Leidenſchaft hervorrief: da fing bald ein anderes Reich zu herrſchen an, die niedere Sinnlichkeit nahm den Platz der höhern ein, und in den Niederungen der ſinnlichen Triebe ſahen wir bald das Menſchengeſchlecht walten. Als die aufgereizte Leidenſchaft neue Bedürfniſſe wunderthätig ſchuf, und ſie ſelbſt nöthigte, zu beſſerm Schutz näher zuſammenzurücken; da ſuchte jeder die Befriedigung ſeiner Triebe dem Ganzen abzuringen, und ſtellte ſich ihm gewaffnet, angreifend und vertheidigend entgegen. Da mußte bald eine höhere äußere Autorität in's Mittel treten, welche die fallen gelaſſene Herrſchaft der höhern Sinnlichkeit ergriff, mit ihrem Purpur ſich ſchmückte und auf anderm Wege, — durch die Ueberzeugung des nothwendigen Zuſammenbeſtehens, — die gleiche Geſetzmäßigkeit wieder einführte. Da wurde dieſe nun nicht mehr gefühlt; da trug nun nicht mehr jeder in die Außenwelt über, was groß und herrlich in ſeinem Innern

geboten; da war das Zuſammenbeſtehen nicht mehr das Reſultat freier ſelbſtthätiger Entſchließung, von der göttlichen Kraft hohen Gefühls angetrieben — da herrſchte die Wahrheit nicht mehr, weil ſie wollte, ſondern weil ſie ſollte; die Pflicht war nicht mehr das Product des Gefühls, ein unnennbares Etwas, das durch eben ſo unnennbare Organe ſich ergab, es war ein conſtruirter Begriff, der gedacht werden konnte. Da träumte man nun allenthalben von Geſetzen, wo ſie ſonſt niemals geherrſcht; da mußte man nach Geſetzen ſich fügen, die man früher dem Namen nach nicht gekannt. Da herrſchte das äußere Gebot ſtatt des frommen Inſtincts, und die Ordnung ging aus der Ueberzeugung eines nothwendigen Zuſammenbeſtehens hervor. Der Verſtand, der Jahrhunderte lang gebunden gelegen, entraffte ſich der Feſſel und erfand nun Regeln, die da ausreichen ſollten, wo das Gefühl früher viel ſicherer gewaltet. Die Vernunft erwachte endlich auch und um nicht zurückzuſtehen, gab ſie dem Verſtande Geſetze, die früher das kindliche Gemüth dem Weſen nach in Einfalt geübt. Aber dieſes Erwachen war nur die Folge des reifern Alters, der erweiterten Anſicht, des erhöhten Bedürfniſſes. Dieſe neuen ungekannten Vermögen wurden von den Menſchen zu Hülfe gerufen, weil ſie ſich nicht anders gegen die Anmaßungen der niedern Sinnlichkeit zu retten vermochten. Man hätte die höhere Sinnlichkeit zu Hülfe rufen können; allein ſie äußert ſich nicht

auf Einladung und Auffoderung, nur ſtill aber göttlich und feſten Tritts ſchreitet ſie einher und bemächtigt ſich des Gemüths, wenn es rein geſtimmt und würdig iſt, ſie zu ahnen.

Daher bedurfte es der Hülfe des Verſtandes und der Vernunft und ihrer kalten Geſetze; es bedurfte äußerer ergreifbarer Formen, die conſtruirt, die gedacht, die feſt beſtimmt und gemarkt, und eben deshalb mit einer Pyn verknüpft werden konnten — Formen, die zu jeder Zeit und von Jedem erkannt und befolgt werden konnten. Das neue Gebäude war gleichwohl auf Wahrheit gegründet, ſie mußte der Uranfang, wie der endliche Zweck ſeyn. Um dieſe Wahrheit zu ſagen, um ſie zu ergründen, wurde nun nicht mehr die menſchliche Natur befragt, mit der ſie verwachſen war, ſondern die äußere Erſcheinung wurde an die Geſetze gehalten und an ihrem Maßſtabe gemeſſen. Die Wahrheit wurde ſomit förmlich in Dienſt genommen, und nachdem die Möglichkeit ihrer Dienſtleiſtung durch Geſetze begründet war, ſah man ſich bald genöthigt, ſich ihrer durch das Reich der höhern Sinnlichkeit zu verſichern, indem man ſie durch Eid bekräftigen ließ. Das iſt ein neues offenes Geſtändniß der Gebrechlichkeit der neuern Ordnung, der Schwäche ſolcher Verſtandesherrſchaft. Was man verächtlich von ſich geſtoßen, worüber man ſich ſtolz erhoben, dazu kam man zurück, das gebrauchte man als Krücke für den ſiechen Körper. Vorzüglich kam es da aber auf

Wahrheit an, wo ſie der ganzen Staatsgeſellſchaft angehörte, wo dieſe in ihrer Geſammtheit mittelbar oder unmittelbar verletzt war. Es kam darauf an, weil ein Uebel zugefügt werden ſollte, das nur aus dem Staatszweck ſich rechtfertigen ließ.

Man hatte die Auffindung der Wahrheit: ob die Staatsgeſellſchaft wirklich verletzt ſey, an das Urtheil weniger Männer gebunden, die durch Eid und Amt verpflichtet, in der Auffindung der Wahrheit geübt, das Uebel ſogleich ausſprachen, weil ſie ſo eben die Wahrheit gefunden, die es begründet.

Aber man konnte auch die Functionen trennen: man konnte die Auffindung der Wahrheit und das Urtheilſprechen jedes eigenen Behörden überlaſſen, wo dann der Ausſpruch dieſer durch den Ausſpruch jener bedingt wurde, und letztere zuerſt thätig ſeyn mußte.

Was zu den Geſchwornen-Gerichten bewogen, wie ſie anfänglich beſchaffen geweſen, gehört in ihre Geſchichte, deren Hauptmomente oben angedeutet worden. Hier iſt von dem Zweck nur die Rede.

IV.

Weſentliche Puncte in einer Geſchwornen-Einrichtung.

Soll die Auffindung der Wahrheit Geſchwornen-Gerichten übertragen werden, ſo iſt weſentlich erforderlich:

1. daß nur Thatſachen, nicht Rechtsfragen ihnen vorgelegt werden. Die Thatfrage muß aber rein factiſch ſeyn. Sobald ſie conſtruirt, oder das geringſte rechtliche oder geſetzliche Merkmal ihr beigemiſcht iſt, eignet ſie ſich für die Geſchwornen nicht;
2. daß die vorgelegten Thatfragen höchſt einfach ſeyen, und ſich auf die Exiſtenz eines einfachen (factiſchen) Thatbeſtandes, und das Schuldig oder Nichtſchuldig ſich beſchränken;
3. daß vollkommene, freiwillige Unanimität in der Ausſage herrſche; und endlich
4. daß dieſe Unanimität einzeln, ohne vorgängige Beſprechung abgelegt werde.

Nur wenn dieſe vier weſentlichen Erforderniſſe ſich finden, kann ein Geſchwornen-Gericht gerechtfertigt werden; nur dann mag es Statt finden. Es mag dann in unſern Zeiten gleichgültig ſeyn, auf welche Art die Geſchwornen die Wahrheit finden: ob auf dem rationalen oder auf dem empiriſchen Wege. Es mag dann gleichgültig ſeyn, ob die gefundene Wahrheit transſcendentaler oder practiſcher Natur ſey, ſo oft es nur materiale Wahrheit iſt; denn wir werden unten überzeugend darthun, daß der empiriſche Weg, wiewohl urſprünglich der richtige, einzig wahre und beſſere, in unſerm Zeitalter nicht mehr Werth hat, als der rationale, daß dieſer in frühern Zeiten unbekannt, keinen Nutzen gewährt hätte, aber gerade dadurch

brauchbar gemacht hat, was jenen minder brauchbar gemacht.

Aus obigen weſentlichen Erforderniſſen ergiebt ſich zugleich aber auch der eingeſchränkte Gebrauch eines Geſchwornen-Gerichts. Dieſer beſteht nämlich nur in folgendem. Unmittelbar nach den Debatten werden den Geſchwornen die Fragen vorgelegt. Sie werden ganz kurz über den Thatbeſtand und über das Schuldig und Nichtſchuldig gefaßt. Keine Deliberation der Geſchwornen findet Statt; vielmehr werden ſie ſogleich nach den Debatten entfernt, und es wird verhindert, daß ſie ſich nicht unter einander beſprechen können. Dann wird einer nach dem andern (kein Präſident-Chef der Geſchwornen giebt es hier) vorgerufen und nach ſeinem Eintritt vor öffentlicher Verſammlung vom Präſidenten des Gerichts befragt über die einfachſten Thatumſtände, als: iſt die That begangen worden? Iſt der Angeklagte der Thäter? Was ſich zu ſolchen einfachen Fragen nicht eignet, namentlich wo der Begriff des Verbrechens nur rechtlich conſtruirt werden kann, z. B. beim qualificirten Diebſtahle, oder wo es auf innere Handlungen ankommt, kann und darf den Geſchwornen-Gerichten nicht vorgelegt, ſondern muß auf die gewöhnliche Art von Richtern entſchieden werden.

Nachdem der erſte Geſchworne nun in Gegenwart des Angeklagten vor verſammeltem Gericht und Publicum auf die an ihn vom Präſidenten

gerichtete Fragen laut mit einem einfachen Ja! oder Nein! geantwortet hat, wird ein zweiter, dritter u. ſ. w. vorgerufen und eben ſo befragt, bis alle Geſchwornen befragt ſind. Es muß aber verhindert werden, daß weder die befragten Geſchwornen, noch jemand vom Publicum mit den noch nicht befragten communicire. Stimmen nun zwei Geſchworne nur nicht überein, ſo muß die ganze Verhandlung aufgehoben und auf andere Weiſe, etwa durch die Richter, die Wahrheit ausgemittelt werden. Zwar hat hier ein jeder einzelne der Geſchwornen das ganze Verfahren in der Hand, indem ſein Ausſpruch allein, worüber er auch keiner menſchlichen Macht, nur ſeinem Gewiſſen Rechenſchaft ſchuldig iſt, hinreicht, um die Ausmittelung der Wahrheit durch Geſchworne zu verhindern; allein der Natur der Sache nach und um das Princip zu retten, kann es nicht anders ſeyn.

Das iſt nun der einzige Gebrauch, der von einer Geſchwornen-Verfaſſung gemacht werden kann; das einzige Mittel, wodurch jetzt noch einiger, nämlich ein zuverläſſiger, Nutzen erlangt werden mag. Denn der Angeklagte, welchen auf dieſe Weiſe ſämmtliche Geſchworne für ſchuldig erklären (vorausgeſetzt, daß Geſchworne überhaupt jetzt paſſend und ſolche Männer wären, wie ſie ſeyn ſollten), kann vielleicht am jüngſten Gericht für unſchuldig erkannt werden; auf dieſer ſublunariſchen Welt aber wird er von jedem Richterſtuhle ebenfalls verdammt werden. Was über erweisbare Wahrheit hinausliegt, gehört

dem unvermeidlichen Zufalle an, wird auf das Conto der gebrechlichen Menſchennatur und der noch gebrechlichern Staatseinrichtung geſetzt.

Aus dem Bisherigen wird ſich ergeben, welcher geringe Gebrauch von einer Geſchwornen-Verfaſſung gemacht werden kann. Dieſer iſt zu eingeſchränkt und die Anwendung ſelbſt zu mißlich, als daß man der Staatsgewalt zu dieſem Inſtitut rathen könnte.

V.

Grundzüge der franzöſiſchen Jury.

Die Grundzüge der franzöſiſchen Jury ſind nun folgende:

a. Zwölf auserwählte Männer (notables) müſſen der öffentlichen mündlichen Verhandlung von Anfang an bis zu Ende beiwohnen.

b. Sie werden in öffentlicher Sitzung vereidigt, indem der Präſident ihnen den Eid dahin vorhält: „Vous jurez, d'examiner avec l'attention la plus scrupuleuse les charges qui seront portées contre N. etc. . . . de Vous décider d'après les charges et les moyens de défense, suivant votre conscience et votre intime conviction etc.“

c. Der Präſident ſetzt die vorzulegenden Fragen in folgenden Ausdrücken auf: „L'accuré est-il coupable d'avoir commis tel

meurtre, tel vol ou tel autre crime, avec toutes les circonstances compriſes dans le résumé de l'acte d'accuſation? L'accuré a-t-il commis le crime avec telle ou telle circonstance?

Tel fait est-il constant?

L'accuré a-t-il agi avec discernement?

Wir werden unten auf alle dieſe einzelne Momente zurückkommen.

d. Nach geſchloſſener Verhandlung und der den Geſchwornen vom Präſidenten gemachten Auseinanderſetzung der Gründe für und wider verfügen ſich jene zuſammen in ein Zimmer, worin kein Eintritt und kein Austritt während der Berathſchlagung erlaubt iſt.

e. Im Berathſchlagungszimmer lieſ't der Chef der Geſchwornen eine, überdies angeſchlagene Inſtruction vor, worin es unter andern heißt: „La loi ne demande par compte aux jurés des moyens par lesquels ils se sont convaincus etc. — elle leur prescrit de chercher dans la sincérité de leur conscience, quelle impression ont faite sur leur raison les preuves rapportées contre l'accuré et les moyens de sa défense."

f. Das Reſultat der Berathſchlagung wird durch die Mehrheit der Stimmen gefunden;

im Falle der Gleichheit entſcheidet die dem Angeklagten günſtige Meinung.

g. Es hat dagegen kein Recurs Statt; wenn jedoch die Hauptthat nur durch die Mehrheit der Stimmen bewieſen wird, ſo kann die Mehrheit der Richter, mit der mindern Zahl der Geſchwornen ſich vereinigend, dennoch die Entſcheidung geben, vorausgeſetzt, daß dieſe der Zahl nach von mehrern gefällt wird, als die Majorität der Geſchwornen und die Minorität der Richter ausmachen.

h. Auch können die Richter dann, wann ſie urtheilen, daß die Geſchwornen ſich in der Sache ſelbſt (au fond) geirrt haben, derſelben Anſtand geben und ſie zur nächſten Sitzung vor andere Geſchworne verweiſen.

VI.

Was leiſtet die franzöſiſche Jury?

Gewiß wird ein jeder, welcher unſerm bisherigen Gange gefolgt iſt, überzeugt ſeyn, daß die franzöſiſche Jury gar nichts leiſtet, oder wenn ſie etwas leiſtet, daß dieſes doch nur zufällig iſt.

1. Die Geſetzgebung ſelbſt hat keinen richtigen Begriff von der Geſchwornen-Verfaſſung und ihrem Grundweſen, ſie vermochte daher dieſen auch nicht ihren Beamten, und dieſe vermochten ihn noch weniger den Geſchwornen in ihrer Inſtruction mitzutheilen. Die Geſetzgebung ſelbſt läßt einmal

im Zweifel, ob die Geſchwornen blos durch ihre höhere Sinnlichkeit ſchöpfen ſollen, worin das Wahrheitsgefühl herrſcht, d. h. in der gewöhnlichen Sprache, ob ſie ihr Gewiſſen allein befragen ſollen, oder ob ſie allein von ihrem Verſtande die Gewißheit entnehmen ſollen, oder aber endlich, ob ſie beide, Gewiſſen und Verſtand, zu Rathe ziehen ſollen?

Für das Erſte ſprechen die Ausdrücke in der Eidesformel: „suivant votre conscience” und in der Inſtruction: „de chercher dans la sincérité de leur conscience.” Für das Zweite ſprechen die Worte in der Eidesformel: „et votre intime conviction” und in der Inſtruction: „de s'interroger eux mêmes dans le silence et le recueillement . . . und quelle impression ont faite sur leur raison les preuves etc.” Für das Letzte ſtimmen beide untermiſcht gebrauchte Ausdrücke. Denn wenn man vom Gewiſſen redet, ſo kann nur von Gefühlen die Rede ſeyn, und wenn man von Ueberzeugung und Vernunft redet, ſo können nur die Regeln in Betracht kommen, welche dieſe vorſchreibt, um zur Ueberzeugung zu gelangen, und es kommt dann wieder auf die Grade der Ueberzeugung, deren Irrthümer und Hinderniſſe an, wie dieſe oben kurz angedeutet worden ſind. Vor allem muß man aber bei einem ſo wichtigen Inſtitute mit ſich ſelbſt über den Weg einig ſeyn, auf welchem man zur Wahrheit gelangen ſoll, theils weil dieſe

beiden Wege von verſchiedenen Puncten ausgehen, und zu verſchiedenen Wahrheiten (ſubjective und objective Wahrheit) führen, theils weil die Wege ſelbſt in Anſehung ihrer Länge, in Anſehung der Ausbiegungen, Hinderniſſe, die wir darauf finden u. ſ. w., ſehr verſchieden ſind. Doch bewegt uns folgendes zu glauben, daß die franzöſiſche Geſetzgebung beide Wege, ohne ſich ihres Unterſchiedes bewußt zu ſeyn, hat einſchlagen wollen, nämlich weil ſie theils doch beſtändig die Ausdrücke: Gewiſſen (conscience) gebraucht und Unanimität erfodert, theils weil ſie doch eine Deliberation, eine Majorität geſtattet, und Rechtsfragen, oder mit Rechtsfragen vermiſchte factiſche Fragen vorlegt. Erſteres zielt auf einen Ausfluß der höhern Sinnlichkeit, dieſes auf eine Operation des Verſtandes. Nun können aber beide Wege nicht zugleich eingeſchlagen werden, weil ſie ſich gegenſeitig Abbruch thun und einer den andern verdächtig macht. Denn wenn man in ſeiner höhern Sinnlichkeit forſcht, um die Stimme des Wahrheitsgefühls zu vernehmen, ſo iſt jene völlig leidend, und es kann ihr nur höchſte Receptivität beigelegt werden. Alle Eindrücke concentriren ſich da gleich in einem großen Spiegel, den die höhere Sinnlichkeit bildet, und dieſe wirft das Gemälde augenblicklich zurück, wie ſie es empfangen. Das Gemälde zeigt ſich hier in demſelben Moment, wo die Strahlen des Körpers (Außenwelt) auf den Spiegel der Sinnlichkeit fallen. Wollte man

einwenden: das Gemälde müſſe doch nun von dem Verſtande beobachtet werden, um zum Bewußtſeyn geführt werden zu können; ſo antworten wir: daß dazu der Verſtand gar nicht nöthig iſt, ſondern das vom Gefühl geſchieht. So gut das Bild in einem Spiegel exiſtirt, wenn es auch von keinem Auge wahrgenommen wird; eben ſo gut exiſtirt der Eindruck auf dem Spiegel der höhern Sinnlichkeit, wenn gleich der Verſtand ihn nicht bemerkt. Dieſer Verſtand kann dazu nicht ſtark genug ſeyn, er kann Hinderniſſe finden u. ſ. w. Man erinnert ſich ja auch, daß die höhere Sinnlichkeit durch den Beitritt des Geiſtes entſteht, und dieſem Beitritt iſt die unwillkührliche Wahrnehmung, das Erheben zum Bewußtſeyn, zuzuſchreiben.

Unſer Verſtand dagegen iſt ſelbſtthätig, er verſchafft ſich ſeine Gewißheit vermöge ſeiner Spontaneität durch eine Operation ſeiner eigenen Kräfte: durch Combiniren und Subſumiren. Er ſchafft das Bild erſt durch Conſtruction, während es auf dem Spiegel der höhern Sinnlichkeit ſchon fertig liegt. Er kann daher nur gemach operiren: ſeine Vorſtellung, die endlich zum Bewußtſeyn gebracht und geläutert wird, gleich als wäre ſie unter der Kapelle, bewegt ſich nur in der Zeit, jene gleichſam im Raume. Hier iſt ein Anfang und ein Ende, theilweiſe fügt ſich das Einzelne zum Ganzen. Man ſieht dieſes in der geiſtigen Werkſtätte entſtehen, und nach und nach fer-

tig werden, und wenn es fertig geworden, ſo läßt es den Meiſter doch noch in Zweifel, ob er nach den Regeln der Kunſt gearbeitet habe. Jeder Stümper wird ſein Werk bekritteln, es regellos ſchelten und eine neue Prüfung nöthig machen können, er wird den Meiſter ſo in ein unendliches Irrgewinde von Zweifeln jeden Augenblick verſetzen, oder dieſer wird, von eigenen Gewiſſensbiſſen gefoltert, ſtets ſich ſelbſt fragen: ob ſeine Argumentation auch richtig war, ob er Alles, ſo viel an ihm war, auch that, um dazu zu gelangen. Denn hier iſt eine poſitive Wirkſamkeit, die allerdings ſolche Zweifel zuläßt; dort iſt dagegen nur eine negative, ein Hingeben, ein Empfangen.

Es iſt aber relativ unmöglich, auf beiden Wegen zu gleicher Zeit zur Wahrheit zu gelangen, weil wann der Verſtand operirt, jenes ſchon fertige Bild entweder vor ihn treten und ihm vorgaukeln wird, oder wann die höhere Sinnlichkeit operirt hat, der Verſtand vor ſie hintreten und durch alle Sophiſtereien das göttliche Bild ſo lange verzerren wird, bis es ſich nicht mehr gleicht. Wir müſſen daher entweder ganz Verſtand, oder ganz Gefühl ſeyn. Keine Diagonale iſt hier denkbar, wenn ein reines und ein höchſt reines Bild gegeben werden ſoll, ein ſo reines Bild, daß davon die theuerſten Güter abhängig gemacht werden können.

Wenn aber eine Geſetzgebung ſelbſt nicht weiß, was ſie will, wie kann ſie verlangen, daß

ihre Beamten, daß die Gewählten aus dem Volke, es wiſſen ſollen? Werden dieſe nicht im Dunkel herumtappen und nach dem ſchimmernden Gegenſtande greifen? Werden ſie nicht jede Stelle, jedes Wort, jedes Wörtlein erfaſſen, und wägen und deuteln, bis ſie einen Sinn, ein Etwas ergreifen, das, gleichgültig was es iſt, nur ein Etwas iſt, das innerhalb des Kreiſes möglicher Vorſtellung lag? „Warum doch — wird der gemeine Verſtand des Geſchwornen fragen — hat uns die Geſetzgebung vorzugsweiſe vor den Richtern ſolch wichtiges Geſchäft übertragen? Es muß doch wohl nur ſeyn, damit wir blos unſer Gefühl befragen.“ „So will ich denn auch nur allein mein Gefühl fragen, es allein ſoll mich leiten.“ Ein anderer der Geſchwornen wird ſagen: „Nein, die Geſetzgebung übertrug uns das Geſchäft, weil ſie auf unſern geſunden Menſchenverſtand mehr hielt, als auf den durch Rechtsſpitzfindigkeiten verſchrobenen Richterverſtand, und daher will ich für mein Theil auch blos urtheilen, wie es mein Hausverſtand mich lehrt.“ Ein Dritter, vom Selbſtdünkel ergriffen, ſagt gar: „Nicht doch, der feinſte Verſtand iſt der, in der Zahl 12 gefundene natürliche Verſtand; denn ſo wie Natur ſich überhaupt über die Kunſt erhebt, ſo muß der Mutterwitz auch über den Schulwitz gehen. — Nun erhielt man aber immer die ſchärfſten und feinſten Bemerkungen von dem gebildeten, doch nicht verbildeten natürlichen Verſtande, wenn er ſich zu

einem Collegium vereinigt, in welchem der Vermuthung nach mehr artiſtiſche Kenntniß, als bei wenigen Richtern gefunden wird *)." Ein Vierter endlich wird ſagen: „Ihr Alle ſeyd auf dem Irrwege: blickt hier auf die Tafel, wo es mit großen Buchſtaben geſchrieben ſteht, daß wir halb unſer Gewiſſen und halb unſern Verſtand befragen ſollen." Ein Fünfter wird ein anderes Raiſonnement aufſtellen und ſich über ſeine Anſicht mit den Andern lange herum ſtreiten. Inzwiſchen iſt, wenn die Frage entſteht, die Verhandlung lange geſchloſſen, und der Geſchworne, welcher nun erſt über die Baſis einig iſt, hätte nöthig, von vorn an den ganzen Fall nochmals zu hören. Ein verſchmitzter Kopf wird die Geſchwornen im Berathſchlagungszimmer ſo irre machen, daß dieſe ihren eignen Kräften nicht trauen.

So bildet alſo ein jeder Geſchworner ſich eine eigene Anſicht, und die muſiviſche Arbeit ſoll doch nur ein Bild zeigen, das einen Character darſtellt. Man kann ſich denken, welche verzerrte Züge daſſelbe tragen wird, die nur um deswillen ſich in dem Auge des Zuſchauers verwiſchen, weil ſein Standpunct ſo entfernt und ihm nicht einmal ver-

*) Der Verfaſſer hat einen Apotheker gekannt, der als Geſchworner ſo argumentirte und Schuld war, daß eine Weibsperſon zum Tode verurtheilt wurde, die gewiß unſchuldig war.

gönnt iſt, durch das Schlüſſelloch in das Berathſchlagungszimmer zu blicken.

Das iſt nun aber der Grundfehler, welchen die Geſetzgebung ſich zu Schulden kommen laſſen konnte, daß ſie ſich ſelbſt nicht zu klarer Anſicht erhob. Unmöglich kann daraus Leben und Gedeihen für ihr Inſtitut entſprießen.

Alles was nun folgt, iſt darin gegründet, iſt natürliche Folge, iſt noch weitere Verirrung, noch größere Verführung.

2. Dem Präſidenten ſind Normal-Fragen vorgeſchrieben, nach deren Anleitung er die Wahrheit aus den Geſchwornen herauspreſſen ſoll. Unterſuchen wir dieſe Fragen, ſo ergiebt ſich, daß einige beiläufig wohl auf das Gefühl fußen, andere, und die Hauptpuncte gehen auf eine ſcharfſinnige Verſtandes-Prüfung, auf Rechtspuncte, auf Rechtsſubtilitäten, ja ſogar auf innere Handlungen. Denn was anders iſt es als eine Rechtsfrage: ob eine Handlung ein Mord ſey? Denn dazu gehört nicht allein das Factum, es ſey ein Menſch getödtet worden, ſondern es ſey auch prämeditirt geſchehen. Ferner auf die Umſtände ſoll geſehen werden. Der Rechtsgelehrte weiß, wie viele Erforderniſſe zu einem Kindermorde gehören, der Geſchworne weiß es aber nicht anders, als wenn der Rechtsgelehrte es ihm ſagt. Der Geſchworne wird befragt, ob ein Kindermord vorhanden, ob dieſe oder jene geſetzliche Vorausſetzung da iſt; oder er wird befragt, ob dieſe oder jene Handlung bewie-

ſen ſey? Der Präſident muß nun die Geſchwornen in das Gebiet der Rechtswiſſenſchaft führen, ihnen den geſetzlichen Begriff des Verbrechens entwickeln, ihn analyſiren und jedes Merkmal beſonders zergliedern, es von allen Seiten beleuchten und gegen jede andere ſchiefe Vorſtellung, was etwa andere Doctoren oder die Praxis darin zu finden geglaubt haben, warnen. Oder er muß im obigen Fall erklären, was zu einem juriſtiſchen Beweiſe gehöre, wie vielerlei Arten dieſer Beweis ſey u. ſ. w. Denn der Vertheidiger wird geſchickt jeden geſetzlichen Begriff angreifen, zweideutig machen und das Mißtrauen der Geſchwornen erregen. Daher wird ſich der Präſident bemühen, in ſeiner Auseinanderſetzung (resumé) den Geſchwornen recht faßliche und deutliche Begriffe beizubringen, und um das zu bewerkſtelligen, recht weit und breit alle Merkmale angeben, ſo daß das Gedächtniß des Geſchwornen ſo überfüllt wird, daß er am Ende — nichts weiß. Man muß in Frankreich oft ſolchen Aſſiſen beigewohnt haben, um ſich eine Vorſtellung von dem Geſagten zu machen. Mehrere hundert Fragen werden da oft bei einem einzigen Verbrechen aufgeſtellt, wovon die meiſten ſich um den Rechtspunct drehen.

Aber noch mehr: die Geſchwornen ſollen ſogar über innere Handlungen urtheilen, worüber man oft keine poſitive Wahrheit erlangen kann, z. B. ob mit Ueberlegung, und in welchem Grade gehandelt worden ſey?

Wenn nun die Geſchwornen ſehen, wie man mit ihnen verfährt, ſo muß ſich ihnen noch mehr die Ueberzeugung aufdringen, daß ſie wahre Richter ſeyen. Außer der geſetzlichen Benennung jury de jugement (ein Geſchwornen-Gericht, das ein Urtheil fällt, richtet!!) verweiſ't die erſte Model-Frage ſie ſelbſt auf das resumé der Anklage-Acte. Dieſe ſelbſt und der ganze Stoß der Acten *) werden ihnen nämlich eingehändigt: ſie ſollen daraus die Wahrheit finden und nachſchlagen, wo ſie zweifelhaft oder nicht einſtimmig wären. Das aber kann man nur von einem Richter verlangen, der nach ſeiner Rechtskenntniß urtheilen ſoll: ob der geſetzliche Begriff eines Verbrechens, die aggravirenden Umſtände vorhanden ſeyen oder nicht? Ein Geſchworner aber kann und ſoll nur über Thatſachen ausreden. Dazu bedarf es keiner Anklage-Acte und keiner Acten.

Die Geſchwornen müſſen aus allen dieſen Anſtalten auch die Geſetzgebung Lügen ſtrafen, die einmal räthet, ſie ſollten nur ihr Gewiſſen (alſo das Gefühl befragen, und ein andermal in der Inſtruction wieder ſagt: „leur mission n'a

---

*) Der Verfaſſer hat einmal einer Sitzung beigewohnt, wo der Audienz-Huiſſier auf dreimal erſt die Actenſtöße den Geſchwornen in das Berathſchlagungszimmer tragen konnte. Die ſämmtlichen Acten wogen beiläufig 250 Pfund. Die Anklage-Acte allein war drei Finger dick. Als er in das Berathſchlagungszimmer geſchickt wurde, um die Stimmen abzufragen, waren mehrere Geſchworne eingeſchlafen.

pour objet ni la poursuite, ni la punition des délits etc., dann aber doch Rechtsfragen zur Entſcheidung giebt, wahre Verſtandesoperationen verlangt und Anklageacte und Actenſtöße behändigt. Wir fragen: hat die Anklageacte nicht auch pour objet la poursuite ni la punition des délits? Und iſt nicht Beſtrafung doch der endliche Zweck der Sendung der Geſchwornen in das Berathſchlagungszimmer?

Wäre die franzöſiſche Geſetzgebung doch ihrer Zweideutigkeit treu geblieben; aber in dem Widerſpruche ſelbſt iſt ſie inconſequent.

3. Wozu bedarf es am Ende der Debatten eines résumé des Präſidenten? Heißt das nicht offenbar, zu dem Verſtande und nicht zu dem Gefühle der Geſchwornen reden? Läßt die Sinnlichkeit wohl durch ſchöne oder tiefe Worte ſich beſtechen oder überreden? Iſt es nicht vielmehr ganz allein der Verſtand, dem man ein Meinen, ein Glauben, ein Wiſſen und im erſtern Fall wieder dieſen oder jenen Grad der Wahrſcheinlichkeit beibringen will? Iſt er es nicht allein, auf den die Sprache durch Ueberredung oder Ueberzeugung wirken kann?

Wir wiederholen es und können es nicht genug wiederholen: die Wahrheit, welche die Geſchwornen finden, iſt ein Bild, durch die Strahlen der Außenwelt auf den Spiegel der höhern Sinnlichkeit geworfen; ein Bild, im Augenblick vorhanden, wo der äußere Gegenſtand einwirkt, aber erſt gefühlt und zum Bewußtſeyn gebracht, wenn

das Gefühl in jenen Spiegel blickt; ſie iſt der Laut eines Echo's, ein Schrei der Natur. Der figürliche Sinn erläutert am beſten die ſublime Wahrheit.

Aber noch mehr: damit die Geſchwornen recht gemach ihre Vorſtellungen produciren, recht langſam operiren, d. h. dann, damit ſie ſich nicht übereilen mögen, ſo erinnert ſie der Präſident nochmals an ihre Pflichten und an ihren theuren Eid. Dieſe Pflichten ſind wie der dritte Punkt, wonach der Feldmeſſer viſirt: er wird mit aller Pünktlichkeit die Linie einzuhalten haben, wenn er in dieſen Punkt gelangen will.

Heißt das nicht Verhöhnung der göttlichen Kraft im Menſchen, jenes uranfänglichen Gefühls, welches das thieriſche und vegetabiliſche Leben von dem höhern abmarkt; iſt das Gefühl nicht ein göttlicher Strahl, der vom Himmel herabzuckt durch alle Gebeine ſterblicher Menſchen, auf daß ſie dadurch von der höchſten Wahrheit, von dem höchſten lebendigen Geiſte Ahnung erhielten? Iſt dieſes Gefühl nicht ſo ſchnell wie ein Blitzſtrahl, der nicht von Menſchenhänden gemacht da iſt, wenn er da geweſen, der das ganze Firmament erleuchtet und ſelbſt auch in die Augen fällt, die ſich ihm verſchließen? Und man will über dieſen göttlichen Strahl noch gebieten, ihn einem Eidſchwure anhängen, ihn in die metallene Form der kalten Pflicht zwängen. Heißt das nicht wahr-

haft die Ordnung der Dinge umkehren und den Grund ſetzen als Folge?

Sollen jene Erinnerungsworte der Pflicht etwas anderes heißen, als: der Mund der Geſchwornen möge nicht lügen, wenn ihr Verſtand etwas anderes ſage — ſo mag das wohl hingehen; ſie ſind aber mindeſtens unnütz, denn wer an ſeine Pflicht erinnert wird, bei dem wird vorausgeſetzt, er werde oder könne doch dieſe Pflicht verletzen; bei welchem aber dieſe Vorausſetzung gilt, der iſt unfähig, Geſchworner zu ſeyn, er iſt noch weniger würdig, daß man auf ſeinen Eid ihm glaubt; denn wer nicht werth iſt, Geſchworner zu ſeyn, der wird keinen Glauben verdienen, ſelbſt wenn er einen Eid geleiſtet.

Wir wollen unten eine Bemerkung als Reſultat aus dem Ganzen geben, worin ſich gleichſam der Geiſt der ganzen franzöſiſchen Geſchwornen Verfaſſung ausſpricht, die wir hier jedoch nur andeuten wollen, daß nämlich die ganze Procedur in den Händen des Gerichts iſt; denn deutet das résumé des Präſidenten wohl auf etwas anderes hin?

Die franzöſiſche Geſetzgebung iſt inſofern liberaler, oder vielmehr humaner als die engliſche in Anſehung des Mittels, nicht aber in Anſehung des Zwecks, wenn jene die bloße Einſperrung, dieſe aber auch die Einſperrung ohne Waſſer und Brod, ohne Feuer und Licht gebietet. Letzteres iſt abſcheulich, iſt eine peine forte et dure im

ſonſt üblichen Sinne, eine figürliche Folter, die nur von phyſiſcher Kraft, nicht aber von der Wahrheit Kunde giebt.

Der Zweck der Einſperrung iſt übrigens in beiden Geſetzgebungen gleich: man will Unanimität dadurch erlangen.

4. Wird es endlich nicht augenfällig, daß die Geſetzgebung nur den Verſtand der Geſchwornen in Anſpruch nimmt, wenn es ſie zur Berathſchlagung in ein Zimmer einſchließt, das die Berathſchlagungskammer heißt? Läßt ſich wohl über Gefühle eine Berathung denken? Aeußern ſich jene nicht vielmehr ſicherer und ungehinderter bei augenblicklicher einzelner Frage? Wo ein Rath gepflogen wird, da wird eine Wahl vorausgeſetzt; bei dem Gefühle aber iſt keine Wahl denkbar: es iſt nur eins, und kann nicht mehr als eins ſeyn, wenn es auch wollte.

5. Der Ausſpruch des Gefühls kann nur eins ſeyn, das Echo kann nur denſelben Laut wiedergeben, er kann nicht in verſchiedenen Tönen wiederhallen. Das hatte man dunkel gefühlt, als die Geſetzgebung wieder einen Augenblick die höhere Sinnlichkeit als den Erkenntnißgrund angenommen hatte. Man wußte wohl, daß das Wahrheitsgefühl nur eins iſt ſeinem Weſen nach, und daß es mithin ſeiner Aeußerung nach auch nur eins ſeyn kann.

Aber die Operation des Verſtandes kann eine Dualität, eine Pluralität als Reſultat geben,

es kann eine transſcendentale, d. h. eine über alle Erfahrung hinausreichende ſpeculative Wahrheit geben, die nicht minder Wahrheit ſcheint, weil ſie in ſchulgerechter Form mit mathematiſcher Gewißheit erlangt wird. Wie nun dieſe zur practiſchen, zur objectiven Wahrheit machen, da die Wahrheit nur eins iſt? Anſtatt von dem Wege, auf dieſe Art die Wahrheit zu finden, ganz abzuſtehen, das wohl das vernünftigſte geweſen wäre, hat man eine Accommodation gewählt; die mindere Zahl muß der Mehrzahl weichen, gleich als habe dieſe beſſere Organe zur Auffindung der Wahrheit. In England iſt das eine abſolute, durch phyſiſche Bedürfniſſe erzwungene Accommodation; in Frankreich hat man ſich die Mühe nicht einmal gegeben, man begnügt ſich ſchon damit, wenn eine Parthei geſtehen muß, daß ſie der Zahl nach überflügelt ſey, ohne weiter auf ihre Gründe, oder auf das Etwas zu ſehen, was ſie als Wahrheit herausgebracht. Dieſes wird ſo wenig als jemals exiſtirt habend angeſehen, daß im ganzen nur von ſieben Stimmen die geſuchte Wahrheit in jedem Fall abhängen kann. Wenn alſo alle zwölf Geſchworne einig ſind, ſo heißt das ſo viel: ſieben haben entſchieden, und fünf ſind nur mitgelaufen. Jene ſind das principale, welches die rechtliche Natur allein nur beſtimmt, dieſe ſind ein accessorium vel quasi, etwas accidentelles, das wieder unter ſich ſo oder anders beſchaffen ſeyn kann, ohne die rechtliche Natur des Ganzen zu verändern. Die

Minderzahl mag wieder die verſchiedenartigſten Anſichten unter ſich haben, oder alle fünf mögen einer Meinung zugethan ſeyn, das iſt ganz gleichgültig, denn wenn auf das Ganze nichts ankommen kann, ſo kann noch weniger auf die Theile etwas ankommen.

Was helfen nun aber dieſe Conſultativ-Stimmen, die rechtlich nicht exiſtirend betrachtet werden? Haben nicht der Angeklagte oder die Staatsgewalt auf ſie daſſelbe Recht wie auf die ſieben Entſcheidungsſtimmen? Iſt es nicht ein elendes Blendwerk, von 36 Geſchwornen zwölf herauszunehmen, und am Ende nur von ſieben den Ausſpruch über Leben und Tod und die theuerſten Güter abhängig, das Publicum, oder den Angeklagten aber glauben zu machen, alle zwölf haben dieſelbe Meinung gehabt? Worin liegt denn die verbindliche Kraft, ſieben über fünf? Doch nicht darin, daß jenes eine heilige Zahl iſt, denn über dieſe Poſſen ſind wir hinaus. Rechtlich läßt ſich die Majorität nicht erweiſen, denn um dieſe entſcheidend zu machen, könnte der Angeklagte auf hundert oder noch mehr Geſchworne provociren, bei denen die Majorität vielleicht ein ganz anderes Reſultat gewähren würde. Die Zahl von ſieben iſt immer Zufall, und der Zufall ſoll nicht richten.

Daß im Fall der Stimmengleichheit die dem Angeklagten günſtige Meinung vorgehe, iſt ein unſicheres Schwanken zwiſchen beſtimmter Entſcheidung, ein dunkles Geſtändniß, daß man dem An-

geklagten doch zu nahe treten könnte. Aber tritt man denn dem öffentlichen Ankläger nicht auch zu nahe dadurch? Worin liegt der favor rei hier anders, als im Mangel ſicherer Wahrheit? Wenn man aber dieſe Wahrheit dadurch immer erlangen konnte, daß man 13 Geſchworne, oder Geſchworne in ungerader Zahl nahm, wobei keine abſolute Stimmengleichheit gedenkbar iſt; trägt man da nicht ſelbſt die Schuld, wenn einem Theil zu nahe getreten wurde? Doch da der öffentliche Ankläger von der Staatsgewalt reſſortirt, ſo mag er es mit ihr ausmachen, darüber mag man ſich nicht beſchweren, was man ſelbſt verſchuldet — und von einem andern Intereſſe, das der einzelne Bürger hat, kann hier keine Rede ſeyn.

6. Ein plumper Eingriff in die heiligen Rechte der Geſchwornen iſt es endlich, wenn die Richter der Minorität beitreten dürfen. Läßt ſich denn über das Gefühl rechten, läßt ſich darüber wohl Rechenſchaft ablegen, warum es ſo und nicht anders ſich äußere? Oder wenn hier von alleiniger Verſtandesoperation die Rede iſt, kann hier eine Nachhülfe ſtatt finden? Kann wohl der natürliche Verſtand mit dem geübten, der Mutterwitz mit dem Schulwitz, der gerade Sinn mit der Rechtskenntniß ſich meſſen? Muß nicht das heterogenſte Product durch den Beitritt des Richterverſtandes erzeugt werden, der Verbrechen ſieht, weil er ſie gern glaubt? Nun iſt das Geſchwornen-Gericht nichts als ein elendes Gemiſch aus Juriſten und

Nichtjuriſten, wovon ein jeder ſeinen eignen Maaßſtab mitbringt, um — das Eine, die Wahrheit, zu meſſen.

Aber noch mehr:

7. nach dem Gutfinden der Richter kommt gar nichts auf dieſe Geſchwornen an, ſelbſt wenn ſie alle einig wären, im Fall nämlich, daß ſie ſich in der Sache ſelbſt (au fond) geirrt hätten. Ob ein ſolcher Irrthum vorhanden, hängt von der Beurtheilung der Richter ab, folglich ſind dieſe am Ende es eigentlich, welche alle Gewalt in Händen haben, und nur das als Wahrheit gelten laſſen, was ihnen gefällt und als ſolche ihnen erſcheint. Ihr Veto lähmt alle Kraft der Geſchwornen. Es iſt ſo gut, als hätte man geſagt: die Geſchwornen und das Gericht fällen das Urtheil, wenn aber beide nicht einig ſind, ſo entſcheidet das Gericht. Das iſt nun freilich ſo viel geſagt: als das Gericht richtet allein, es iſt dem Effect nach nichts mehr als die engliſche Jury und noch weniger, denn dort iſt das phyſiſche Vermögen, alſo ein objectiv beſtimmbares, das, was hier ein ſubjectiv unbeſtimmtes (richterliche Willkühr) iſt. Man wähne auch nicht, daß den Richtern durch das „au fond“ beſonders die Hände gebunden wären. Das iſt einer von den vagen Ausdrücken, deren die franzöſiſche Rechtstheorie ſo viele aufzuweiſen hat, der alle mögliche Deutungen zuläßt. Und wer würde ſich denn auch gegen ihre Einmiſchung ſetzen, wer die

Richter in die Schranken verweiſen? Freilich giebt das Veto noch keine Entſcheidung, aber es giebt doch negativ eine Entſcheidung, es iſt doch möglich, daß es ſo lange ausgeübt werde, bis eine den Richtern gefällige Meinung geäußert wird, von der man denn annehmen muß, daß ſie ſelbſt ſie geäußert, indem ſie der neuen Jury nur als Inſtrument ſich bedient haben. Das Geſchwornen-Gericht aber ſoll ſelbſtthätig, es ſoll kein Organ eines fremden Willens ſeyn, es ſoll dadurch keine andere Kraft ſich äußern, als diejenige, zu der ſich die Geſetzgebung verſah.

Es iſt überdies das eigne traurige Bekenntniß der Schwäche und der Gebrechlichkeit dieſer Anſtalt, wenn man einen Irrthum vorausſetzt, oder wenn man die vernünftigere Meinung bei der Minorität ſucht, wenn man Vorkehrungen trifft, dieſen Gebrechlichkeiten abzuhelfen. Von keinem ſo mangelhaften Mechanismus ſoll aber des Menſchen Theuerſtes abhängig gemacht werden. Wer wird ſich hier des Gedankens erwehren können, daß die Regierung ein beſſeres Mittel hatte, und dieſes ſelbſt für beſſer hielt, und dem Angeklagten die Wohlthat des beſſern nicht zufließen ließ? Spricht ſie nicht ſelbſt aus, daß das Gericht eine vernünftigere Meinung habe, wenn es dort eine Einmiſchung, hier ein Veto ihnen einräumt? Wenn das wirklich iſt, warum übertrug ſie denn nicht geradezu den Richtern die Auffindung der Wahrheit? Warum bedurfte es eines ſo großen

weitläuftigen Apparats von Geſchwornen? Was man auf geradem Wege erlangen kann, dazu wird doch kein Vernünftiger einen Umweg wählen. Können die Geſchwornen nicht zu den Richtern ſagen: Wann Ihr wiſſet, wann und wo wir geirrt haben, ſo wiſſet Ihr in jedem Fall mehr als wir, dann überſehet Ihr uns. Wenn Ihr aber mehr wiſſet als wir, warum übernahmet Ihr nicht gleich Anfangs und geradezu die Auffindung der Wahrheit, und ließet uns ganz aus einem ſo läſtigen und undankbaren Spiele? (zumal da hier von keinem Recurs die Rede iſt).

8. So geht denn aus der ganzen Geſchwornen-Verfaſſung in Frankreich das als Geiſt hervor: daß die Regierung durch die Richter das ganze Verfahren in ihrer Gewalt hat, und nach der ihnen ertheilten Inſtruction den größten Despotismus ausüben kann. Zwar wird es dahin wohl nicht ſo leicht kommen, aber hier reden wir blos von der Möglichkeit und von der Nothwendigkeit conſtitutioneller Formen, welche das Leben und was dem Bürger ſonſt theuer iſt, ſichern. Denn was anders iſt es als ein ſchändliches Schwanken in den Dingen, die haarſcharf beſtimmt ſeyn ſollten? Wo iſt je die Nachläſſigkeit unverzeihlicher als da, wo man die Quelle nicht anzeigt, woraus Leben und Tod geſchöpft werden ſoll? Oder wollte man die Geſchwornen abſichtlich im Dunkel tappen laſſen, damit ſie den Richtern deſto mehr Fälle zur Mitwirkung gewährten? Solche

Abſicht darf man der Geſetzgebung wohl nicht unterlegen, da ſie die Vermuthung des beſten Willens für ſich hat. Aber wenn der vernünftigere Spruch bei den Richtern gefunden wird, ſo kann man das immer für den beſten Willen halten. Doch wie Alles einen Zweck hat, ſo ſcheint man auch hier einen Zweck, und weil die Sache ſo tief in das Wohl der Menſchheit eingreift, einen guten Zweck gehabt zu haben. Zur Ehre der Geſetzgebung wollen wir daher glauben, daß blos Mangel eigner feſter Kenntniß ſie zu dieſer Unbeſtimmtheit vermocht habe. Und was anders iſt es als bloße Richterwillkühr, bei Ausübung des Geſchwornen-Amtes mit zu wirken, und darüber keine andere Rechenſchaft zu geben, als ſich ſelbſt. Wo iſt denn hier der Geiſt der Geſetzgebung, der Sicherung der Perſon und des Eigenthums fodert? Hat er ſich etwa in die bürgerliche Geſetzgebung verkrochen? — dann wollen wir ihn hervorziehen, denn hier, hier, wo es gilt, wo es um die theuerſten Güter ſich handelt, wo die Geſetze mit Blut geſchrieben ſind, hier iſt er nöthig.

Anderer Unbequemlichkeiten, welche eine Geſchwornen-Einrichtung mit ſich führt, nicht zu gedenken. Dahin gehört nur beiſpielsweiſe, daß bei mehreren Complicen, die verſchiedene Gerichtsſtände haben, die eine Unterſuchung immer leidet und unvollſtändig bleibt, man müßte denn ex potiori die Sache beider vor die Aſſiſſe und vor

dieſelbe ziehen, denn jene mündliche Verhandlung erſchwert die andere Unterſuchung.

So iſt denn die Geſchwornen-Verfaſſung in Frankreich nichts als ein elendes Blendwerk, dem Volke vorgemacht, von dem es als ein Wunder angegafft wird; ein Blendwerk, worin die ſtaunende Menge obendrein eine unerhörte Weisheit, einen glücklich combinirten Mechanismus findet, deſſen falſches Getriebe jedoch mit geſchickter Hand verborgen worden. So iſt denn dieſe geprieſene, dieſe bis zum Himmel erhobene Jury, von der man geſagt, daß ſie das Reich der Wahrheit hienieden wieder verpflanzen, Treue, Glauben und Unſchuld wieder herrſchen machen werde, blos ein erbärmlicher Behelf für die gebrechliche Staatsmaſchine; ein pomphaftes Gaukelwerk, das um ſo täuſchender wird, je blendender ſeine Außenſeite iſt; ein fehlgethaner Griff in das Rad der Zeit, worin die Looſe für Recht und Bürgerglück unabläſſig geſchüttelt werden; eine unreife Frucht, dem Schooße der franzöſiſchen Revolution entſproſſen.

Sehen wir nun auch, wie dieſer Geſchwornen-Mechanismus ſich im practiſchen Leben bewegt. Wir reden hier nicht von England und ſeinen Geſchwornen; aber wo es der Sache der Menſchheit gilt, da ſoll man ſich nicht auf einſeitige Erfahrung beſchränken. Auch in England wird allgemein über dieſe verderblichen Geſchwornen-Gerichte geklagt. Weit entfernt, auf dieſes einzige Inſtitut

in ſeiner Art ſtolz zu ſeyn, wie es der Engländer ſo gern iſt, wenn es die Verfaſſung betrifft werden die Geſchwornen-Gerichte dort von Vielen verwünſcht und verflucht. So viel auch der Geiſt der Zeit dort gemodelt, ſo ſind ſie doch eine unbehülfliche Form, der man ſo viel als möglich zu entſchlüpfen ſucht. Das beweiſen ſchon die vielen Ausnahmen, die man gemacht, das beweiſen die neuern Verſuche einer Verbeſſerung und gänzlichen Abſchaffung.

Und in Frankreich haben die Geſchwornen-Gerichte um deswillen ſo vielen Beifall gefunden, weil ſie — etwas neues waren, weil ſie den Schein einer republikaniſchen Form gaben, den man von Seiten der Regierung gern erhielt, um den großen Haufen zu blenden. Der Franzoſe liebt überdies ſo gern, was öffentlich hergeht, was mit Pomp und äußerm Glanze geſchieht, was der Rede, dem Talente Gelegenheit giebt, ſich auszuzeichnen; denn nach Ehre jagt dieſes Volk raſtlos, es ſinnt Tag und Nacht darauf, ſich auszuzeichnen und einen Namen zu machen.

Wie muß es nun dem Bürger dort ſchmeicheln, als Geſchworner (notable) da innerhalb der Schranken zu ſitzen, von einer zahlloſen Menge geſehen und begafft, wie muß er ſich fühlen, über Leben und Tod den Stab zu brechen! Nun kommt die pomphafte Anrede des Präſidenten, die kräftige Rede des Vertheidigers, die Debatten zwi-

ſchen ihm und dem öffentlichen Ankläger, die alle ſich an die Herrn Geſchwornen richten — endlich der eigne Ausſpruch im feierlichen Tone geſprochen: Todtenſtille, Alles lauſcht, die ganze Verſammlung ſcheint nur ein Organ zu haben; nun fallen die Worte aus dem Munde des Geſchwornen-Chefs bedeutungsſchwer in Aller Ohren und auf die bewegten Gemüther, und hallen noch lange nach, und ſind im Kreiſe der Familien das allgemeine Geſpräch. Das Alles macht einen großen feierlichen Eindruck, ſtrahlt auf das Amt der Geſchwornen ſo vielen Glanz, für den der Menſch, der zum höchſten Erkenntnißgrund ſeine Sinnlichkeit nimmt, ſo empfänglich iſt. Daher ſcheuen die Geſchwornen dort in der Regel keine noch ſo weite Tagereiſen, keine noch ſo lange Sitzung. Ihr Ehrenamt wird ihnen auch oft genug, um ſie aufmerkſam zu erhalten, vorgerückt, und die Erinnerung an ihre Pflichten unaufhörlich aufgefriſcht. — Dennoch ereignen ſich ſehr oft Fälle, wo die ſtrafwürdigſte Unachtſamkeit herrſcht, wo die Geſchwornen entweder ſchlafen oder mit ihren Gedanken ſichtbarlich umherſchweifen, und ihre Aufmerkſamkeit mehr auf das Publikum und andere Zerſtreuungen, deren es hier ſo viele giebt, als auf die Verhandlung richten. Wie iſt es auch möglich, von ſolchen Leuten eine Tage lange ununterbrochene Aufmerkſamkeit zu fodern, denen es oft ſchwer fällt, nur eine Stunde lang ihre Aufmerkſamkeit auf einen Gegenſtand zu

richten? Daher findet man denn auch ſo ſchiefe Urtheile von den Geſchwornen und insgemein das Streben, wo möglich für die Unſchuld des Angeklagten zu ſprechen. Das wäre nun freilich ein ſchöner Zug, wenn er nicht auf Koſten der Wahrheit ausgeübt würde. Oft iſt auch eine geſchickte Wendung des Vertheidigers oder ein eigner naiver Ausdruck, ein offenes Geſtändniß *) des Angeklagten im Stande, alle Herzen der Geſchwornen oder der Mehrzahl zu beſtechen. Oft, und das geſchieht nur allzuhäufig, findet ſich einer unter den Geſchwornen, der das Wort führt und die Meinung beherrſcht, ein ſogenannter Sprecher. Einem ſolchen, wenn er etwas mehr Verſtand, ein gutes Mundwerk und überdies Anſehn hat,

*) Der Verfaſſer hat als Richter davon einmal ein auffallendes Beiſpiel erlebt. Der Angeklagte, ein Keſſeldieb, ſtellte in Abrede, daß der geſtohlene Keſſel ein gewiſſes Gewicht gehabt. Der Beſtohlene wurde herbeigeholt und wiederholte ſeine Ausſage. Jetzt trat der Angeklagte, ein gewandter Kerl, jedoch mit treuherziger Miene auf und ſagte: „es iſt nicht wahr, Ihr Herrn, er lügt, denn ich weiß noch: dem Kupferſchmidt, dem ich ihn verkaufen wollte, war er zu leicht; ich habe daher den Keſſel zuſammengeſchlagen und einen tüchtigen Stein hineingemacht, wodurch er erſt ſo ſchwer wurde, daß ich ein Paar Franken für den Lumpenkeſſel erhielt.“ Allgemeines Gelächter erſcholl über dieſes neue Geſtändniß eines Betrugs. Den Geſchwornen ſchien dieſe Aufrichtigkeit ein ſo bündiger Beweis von künftiger Beſſerung, daß ſie mehrere Fragen ganz ſchief beantworteten, und dadurch dem Angeklagten eine ſehr gelinde Strafe zuzogen. Der Verfaſſer, begierig, über den Hergang im Berathſchlagungszimmer Aufſchluß zu erhalten, ſuchte einen der Geſchwornen des Abends im Weinhauſe auf, ſprach mit ihm über den Fall und hörte dann, daß ſie (die Geſchwornen) alle den Angeklagten für unſchuldig erklärt hätten, wenn er nicht ſo dumm geweſen, ſelbſt zu geſtehen, ſo gut hätte ihnen der naive Einfall gefallen.

iſt möglich, Alles mit den Geſchwornen zu machen, ſo daß im Grunde dieſer Sprecher der einzige iſt, deſſen Meinung man vernimmt. Da führt ein ſolcher Wortführer mit wichtiger Miene bald aus: daß Ihm dergleichen Fall ſchon oft in Praxi vorgekommen, und fängt nun an, lange Geſchichten zu erzählen; nun weiß ein Anderer eine ähnliche Geſchichte — folglich — fährt der erſtere fort — muß bei dergleichen Fall beſonders erwogen und obſerviret werden u. ſ. w. Bald behauptet ein ſolcher Sprecher: daß zu ſolcher Beurtheilung ganz eigne Kenntniſſe erforderlich ſeyen, die Niemand anders habe als Er, und fängt nun da in techniſcher Sprache ſo viele Kunſtausdrücke auszukramen, daß die Andern, wie auf den Kopf geſchlagen, ſolche Weisheit angaffend, da ſitzen, und Mund und Naſe aufſperren *). Gewöhnlich wird

*) Ein ſehr merkwürdiges Beiſpiel iſt dem Verfaſſer in ſeinem eignen Amte bekannt geworden. Eine Frau war angeklagt worden, ihren Mann mit Belladonna vergiftet zu haben, die ſie unter einen Kräuterkohl gemiſcht und ihm vorgeſetzt haben ſollte. Sie läugnete das Gift gekannt, mithin die Abſicht gehabt zu haben. Unter den Geſchwornen befand ſich zufällig ein Apotheker, der bald der Sprecher wurde. Die Angeklagte wurde der Vergiftung für ſchuldig erklärt und zum Tode verurtheilt. Der Verfaſſer ſuchte eine Gelegenheit, einige der Geſchwornen nachher zu ſprechen, ſie verſicherten ihn: der Apotheker habe ſich im Berathſchlagungszimmer angemaßt: als Kunſtverſtändiger allein dieſen Fall beurtheilen zu können, habe da die Kennzeichen der Belladonna genau angegeben und ihre Wirkungen beſchrieben, habe die ganze Kräuterkunde nach dem Linnéiſchen Syſteme durchgegangen, alle Giftpflanzen aufgezählt und dabei ſo viel Gelehrſamkeit entwickelt, daß Sie Alle wie dumme Jungen da geſeſſen und nichts zu antworten gewußt hätten, als — der Apotheker hat Recht: die Frau iſt ſchuldig. Der Ver-

dann die Meinung des Sprechers die allgemeine Stimme, und ſelten bilden ſich beſondere Meinungen, theils weil es ſo bequem iſt, zu accediren, theils weil man nicht gern überſtimmt ſeyn will, und daher lieber der größern Zahl beipflichtet.

VII.

Was kann eine Geſchwornen-Verfaſſung überhaupt leiſten?

Fragen wir jetzt: ob denn kein Geſchwornen-Gericht überhaupt etwas zu leiſten vermöge? ſo wird ſich die Beantwortung leicht aus dem Bisherigen ergeben.

Nur zwei Vorausſetzungen giebt es, unter welchen eine Geſchwornen-Verfaſſung gebilligt werden mag.

1) Da nämlich, wo die Menſchen das ſind, was ſie urſprünglich, oder doch früher als jetzt geweſen: Kinder der Natur, mit hoher Einfalt, mit kindlicher Herzlichkeit, von heiligem Wahrheitsgefühle durchglüht; bei denen nur herrſchen die Unſchuld, die Treue und der Glaube, denen die Wahrheit zur Folie dient. Nur bei Geſchöpfen der Art, denen das Gefühl Alles, der höchſte einzige Erkenntnißgrund iſt, denen der Verſtand dagegen nichts

faſſer ſuchte dieſen merkwürdigen Apotheker auf, aber er war ſchon abgereiſt; er ritt ihm ſogar nach, um ſeine Bekanntſchaft zu machen, und noch mehr Aufſchluß zu erhalten, allein er konnte ihn nicht mehr erreichen.

leiſtet, die gleichwohl ſtets auf der Linie ſich halten, als habe der Verſtand dieſe haarſcharf begränzt, und als würden ſie von der Vernunft ſelbſt getragen — bei ſolchen nur läßt ſich von zwölf Männern etwas erwarten, die vom Zufall aus dem großen Haufen gegriffen, doch gleich ſind den Beſten. Da iſt die höhere Sinnlichkeit der einzige Regulator der Dinge hienieden. Halb Gott, halb Menſch ſteht der Bürger da ſo arm mit ſeiner Sinnlichkeit, und doch ſo unendlich reich; ſo nahe dem Thiere verwandt, und doch ſo unendlich davon verſchieden — ſo dürftig in ſeinem einzigen Sinn und Vermögen, und doch ſo große Fülle in der Bruſt bergend. Da herrſcht noch kein Verſtand mit eiſernem Scepter und verdränget die weichen Gefühle; die Vernunft mit ihrer Amtsmiene hat noch nicht die flüchtige Charis verſcheucht; da iſt noch keine Entzweiung in dem Gemüthe des Menſchen geweſen, denn nur eine Kraft iſt es, die darin waltet und ſtark genug iſt, den innern Frieden und die äußere Ruhe zu erhalten. Da hatte ſich noch nicht die Vernunft in die glückliche Herrſchaft getheilt, und anmaßend die alte Beſitzerin aus dem angeſtammten Gute vertrieben.

Es iſt ein ſchöner Traum, daß die Menſchen ganz ſo und nicht anders ehemals geweſen. Ueber alle Geſchichte und Erfahrung reicht ſolcher Zuſtand hinaus. Aber es iſt dem Staatsmanne, der den Bürger bei ſeiner höhern Natur faſſen will und ſoll, erlaubt, die Menſchheit zu idealiſiren, gleichwie ihm erlaubt iſt, die Staatshaushaltung zu ideali-

ſiren. Denn worin beſteht das Drängen und Treiben der Menſchen, worin das Ringen des Einzelnen und das Streiten des Ganzen? worin das Kämpfen des Bürgers und der Kraftaufwand der Regierung? In nichts anderm als im Vorſchreiten, als in einem Annähern um Ideale, in dem jeder auf ſeine Weiſe den Schwerpunct zu finden hofft. Und ſo iſt es recht: denn Stillſtehen iſt hier Zurückſchreiten. Die Bewegung ſelbſt folgt ewigen Geſetzen, in unaufhörlichen Kreisläufen nähert ſie ſich dem Ziele, d. h. dem Ideale. Warum ſollte es nun auch hier nicht erlaubt ſeyn zu idealiſiren, wo es gilt, die Menſchheit zu veredeln, ihren Zuſtand im Staate erträglicher zu machen, d. h. einen beſſern Rechtszuſtand zu begründen?

Wir können aber angeben, wo die Menſchen im Staate jenem urſprünglichen Zuſtande noch näher geſtanden. Es iſt jene Periode geweſen, wo unter unſern Vorfahren noch Treue und Glauben geherrſcht; wo ihnen die Wahrheit das höchſte Symbol des Lebens und der Bürgertugend geweſen; wo Einfalt der Sitten, mit Mäßigkeit gepaart, jene Ruhe, jenen Gleichmuth, jene ſchützende Ordnung erzeugte, die uns noch jetzt zum Vorbilde dienen; wo Wahrhaftigkeit die ſchönſte Zierde des Mannes geweſen, und hohes Gefühl die ſchönſten edelſten Handlungen ins Daſeyn gerufen. In dieſer Zeit, die als barbariſch verſchrien iſt, weil finſtere Nacht das Gebiet des Wiſſens noch gedeckt und die

Wiſſenſchaften noch nicht ſtolz ihr Haupt erhoben — war es, wo die Geſchwornen-Gerichte entſtanden, und eine liebliche Blume, dem heimiſchen Boden entſproſſen, zur Freude der Menſchen geblüht. Darüber freuten ſich unſere Vorfahren wie Kinder, denn ſie waren noch Kinder, und wurden als ſolche nur vom frommen Inſtinct geleitet. So lange dieſe Kindlichkeit währte, waren die Geſchwornen-Gerichte herrliche Anſtalten, um die Wahrheit zu entdecken, das einzige Mittel, die wilden rohen Ausbrüche der Sinnlichkeit zu erſticken. Seitdem aber die Vernunft erwachte, und die Irrthümer und Vorurtheile in das Leben ſich eingedrängt und an jene ſchönern Gefühle ſich angehängt — ausſchied, ſeitdem unſre Vorfahren zum Bewußtſeyn erwacht, das Sichtbare mit dem Unſichtbaren vertauſchten, und die aufgeregten Wiſſenſchaften von allen Enden, gleich einer Fluth, hereinſtrömten, und die ſchönern Gefühle wegſchwemmten, ſeitdem wurde auch das Geſchwornen-Inſtitut eine unpaſſende Form, eine überzeitige Frucht, ein Kleid, dem die Bürger entwachſen waren. Dennoch behielt man die Kleidung, worin die Voreltern ſo bequem ſich bewegt, noch immer bei, und der höchſte Zwang, den ſie anthat, die größte Unbequemlichkeit konnten nur zur Ablegung rathen. Es geſchah dieſes in Frankreich in der Zeit, wo die Rechtswiſſenſchaft, die aus Italien herüber gekommen, faſt das ganze damalige poſitive Wiſſen umfing, und um deſto eiferſüchtiger war, nichts einheimi-

ſches neben ſich zu dulden, weil ſie despotiſch als einzige, als Staatswiſſenſchaft, herrſchte.

So geht es ganzen Staaten und Gemeinden wie dem einzelnen Menſchen: wenn er mit dem Geiſte der Zeit nicht gleichen Schritt hält, und Alles, was ihn umgiebt, nach ihren allgewaltigen Bedürfniſſen abmißt, ſo häuft ſich der verderbliche Stoff, und die Zeit eilt ihm ſo weit voran, daß ſie nicht mehr einzuholen iſt. Dann berſtet aber von ſelbſt die todte Form, woraus der lebendige Geiſt der Zeit längſt nachgeflogen war, und iſt dann ohne allen Werth.

Jene Zeit nun, wo die Geſchwornen-Verfaſſung an ihrem Platze geweſen, iſt längſt vorüber, und da wir nicht leicht ein Volk noch jetzt finden werden, bei dem obige Vorausſetzung noch jetzt eintritt, ſo wird für den erſten Fall keine Geſchwornen-Einrichtung ſtatt finden.

2) Es giebt aber noch eine andere Periode, wo die Geſchwornen-Verfaſſung als rechtsgültiges Inſtitut Brauchbarkeit hat, und auf doppelte Weiſe eingeführt werden kann. Dann nämlich, wann die Menſchen das wieder werden und ſind, was ſie urſprünglich geweſen, oder wenn ihr Zuſtand dem wieder ähnlich wird, der damals geherrſcht, als er das Inſtitut ins Daſeyn gerufen.

Einen ewigen Kreislauf der Dinge finden wir ſowohl in der phyſiſchen als in der moraliſchen Welt, und ſelbſt wo dem Anſcheine nach Stillſtand herrſcht, iſt doch ewige Bewegung, ewiger Trieb, das Ziel zu

erreichen, um von neuem ſich davon zu entfernen und es wieder zu erreichen. Die größte Nähe, die weiteſte Entfernung halten dieſelbe Bahn, bezeichnen denſelben Kreis, ſind nur durch das Ziel verſchieden. Das iſt ein Urgeſetz der Natur, worauf die ganze moraliſche und phyſiſche Ordnung der Welt ruht. Daraus folgt ein neues Geſetz der Bewegung: daß alle Extreme ſich berühren, ſowohl im Reiche der Erſcheinungen als im Reiche der Freiheit. Aus gleicher Wurzel ſind ſie entſproſſen, aus gleicher Quelle gefloſſen. Das iſt zu bekannt, als daß wir nöthig hätten, dieſes aus der Natur und Geſchichte zu belegen. Nur hier wollen wir die Anwendung machen.

Der Menſch auf der niedrigſten Stufe iſt bloße Sinnlichkeit; der Menſch auf der höchſten iſt reine Vernunft. Jene führt ihn zur Veredlung ſeiner ſelbſt durch das Gefühl, das wunderthätig ſein ganzes Weſen einnimmt, und durch unendliche Kreisſchwingungen dieſes Weſen wieder im großen Kreiſe weiter treibt, ſo daß es in dem nöthigen Grade der Veredlung durch eigne Reibung das Bedürfniß erzeugt, in eine Staatsgeſellſchaft zu treten. Für dieſe kann denn nur auf der niedern Stufe dieſer Staatsgeſellſchaft (die immer das Werk der Noth, des erhöhten Bedürfniſſes, folglich der erwachten Vernunft iſt) ein Geſchwornen-Gericht ſich bilden.

Dieſe (die Vernunft) dagegen führt den Menſchen zur eignen Veredlung durch ihre Ge-

ſetze. Sie führt den Menſchen alſo nach weitem Umwege zu gleichem Zweck wie das Gefühl. Sie hat nämlich alle ſeine Geiſteskräfte harmoniſch ausgebildet, und dadurch den Verſtand zur größten Stärke, die höhere Sinnlichkeit zur möglichſten Höhe gehoben. Nun öffnet uns aber eben hierdurch die Vernunftveredlung einen doppelten Weg zu unſerm Zweck: ſie läßt einmal von der rein geſtimmten höhern Sinnlichkeit und dann von der höchſten Verſtandesthätigkeit die Auffindung der Wahrheit durch das Organ der Geſchwornen erwarten.

a) Die Veredlung der Vernunft oder die zur höchſten Aeußerung gekommene ganze geiſtige Natur des Menſchen hat ſo viele Beſcheidenheit und Einſicht gelehrt, daß der Verſtand nicht das einzige Vermögen im Menſchen ſey, daß er noch die Sinnlichkeit neben ſich beſtehen habe, und ohne Anmaßung erkennt er ſelbſt an, daß eine höhere Ordnung, welcher er ſelbſt ſeinen Urſprung verdankt, dieſes Alles ſo gefügt, und ihn ſelbſt und die Sinnlichkeit im Geiſte (Weſen) des Menſchen coordinirt habe. Auf ſich ſelbſt und zu ſeinem eigenen Bewußtſeyn zurückgeführt, wird er der Sinnlichkeit keine Hinderniſſe in den Weg legen, wenn dieſe nach Gefallen im Menſchen ſich äußert, denn er ſelbſt muß ja fühlen, daß jene gleiche Rechte mit ihm habe. Nur wenn dieſe ausſchweift, wenn die Sinnlichkeit ſich ſo weit herabläßt, daß ſie dem Thiere gleichſteht, dann macht der Ver-

ſtand ſeine Rechte geltend, verweiſt die Sinnlichkeit, die ſich vergaß, in ihre Schranken, weil der Vernunft ſelbſt daran gelegen iſt, daß der Character der Menſchheit treu und rein erhalten, und dieſe nicht der Thierheit ähnlich werde, bei der bloße Sinnlichkeit ohne Beitritt der Vernunft ſich findet. Denn der Verſtand ſagt dann: „ich will nur in einem von der Gottheit beſtimmten reinen Hauſe wohnen, ich leide daher nicht, daß dieſe Wohnung befleckt werde, daß die Thierheit ſich hineindränge und von der niedern Sinnlichkeit die Thür geöffnet erhalte. Mir aber iſt die Oberaufſicht anvertraut; ich bin dir zwar gleich, aber ich wache darauf, daß du dich nicht vergißt und dadurch mich ſelbſt herabwürdigſt, weil ich von der höchſten Vernunft als erſter Depoſitär ihres Willens eingeſetzt bin. Das Verhältniß der Ehe paßt hier gänzlich zur Erläuterung. Der Mann iſt der Kopf oder der Verſtand, das Weib das Herz oder die Sinnlichkeit. Beide haben gleiche Rechte, und ſollen ſich beide achten, dem Mann nur gebührt die Oberaufſicht des Hausweſens, denn die Hausehre ſoll aufrecht erhalten werden, und ihm iſt daran gelegen. Der Mann iſt erwerbend (er erfindet Regeln ſeines Verſtandes, die er arbeiten läßt), die Frau iſt conſervirend (die Sinnlichkeit als receptives Vermögen hat Gefühle, die nur empfangen und aufbewahren). Dem Mann iſt es das größte Aergerniß, wenn das Weib ſich vergißt und aus ihrer Weiblichkeit, d. h.

aus der ihr angewieſenen Sphäre heraustritt. Geſchieht dieſer Austritt zum Thiere hin (Liederlichkeit, Ausſchweifung), ſo ſcheint ihm das unverzeihlich, er macht ſeine Hausherrnrechte geltend, er verweiſt die Frau in die Schranken, weil er mit ſolchem Schandfleck in keiner Ehe leben will. Tritt die Frau dagegen anmaßend aus ihrer Sphäre, indem ſie nach ſeinem (des Hausherrn) Scepter greift, dann iſt der Mann entweder ſo ſtark, das anmaßliche Weib zurückzuweiſen — hier bleibt Alles ruhig und in der Ordnung, oder er iſt ſo ſchwach, das zu leiden; in dieſem Fall iſt er kein Mann (kein Verſtand) mehr, er kann daher ſeine Schwäche nicht einſehen, ſondern er iſt ſelbſt Weib (Sinnlichkeit) geworden, und kann als ſolches nur ſeine Schwäche fühlen, aber eben deshalb nichts thun, um die Herrſchaft wieder an ſich zu reißen (weil die Kraft des Weibes der Kraft des Mannes nicht widerſtehen kann. So iſt alſo aus dem Weibe Mann, aus dem Manne Weib geworden, oder ein männliches Weib, ein weiblicher Mann. Das Hausweſen geht nun drunter und drüber, nichts iſt an ſeiner Stelle, alle Ordnung iſt umgekehrt, der Mann kocht, die Frau hat den Säbel angeſchnallt.

Alſo auch hier liegen die Extreme zuſammen. Aus dem Weibe wird nur gar zu leicht ein Mann, weil in den ihr angewieſenen Schwingungen ſie dann Manneskraft erlangt, wenn der Kreis derſelben der Peripherie des Kreiſes des Mannes am nächſten ſteht, ſo daß der Ueberſprung leicht und

jener anziehend wird. Der Mann erſchlafft nur gar zu leicht zum Weibe, wenn er den niedrigſten Punkt in ſeinem Kreiſe berührt, der nahe an die Peripherie der Weiblichkeit ſtreift. Eben ſo mit dem Verſtand und der Sinnlichkeit, denn dieſe iſt das äußere ſichtbare Rad, jener das innere Getriebe, das mit dieſem Rade gleicher Bewegung, gleichen Schwingungen folgen ſoll *).

Wo beide entzweit ſind, da iſt keine Wahrheit, da iſt das Gleichgewicht geſtört, ſo nothwendig zur Exiſtenz. Aber wo Mann und Frau an ihrer Stelle ſind, und jedes ſeinen Wirkungskreis einhält, da herrſchen der Friede und die Ordnung im Hauſe. Das iſt die beſte Ehe, von der man nicht ſpricht, ſo wie dasjenige das beſte Gewiſſen iſt, das ſich nicht kund thut. Der vernünftige Mann wird die Hausfrau in dem Kreiſe ihrer Beſtimmung walten laſſen und überzeugt ſeyn, daß ſie die Schranken nicht übertritt; die Frau dagegen wird ſich um des Mannes Geſchäfte nicht bekümmern, die ſie nicht verſteht. Sie wird zwar fühlen, wenn dieſe Geſchäfte unordentlich gehen; aber ſie wird ungeſchickt ſeyn, ſie ſelbſt zu reguliren. Allein es giebt Haushaltungsgeſchäfte, die beiden Eheleuten aufliegen, die ſie mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit dann beſorgen, wenn jedes weiß, was dazu gehört. Die Frau

---

*) Wir könnten jene Parallele noch weiter fortſetzen, wenn ſie uns nicht zu weit abführte.

ſo gut wie der Mann, jedes wird dieſe Geſchäfte gleich gut in der Abweſenheit des Andern beſorgen; denn wir ſetzen voraus, daß Mann und Frau den ganzen Umfang ihrer Kräfte und ihrer Pflichten kennen. So wie nun der verſtändige Mann in ſeiner höchſten Ausbildung ſeine Gemahlin in ihrem häuslichen Kreiſe ſchalten laſſen wird, eben ſo der Verſtand die Sinnlichkeit, mit der er gleichſam vermählt iſt. Dieſe wird ſich daher frei äußern: das Weib wird ihre ganze herrliche Weiblichkeit entfalten, ihren eigenſten liebenswürdigſten Character entwickeln und alle ſchönen Gefühle äußern dürfen. Sie wird im hohen Selbſtgefühle weder wegwerfend ſich vergeſſend, noch ſich anmaßend erheben und aus ihrem weiblichen Kreiſe heraustreten. Das iſt der werthvollſte, der würdigſte Wirkungskreis für das Weib, ihr ſeligſter Zuſtand, worin ſie frei ſich bewegen kann, weil er ihr ganz angehört, weil darin allein ſie herrſcht, weil darin allein ihre Kraft und ihr Werth ſich erproben. Da erſt wird kund, was das Weib vermöge, wie treu ſie ihren Beruf erfülle, wie liebenswürdig ſie in ihrem häuslichen Walten erſcheine, denn keinen Zügel als nur den eignen fühlend und alle Lockungen verachtend, muß ſie um ſo ehrwürdiger erſcheinen, da ihr Wirken das Product eigner Kraft iſt.

So iſt es nun auch mit der Sinnlichkeit im Verhältniſſe zu dem Verſtande. Dieſer wird in ſeiner höchſten Selbſtthätigkeit der Sinnlichkeit keine anderen Schranken ſetzen, als ihr gebühren; dieſe wird

dagegen, zum Selbſtgefühl erhoben, ſich auch nicht mehr anmaßen, nicht wie der Verſtand klügeln, aber auch nicht ſo grob wie das Thier fühlen wollen. Sie wird immer den Beitritt der Vernunft (gleich ihres Ehegemahls) fühlen und ſtolz darauf, gleiche Rechte zu theilen, alle Kräfte frei entwickeln, d. h. die ſchönſten, die edelſten Gefühle äußern. Nun waltet dieſe alſo ſo ſchön und frei, nicht weil ſie von dem Verſtande geleitet wird (des Weibes Tugend iſt keine Beobachtung der Vorſchrift ihres Mannes, ihre Liebenswürdigkeit iſt nicht vom Manne geboten, ſie iſt vielmehr das Reſultat der höchſten Freiheit), ſondern weil ſie aus eigenem Antriebe will, weil ſie frei iſt und aus freier Entſchließung die Schranken einhält. Das giebt ihr einen eignen ſelbſtſtändigen Werth, das begründet ihr eine hohe, über alles Lob erhabene Achtung.

Fragt man nun: wozu das Alles hier, wo es ſich von den Geſchwornen handelt, ſo iſt die Verbindung leicht, wenn man dahin zurückkehrt, wovon wir ausgegangen, wenn man an dieſem Faden ſich in unſere erſten Vorſtellungen leitet. Denn die höchſte reinſte Sinnlichkeit (da, wo ſie der Vernunft am nächſten tritt, am lebhafteſten ihre Gottesverwandtſchaft fühlt) iſt da, wo der reinſte höchſte Verſtand *) iſt, wo beide an ihrer Stelle ſind. Sie wird

*) Wir gebrauchen dieſes Wort hier im weiteſten Sinne, eben ſo wie Vernunft — im Gegenſatze der Sinnlichkeit — und verſtehen darunter das ganze intellectuelle Vermögen im Menſchen.

alſo da auch am ſchönſten ſich äußern, alle ihre ſchönen Gefühle, auch das Wahrheitsgefühl, da entfalten, wo der Verſtand zum höchſten Selbſtbewußtſeyn der Pflicht und ihrer Gränzen gebracht, jener (der Sinnlichkeit) den weiteſten Spielraum gelaſſen hat. Nun iſt dieſe (die Sinnlichkeit) nicht thätig, weil der Verſtand thätig und mitwirkend iſt, ſondern ſie iſt thätig, weil dieſer ruhig, nicht mitwirkend (abſtrahirend) iſt, oder man verdankt die Aeußerung und die Thätigkeit der höhern Sinnlichkeit ihr ſelbſt und der gleichzeitigen Ruhe des Verſtandes (als eines ſich nicht einmiſchenden negativ wirkſamen Vermögens). Und das iſt der endliche Punct, wohin wir gelangen wollten, der zu führende Beweis, den wir nun erbracht haben. In dieſem Puncte concentrirt ſich die doppelte Anwendbarkeit des Geſchwornen-Gerichts. Von dieſem höchſten Standpuncte aus können wir zu Gefühls- oder zu Verſtandes-Geſchwornen unſre Zuflucht nehmen.

Denn iſt der Menſch durch die höchſte Ausbildung ſeiner intellectuellen Kraft dahin gehoben, daß jede angeſchlagene Saite auf dem rein geſtimmten Inſtrumente der höhern Sinnlichkeit in unendlichen Schwingungen das Gefühl erweckt; dann iſt er wieder wahrhaft zum Kinde geworden, dann ſprechen aus ihm der kindliche Sinn, die hohe Einfalt und Unſchuld, worin wir die Wahrheit finden. Das iſt der Zuſtand, worin eine Geſchwornen-Verfaſſung möglich wird, worin die

Geſchwornen in kindlicher Einfalt inſtinctartig die Wahrheit ſagen werden. Und an dieſer Wahrheit wird blos das Gefühl Antheil haben, ſie wird das alleinige Product der höhern Sinnlichkeit ſeyn. Die Vernunftthätigkeit wird ſich hier allein durch das Gefühl äußern. Die Erfahrung ſtimmt damit überein: die aufgeklärteſten Menſchen, die, welche durch harmoniſche Uebung aller Geiſteskräfte zur größten Bildung gelangten, die gleichzeitig ihre höhere Sinnlichkeit ſtärkten, waren auch die gefühlvollſten, die kindlichſten Menſchen. Sie konnten wie die Kinder ſich freuen und ſpielen; keine Leidenſchaft trübte den reinen Spiegel ihres Gemüths; Unſchuld und Einfalt, Treue und Glaube und vor allen Wahrheitsliebe waren in allen ihren Handlungen. Sie würden würdige Geſchworne geworden ſeyn, denn ſie hätten von ihrem Verſtande abſtrahirt, ſich blos ihrem Gefühle hingegeben. Wir führen nur ein Beiſpiel an, das Allen bekannt iſt. Chriſtus, der edelſte, der göttlichſte Menſch, das Ideal der Menſchheit, der auf der Stufe zwiſchen der Gottheit und Menſchheit ſtand, hatte nächſt dem höchſten Verſtande auch das veredeltſte Gefühl, einen wahrhaft kindlichen Sinn.

So führt alſo die höchſte harmoniſche Ausbildung der intellectuellen Kraft des Menſchen oder die höchſte Vernunftthätigkeit gleichmäßig zu dem Puncte, wo eine Geſchwornen-Verfaſſung möglich iſt, nämlich durch die gleichzeitige Veredlung des Gefühls, durch die ſelbſtthätige Wirkſamkeit der

höhern Sinnlichkeit, wodurch die Menſchen wieder ſo werden, wie ſie urſprünglich geweſen. Und ſo liegen denn auch hier die Extreme zuſammen: dieſer höchſtſelige, dem Menſchen als Ideal vorſchwebende Zuſtand gränzt an den der erſten Kindheit des Menſchengeſchlechts, oder etwas weiter an den, wo Unſchuld, Treue, Einfalt, Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe geherrſcht.

b) Die höchſte Vernunftthätigkeit bezeichnet uns nun auch einen zweiten Weg, um zur Wahrheit zu gelangen, nämlich den durch ihre alleinige Wirkſamkeit, ohne Mithülfe der Sinnlichkeit. Die harmoniſche Entwickelung aller Geiſteskräfte führt den Menſchen zur ſtufenweiſen Veredlung ſeiner ſelbſt, begabt ihn gleichſam mit neuen Organen, wodurch er ſich zu einem höhern, ſchönern und geiſtigen Seyn aufſchwingt, und zuletzt ſelbſt wird — der Geiſt, die höchſte Vernunft. Dieſer iſt es leicht möglich, die Wahrheit zu erkennen und ſie auch zu wollen. Sie wird ihrem Verſtande und ihrem Willen nur zu gebieten brauchen, und auf der Stelle werden ſie produciren — die Wahrheit. Dieſe höchſte Vernunftthätigkeit kennt keine andere Feſſel, als die ihr die rohe Wirklichkeit anlegt, und innerhalb deren ja überhaupt nur das bewegt werden kann, was hier bewegt werden ſoll. Aber dieſe Wahrheit iſt eine kalte, geregelte Wahrheit, eine Wahrheit, die analyſirt, beſchrieben und zu jeder Stunde wieder gefunden werden kann; eine Wahrheit,

worüber ſich rechten und ſtreiten läßt; eine Wahrheit, die einen Anfang und ein Ende und markirte Theile hat, worüber alſo Debatten von den Geſchwornen ſtatt finden können. Solche Debatten aber beweiſen zugleich, daß die Vernunftthätigkeit noch nicht gleich vertheilt iſt, denn ſonſt dürfte darüber kein Streit entſtehen können, ſondern Alle müßten zu gleicher Zeit in Eins zuſammentreffen — in der Wahrheit, die wir die ſpeculative nennen. Es beweiſt das zugleich, daß Verſtandes-Geſchworne in dieſer Zeit, wo das Reich der Vernunft noch nicht herrſcht, ein Unding ſind.

Die Wahrheit, die auf dieſem Wege gefunden wird, iſt dieſelbe Wahrheit zwar, welche die höhere Sinnlichkeit giebt (denn es kann nur eine Wahrheit geben, die ihrem Weſen nach eins iſt), aber ſie iſt nur in Anſehung des Erkenntnißgrundes verſchieden.

Wo nun dieſe höchſte Bildung, das wahre goldene Zeitalter herrſcht, da herrſcht auch die höchſte Vernunft, und wo dieſe thätig iſt, da mag auch die höhere Sinnlichkeit eines freien Spielraums ſich erfreuen, da mag auch ſie, die ſchönere ſanftere Hälfte im Bunde, zu den edelſten Gefühlen ſich erheben, und, immer aufwärts ſtrebend, ihr Höchſtes erreichen — die Wahrheit.

So treffen dann beide göttliche Funken zuſammen, und lodern in eine heilige Flamme auf, worin, gleich dem feurigen Buſche des Moſis, die Gottheit ſelbſt ſich offenbart. Und das iſt die dunkele

Ahnung, die unſere Vorfahren in den Ordalien Gottes Stimme vernehmen lehrte.

Ob jemals von der gebrechlichen Menſchennatur ein ſolches Ziel erreicht werde, ſteht zu bezweifeln. Es wird, wie die Kantiſche Idee eines ewigen Friedens, ſtets eine Idee bleiben, der kein in der Erfahrung gegebener Gegenſtand entſpricht. Aber darum ſollen wir, zu höherer Vollendung, zu ſteter Ausbildung beſtimmt, das Ideal nicht aufgeben. Vielmehr ſollen wir es feſthalten, und darnach unſer Streben formen. Denn in Ideen muß der Menſch leben und weben, danach muß er trachten, als wären ſie erreichbar; auf der unermeßlichen Leiter der Bildung muß er muthig hinaufklimmen, wenn er vom Thiere ſich unterſcheiden, und als vernünftiges Weſen ſeinen höhern Beruf beurkunden will.

Iſt dieſe Periode der höchſten Vollendung der Menſchen im Staate eingetreten, dann kann alſo die Abſicht durch die Geſchwornen auf doppelte Weiſe erreicht werden: einmal, indem man ſie blos auf ihr Gefühl, und zweitens, indem man ſie blos auf ihren Verſtand anweiſt. Beide Potenzen werden dann, jede für ſich genommen, gleich ſtark ſeyn, um die Wahrheit aufzufinden.

Dadurch unterſcheidet ſich dieſer rationale Weg zur Brauchbarkeit von jenem, wo die Geſchwornen-Verfaſſung bei den Menſchen geſucht ward, wie ſie urſprünglich geweſen, wo zwar auch nur die höhere Sinnlichkeit geherrſcht und das Wahrheitsgefühl beſtimmt, wo aber noch nicht die Vernunft erwacht war,

die Einſpruch hätte thun können durch Reflexion. Ob aber die Vernunft noch nicht erwacht iſt, oder ob ſie, zwar erwacht, aber aus Grundſatz ſich ruhig und abſtrahirend verhält, iſt in Abſicht auf die Aeußerung des Gefühls gleich und nur inſofern verſchieden, als die Vernunft im letztern Falle ſich auch äußern, und man auf dem blos rationalen Wege auch zur Wahrheit gelangen kann. Dort wird es angeſehen, als ſchliefe der Mann, oder wäre verreiſt; hier, als wäre er nur in einem andern Zimmer. Da iſt es gleichgültig, ob der Mann oder die Frau das Geſchäft abmacht.

Alſo auch den Vortheil erreichen wir durch die höchſte Ausbildung, daß es dann auch Verſtandes-Geſchworne *) und daß man ihnen dann den Vorzug geben kann, wenn man von dem Verſtande mehr erwartet, als von der höhern Sinnlichkeit **). Nach unſerer Vorausſetzung im ſtreng-

*) Mehrere Schriftſteller, wohl die meiſten ſind der Meinung, daß es nur Verſtandes-Geſchworne gäbe, und von Gefühls-Geſchwornen haben ſie keine Vorſtellung, z. B. der Verfaſſer der Schrift: „des Marcheſe Beccaria's Abhandlung über Verbrechen und Strafen. Von neuem aus dem Italieniſchen überſetzt. Mit Anmerkungen von Diderot, mit Noten und Abhandlungen vom Ueberſetzer u. ſ. w. 2ter Theil. S. 284. ff. (Leipzig 1798.)

**) Wahrheit durch Gefühls- oder Verſtandes-Geſchworne verhält ſich gegen einander, wie Plaſtik und Mahlerei; denn dort iſt Wahrheit, hier iſt Traum; dort iſt ertaſtbare Form und ergreifbare Darſtellung, die nur Eins giebt, wo das Eine Alles iſt und Alles nur Eines, hier iſt bloße Fläche, aber von ſchönen Gebilden der Einbildungskraft belebt; dort iſt ſelbſtſtändiger Character, hier iſt erborgter, der fremdher erſt Licht und Bedeutung erhält; dort wird erfaßt, was in einander gefügt und verkörpert iſt, hier wird erfaßt, was neben einander beſteht; dort iſt Darſtellung an ſich,

ſten abſoluten Sinn möchte das freilich gleichgültig ſeyn. Aber fehlt nur etwas an dieſer Vorausſetzung, ſo werden wir unſern Orts es immer mit den Gefühls-Geſchwornen halten und das Wahrheitsgefühl (die inſtinctartige Wahrheit) der Urtheilswahrheit vorzuziehen. Das Weib, ſeiner hohen Weiblichkeit ſich bewußt, reicht mit ſeinem ſichern Tacte weiter und da ſtets aus, wo der Mann von ſeinem Verſtande ſich verlaſſen ſieht, und das iſt der Grund, warum es mit mancher Ehe noch ſo erträglich gut geht, obgleich das Gleichgewicht verrückt iſt.

Von dem Zeitpuncte der allgemeinen *) höchſten Vollendung und Bildung **) nun (als

---

Hier iſt Erzählung und Errathung. Das Bild iſt nicht fertig, es zeigt nur eine Seite, die übrigen müſſen errathen und ergänzt werden. — Wie ſie in ihrer Hoheit da ſtehen, die herrlichen Denkmale jener claſſiſchen Zeit: einfach und ſtill und bedeutungsvoll wie der ewige Gedanke, klar und ruhig herab in das niedere Erdenleben ſchauend; der fein fühlende Menſch geht um ſie, gleich lebenden Geſtalten, herum, und begreift ſie ganz in ihrer unendlichen Hoheit — darum bilden ſie dem ſinnlichern Menſchen ſeine Welt, denn er hat ſie ſelbſt gefühlt und betaſtet. Aber hier die große Lichttafel der Natur ausgeſtellt, die unendlichen Zauber durch ihr Farbenſpiel verbreitet. Alles hat — nein, erhält erſt Bedeutung von jenen Lichtſtrahlen, die das Bild beleben und es zu bewegen ſcheinen. Hier iſt erträumte Schöpfung — daher aber hat auch dafür nur Sinn der gebildete Menſch, den die Idee durchdringt und der die Außenwelt in ſeinem Innern verarbeitet. Die Anwendung auf die Geſtaltung durch Gefühls- oder Verſtandes-Geſchworne iſt leicht zu machen.

*) Und allgemein muß dieſe Bildung ſeyn, weil jeder aus dem Volke Geſchworner muß werden können. Keine privilegirte Kaſten muß es hier geben, welche allein die Wahrheit gepachtet hätten, wenn wir uns über allen Vorwurf erheben wollen. So lange wir aber Kriege führen und große Städte dulden, wird jene Allgemeinheit ein frommer Wunſch bleiben.

**) Man wird darunter hoffentlich nicht unſre Afterbildung,

Grundbedingung) ſind wir aber noch ſehr weit entfernt, und daher ſollten wir billig eben ſo weit von der Geſchwornen-Verfaſſung entfernt ſeyn; denn die jetzigen Geſchwornen verhalten ſich zur Wahrheit wie die Jeſuiten zu Jeſu.

Zweiter Abſchnitt.

Bemerkungen über das franzöſiſche Criminal-Verfahren.

Es iſt in der franzöſiſchen Conſtitutions-Urkunde der Grundſatz ausgeſprochen worden: das gerichtliche Verfahren ſoll öffentlich ſeyn.

Man kann dieſem Grundſatze im Allgemeinen ſeinen Beifall nicht verſagen. Die Oeffentlichkeit flößt dem Bürger einiges Vertrauen ein; ſie ſchützt ihn einigermaßen vor offenbarem Mißbrauch der Gewalt; ſie giebt einige Sicherheit gegen Schwäche und Partheilichkeit der Richter; ſie ſpornt den Vertheidiger mächtig zum Kampfe und zur Ent-

---

unſre Ueberfeinerung verſtehen, jene affenmäßige Verzerrung des Geiſtes. Unſer moraliſcher Zuſtand hält mit unſerm phyſiſchen und politiſchen gleichen Schritt. Dieſer, das Gepräge des Mittelalters tragend, kannte vor nicht gar langer Zeit nur Herrn und Knechte, Privilegirte und Nichtprivilegirte; jener kennt der Mehrzahl nach nur geiſtige Rieſen oder Pygmäen, nicht jenen ſchönen kräftigen Mittelſchlag, der allein die Stärke des Staats ausmacht, und von dem für die Cultur des Menſchengeſchlechts ſo viel zu hoffen iſt. Denn jene haben den Zenith ihrer Größe (wenn gleich oft nur Scheingröße) erreicht und müſſen wieder ſinken; dieſe ſtehen dem höchſten Standpuncte zu entfernt, um, aller Mittel beraubt, ihn zu erklimmen.

wickelung aller ſeiner Kräfte an; ſie trägt zur Verbreitung der Rechtskenntniſſe und zu einer größern Legalität und vielleicht auch zur Verminderung der Prozeſſe etwas bei.

Das ſind alles Wahrheiten, die außer Zweifel liegen und die von der Erfahrung beſtätigt würden, wenn wir ihre Erſcheinungen aus der Oeffentlichkeit allein erklären dürften, d. h. wenn das gerichtliche Verfahren allein und rein öffentlich wäre, wenn man ihm nicht zugleich andere Inſtitute beigemiſcht hätte, die nun zweifelhaft laſſen, was auf die Rechnung jener allein zu ſetzen ſey.

Da dieſer Gegenſtand aber ſo oft beſprochen worden, und dieſer Oeffentlichkeit noch andere wichtige Folgen beigelegt worden ſind; da man ſich überhaupt von dieſer Oeffentlichkeit zu viel Nutzen verſprochen hat, und ſie gemeinhin die Seite iſt, um derentwillen man die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung anpreiſt: ſo ſcheint dieſer Gegenſtand noch eine tiefere Begründung nöthig zu machen.

Es läßt ſich vor Gericht:

1. ein öffentliches mündliches,
2. ein öffentliches ſchriftliches,
3. ein geheimes mündliches und
4. ein geheimes ſchriftliches

Verfahren denken.

Das erſte iſt das, welches Frankreich hat; das letzte wie es in faſt allen deutſchen Ländern beſteht.

Das zweite, das öffentliche ſchriftliche Ver-

fahren, läſst ſich ſo combinirt denken, daß die wahrhaften Vortheile der Oeffentlichkeit und der ſchriftlichen Form erreicht, die Nachtheile aber vermieden werden *).

Das geheime mündliche Verfahren iſt das, welches der franzöſiſche Eheſcheidungs-Prozeß kennt. Weder das dritte noch vierte, ſondern nur das erſte und allenfalls das zweite Verfahren paßt für Corrections- und peinliche Sachen. Denn wenn wir die Oeffentlichkeit mit der ſchriftlichen Form combinirten, ſo würde das kaum eine halbe Oeffentlichkeit genannt, und der Zweck würde größtentheils verfehlt werden.

Daher führt die Oeffentlichkeit zugleich zum mündlichen Verfahren, und was von jenem geſagt wird, gilt ſomit auch von der Verbindung mit dieſem.

Sowohl unter dem Geſichtspuncte des Rechts, als der Nützlichkeit läßt ſich die Oeffentlichkeit im Corrections- und peinlichen Verfahren rechtfertigen.

Hier iſt die Rede von Rechtsverletzungen, welche direct oder indirect die ganze Staatsgeſellſchaft treffen. Wer einer rechtswidrigen That angeklagt wird, mag leiden, daß öffentlich ſeine Schuld oder Unſchuld bewieſen werde; denn wollte

*) Ich hoffe dereinſt Gelegenheit zu finden, einen ſolchen Mechanismus für das Civilverfahren zu beſchreiben und vorzuſchlagen.

er dem gemeinen Weſen durch ſeine That nicht ſchaden, oder war er nicht ſo unvorſichtig, eine Handlung zu begehen, die den Verdacht, die öffentliche Sicherheit zu gefährden, auf ſich lud? Darum mag er denn auch leiden, daß das, was das öffentliche Weſen als Zielſcheibe nahm, auch öffentlich unterſucht werde. Hier gehört die Wahrheit der ganzen Staatsgeſellſchaft an, darum mag ihr auch das Recht nicht beſtritten werden, offen im Angeſicht der Welt zu unterſuchen, ob eine Handlung ſie gefährden konnte. Wirkt hier der Zufall mit, ſo mag er ſich eher im handelnden Subject ereignen, als daß er auf alle Staatsglieder falle.

So wie die Vollziehung der Strafe öffentlich geſchehen ſoll und muß, wenn ſie des Zweckes nicht verfehlen ſoll; ſo muß auch das, was ihr vorausgeht und ſie begründen ſoll, auf gleiche Art eingeleitet werden.

Aber vollſtändige Genugthuung iſt der Staat der Unſchuld ſchuldig. Es iſt mit dem Erkenntniß nicht genug, das öffentlich die Unſchuld anerkennt, und das oft nichts anders ſagen will, als: der Zufall raubte uns nur die Mittel, die Wahrheit der Schuld zu ergründen. Die Unerweisbarkeit der Thathandlung ſoll aber auch hier der Nichtexiſtenz gleich geachtet werden. Wer ſolchen Freiſpruch für ſich hat, der kann mit Recht verlangen, daß Alles, der leiſeſte Eindruck ſelbſt, verwiſcht

werde, den das öffentliche Verfahren auf die gekränkten Rechte machte.

Auch unter dem Geſichtspuncte der Nützlichkeit kann die Oeffentlichkeit des Verfahrens hier gerechtfertigt werden.

Wenn der Zweck der Androhung der Strafe in der Abſchreckung beſteht, ſo trägt dazu die Oeffentlichkeit des Verfahrens noch mehr bei, ohne daß der Angeklagte hier zum Mittel herabgewürdigt würde, da nicht er, ſondern das Verfahren das Mittel iſt. Denn hier wird der Vorſtellung des rechtswidrigen Effects im Gemüthe ein ſinnlich ergreifbarer Punct gegeben, woran ſie haften kann. Die Vorſtellung iſt nun nicht mehr leer; ſie hat einen Inhalt, den die Einbildungskraft mit allen Nebenumſtänden geſchäftig ausfüllt. An dieſes bleibende, ergreifbare Etwas kann nun mit leichter Anſtrengung die rechtliche Folge geknüpft werden. Dem Erkenntnißvermögen nunmehr iſt es leicht, den Grundzuſammenhang *) zwiſchen Verbrechen und Strafe zu begreifen, und iſt die Vorſtellung dieſes nothwendigen Zuſammenhangs recht klar und anſchaulich geworden, ſo wird ſie um ſo leichter auf das Begehrungsvermögen wirken, d. h. zur Abſchreckung vermögen können. Wie ganz anders dort, wo die Vorſtellung

*) Nicht Cauſalzuſammenhang, denn nur in dem phyſiſchen Reiche gieb es eine Urſache und eine Wirkung; im moraliſchen Gebiet kann man nur von Grund und Folge reden.

des rechtswidrigen Effects und der Grundzuſammenhang nur abſtracte Idee bleiben, von der das Subject ſich um ſo weiter entfernt wähnt, je dunkeler und unbeſtimmter dieſe Idee in's Bewußtſeyn getreten iſt. Das aber iſt ein Hauptpunct für jede Criminal-Geſetzgebung, dahin zu wirken: daß jeder Bürger ſein Ich mit dem des Angeſchuldigten vertauſche. Die Vergleichung, welche dann der ungebildetſte Verſtand ſogleich anſtellt, läßt über die Gefährlichkeit erſchrecken, worin er vermöge ſeiner menſchlichen Natur ſich plötzlich findet, und treibt ihn an, ſeinem Willen die Richtung zu geben, daß er in jene Lage nicht gerathe (Geſetzlichkeit). Der Abgrund, an deſſen Rand ſich der Zuhörer plötzlich geführt ſieht, in deſſen grauſenvollem Schlunde er alle die Qualen erblickt, die er kurz zuvor noch nicht einmal dunkel fühlte, bringt eine wohlthätige Erſchütterung in ſeinem Innern hervor, und bewegt das Gemüth, eine determinirte geſetzliche Richtung zu nehmen. Ahnungen, die dunkel und ungebunden im Innerſten ſchliefen, erzeugen einen feſten Willen, der unwillkührlich und inſtinctartig die Gefahr meidet, weil ſie bei gleichem Natur-Organismus gleiches Verderben droht.

Und pragmatiſcher Natur iſt jene Verhandlung: ſie geht nicht ohne Lehre für das Leben vorüber, und dient zu mehr als zu bloßer Unterhaltung. Man gehe nur in ein öffentliches Criminal-

Verhör, und ſehe auf die Geſichter der Zuhörer: alle Gefühle, wie ſie die Unterſuchung, beſonders die Zeugenverhöre hervorrufen, den ganzen Zug der Handlung ſieht man da ausgedrückt und in ſcharfen äußern Zügen den Abſcheu, den Unwillen oder das Mitleid herrſchen. Jeder Schritt der That wird da im Stillen von ſolchen Regungen begleitet. Der ganze innere Menſch trägt ſich da in ſein Aeußeres über, weil er unbeobachtet paſſiver Zuhörer iſt. Sein ganzes Weſen wird aufgeregt, weil er bewußt ſich iſt, daß auch er nur Menſch iſt. Aber ſolche Erſchütterung, ſolche innere Revolution iſt ſehr heilſam; ſie regt Gefühle auf, die ungeahnet und ungebunden ſchliefen, die zu deutlichen Vorſtellungen gar werden. Der Kampf dieſer Gefühle und Vorſtellungen kann aus der Schlafheit ein determinirtes neues Weſen bilden, das ſelbſt unwillkührlich in eine der Tugend zuträgliche Stimmung verſetzt wird. Noch mehr: der Zuhörer tritt aus dem Audienzſaale wieder in's practiſche Leben auf dieſelbe Bühne, wo der Angeſchuldigte geſtrauchelt war. Die Töne, die er dort vernommen, klingen noch lange nach in ſeinem Innern; denn es ſind Anklänge aus dem wirklichen Leben, die noch lange nachhallen in dem bewegten Gemüthe. Seine Einbildungskraft beſchäftigt ſich noch Tage, noch Wochen lang mit den empfangenen Eindrücken; er trägt ſie auf ſeine Verhältniſſe über, ſein Verſtand hat einen Stoff zum Nachdenken, ſein Gefühl eine beſtimmte Richtung bekommen.

Und an dieſer momentanen Richtung iſt dem Staate ſchon viel gelegen. Dieſe Richtung führt den Begriff der Wiederholung mit ſich, dieſe führt zur Gewohnheit, und dieſe endlich erſchwert das Einlenken auf andere geſetzwidrige Wege. An Legalität iſt aber ſchon viel gelegen; auf ihren Schultern ſteigt man in das Reich der Moralität. Solche innere Regungen des Gefühls verſetzen in eine ſehr günſtige Stimmung; ſie erheben zum klaren Bewußtſeyn, was dunkel, aber göttlich in uns ſchlief; denn der Menſch iſt für den Menſchen geſchaffen, das beurkundet ſich auch hier. Er nimmt an dem Looſe der Menſchheit und an dem, was dem einzelnen Menſchen begegnet, ſelbſt unwillkührlich lebhaften Antheil *). Er erblickt in dem einzelnen Menſchen nur das Abſtractum der Menſchheit und das Subſtrat des Gefühls; er fühlt eben deshalb inſtinctartig für jenen. Laſſen wir dieſen Inſtinct mit ſorgſamer Hand pflegen und ihn in dem bürgerlichen Leben benutzen! Da kann er herrliche Früchte tragen und der Geſetzgebung ſelbſt dienen, ihre äußern Zwecke zu erreichen. Dieſe Benützung geſchieht aber durch die Oeffentlichkeit

*) Der Verfaſſer bemerkte einſt in einem öffentlichen Verhöre, worin eine Kindermörderin abgeurtheilt wurde, daß, als ein Zeuge die grauſame Art des Mordes beſchrieb, eine neben ihm ſtehende Frau unwillkührlich die Fauſt ballte und die heftigſte Bewegung verrieth. — Ein andermal bemerkte er, daß mehrere Zuhörer mit den Zähnen knirſchten, als ein Zeuge ausſagte, er habe den Getödteten mit geöffneten Adern und grauſam verſtümmelt gefunden.

des Verfahrens. Wir fanden niemals die Audienzſäle leer, wenn Verbrechen abgeurtheilt wurden, die mächtig den Menſchen ergriffen; aber wir fanden nur ein ſchwaches Publicum, wenn Appellationen von Corrections-Tribunälen oder gewöhnliche Vergehungen zur Aburtheilung kamen.

Die Anklage des Staatsanwaldes, das Inſtitut der Geſchwornen, die Abhörung der Zeugen, die Ausübung der Richtergewalt machen in Frankreich auch die Oeffentlichkeit nothwendig und räthlich. Der Mechanismus iſt hier zuſammengeſetzter als im Civilverfahren, er iſt daher auch größerer Unordnung und Verwickelung, und eben darum größerm Mißtrauen ausgeſetzt. Nirgends iſt aber mehr Vertrauen von Seiten des Angeſchuldigten und des Publicums nöthig, als im Criminal-Verfahren. Da ſoll Alles gewiß und wie das Evangelium heilig ſeyn; das feinſte Verſehen, wenn auch auf die Sache nicht einfließend, hängt dem ganzen Verfahren einen Makel an, der um ſo wichtiger gemacht wird, wenn eine Verurtheilung erfolgte. In der Oeffentlichkeit liegt aber eine Garantie mehr, daß alle Nachläſſigkeiten, alle Verſehen vermieden werden; denn jeder, der hier fungirend auftritt, hat nicht allein ſeine Pflicht, er hat auch das Publicum vor Augen.

Die Abſchweifungen, die Scheinberedſamkeit mögen hier auch einen weitern Spielraum finden, mag man ſich auch da Stunden lang um den Geiſt des Geſetzes ſtreiten und dieſen Geiſt hin und her

zerren, wie das in den Civil-Audienzen ſo oft zum Aergerniß gereicht; das Alles dient ja hier zur Auffindung der Wahrheit, wobei die ganze Staatsgeſellſchaft intereſſirt iſt. Zu Geſchwornen ja, nicht zu Richtern ſpricht der Vertheidiger hauptſächlich; das Gefühl und mittelbar nur den Verſtand nimmt er hier in Anſpruch, während er dort unmittelbar zum Verſtande ſprechen ſoll. Alle die Künſte der Rede, die im Civilproceß ſo verderblich wirken, mögen hier, wo eine objective Gerechtigkeit zugetheilt werden ſoll, Entſchuldigung finden. Eine Rede, die an den ſchlichten Verſtand gerichtet werden und dieſen überzeugen ſoll, muß begreiflicher Weiſe ganz anders beſchaffen ſeyn, als eine Rede, die zu wahren Richtern ſpricht und in Formen ſich nur bewegen ſoll. Hier mag dann auch das Rednertalent ſich üben und Früchte tragen für die Nationalcultur; das Talent öffentlich zu reden und die Sache der Menſchheit und des gemeinen Weſens mündlich zu verfechten, mag Gelegenheit hier finden, ſich zu entwickeln. Es geſchieht ja an einem unſchädlichen Stoff, und doch an einem hohen intereſſanten Gegenſtande — der Unſchuld eines Menſchen. Das iſt ein würdigerer Gegenſtand, als über das Mein und Dein ſich weitläufig zu verbreiten und Stunden lang ſich herum zu zerren. Es iſt in unſern monarchiſchen Staaten der einzige Gegenſtand noch, der ein hohes und allgemeines Intereſſe findet und eines öffentlichen Vortrags werth ſeyn möchte.

Gehen wir auch in die ältere und neuere Geſchichte: wo bildeten ſich die Volksredner, die Sprecher der Nationen? Gewiß nicht in dem Formelkrame des trockenen Civilprozeſſes, nicht in jenen Colloquien, nicht in jenen juriſtiſchen Disputationen, nicht in jenem Gerede und Gewäſche, dergleichen wir in den franzöſiſchen Civil-Audienzen finden; ſondern hier, an dieſer heiligen Stätte, wo es um Leben, Freiheit und um Ehre, um die ganze bürgerliche Exiſtenz es gilt, wo man an das Herz und an den Verſtand zugleich die mächtige Sprache richten kann, wo tauſend durchkreuzende Gefühle rege ſind, die alleſammt beherrſcht und zu einem Puncte hingeführt werden ſollen. Denn die Geſchwornen ſollen keine andere Ueberzeugung hegen, als jeder unbefangene Zuhörer hegt; worin hier das Herz ſich offenbart, das ſoll gleichſtimmig in den Geſchwornen wiederhallen; eins ſoll der Prüfſtein ſeyn vom andern — darum mag das Wort hier auch für das Publicum paſſen; es kann dieſes keine andere Meinung haben, als die der Geſchwornen Eigenthum werden muß. Rückwirkend wird das Wort der Vertheidigung auf beide fallen, und ſie beide als einen großen unpartheiiſchen Richter zuſammenfaſſen.

Da iſt nun jene Läſſigkeit aus den Criminalhöfen größtentheils verbannt, die den Sachwalter, der nicht bewacht wird, in dem ſo ſchwierigen und ſo dornigen Vertheidigungsamte ſo

leicht beſchleicht *). Ein mächtiger Hebel iſt für ſein Talent geſchaffen: es iſt nicht mehr ſein Eigenthum, es gehört der bedrängten Unſchuld an.

Die Richterehre ſelbſt gewinnt endlich durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens. Kein Verdacht kann darin Wurzel ſchlagen. Denn Nichts, von allem Nichts ſoll im Staate ſo rein und makellos erhalten werden, als die Ehre der Gerichtshöfe. Ihre Ehre iſt wie die Jungfernehre: der leiſeſte Verdacht reicht hin, daran zu verzweifeln.

Ob die Subſtituirung der Aſſiſſen, gleich ambulirenden Gerichtsſtellen, der Criminal-Juſtiz und Frankreich ſelbſt einen weſentlichen Vortheil gebracht hat, darüber mag die Erfahrung weniger Jahre noch nicht genugſamen Stoff zur Entſcheidung geben. Eine Erſparniß der Staatsausgaben wird dadurch allerdings erreicht; jedoch bleibt dieſe untergeordnete Rückſicht, und ſie müßte ſelbſt weichen, wenn ſich ergäbe, daß auf andere Art der Zweck beſſer erreicht würde. Denn wo es zunächſt gilt, den Staatszweck zu erreichen, da würde übel angebrachte Erſparniß nicht allein unpolitiſch, ſondern auch unrechtlich werden.

*) Der Verfaſſer hat an Ort und Stelle viele Erfahrungen gemacht, wie nichtswürdig der Vortrag in Civilſachen oft war, und wie gehaltvoll vor den Aſſiſſen. Und doch war es ein und derſelbe Anwald. Aber dort war ein trockener Rechtsfall der Gegenſtand, kein Publicum war zugegen, daher ein ſo ſchleppender unausſtehlicher Vortrag. Hier war ein intereſſanter Criminalfall, eine zahlreiche lauſchende Verſammlung. Es ſchien gar nicht derſelbe Redner zu ſeyn.

Der Verwaltung der Criminal-Juſtiz von eignen Stellen in kleinern Bezirken ſcheint ſchon jetzt der Vorzug zu gebühren, weil der Vortheil der öffentlichen mündlichen Verhandlung dann allgemeiner verbreitet, weil das Verfahren und die Aburtheilung ſelbſt nicht ſo lange verzögert, und die Zeugen und Geſchwornen nicht genöthigt werden, viele Tagereiſen unter Weges zu ſeyn, und ihre eigenen Geſchäfte für ein ihnen fremdes Intereſſe zu verſäumen.

Das Verfahren vor den Aſſiſſen iſt keinesweges beſchleunigend. Zwar ſollen ſie alle drei Monate gehalten werden, aber damit wird es ſo genau nicht genommen. Wenn nun ein Umſtand noch nicht erörtert iſt, wenn neue weſentliche ſich in dem Verhöre ergeben, wenn ein Hauptzeuge ausbleibt, ſo kann die ganze Sache nicht vorkommen. Der arme Gefangene, deſſen Unterſuchung vielleicht ſchon Jahre lang gewährt, muß dann wieder drei bis vier Monate im Kerker ſchmachten, und wird endlich doch — vielleicht freigeſprochen. Oft iſt es auch der eigne Vertheidiger, der die Sache zurückſetzen läßt, um ſeinen Clienten recht mürbe zu machen und noch länger von ihm zu ziehen. Dieſer willigt dann am Ende in Alles ein, und bewilligt Foderungen in ſeiner Noth, die ſeine Kräfte überſteigen. Man muß den ſchrecklichen Zuſtand der peinlich Angeklagten in ihren Gefängniſſen in der Nähe und oft wahrgenommen, dieſe zu verſchiedenen Zeiten beſucht ha-

ben, um das menſchliche Elend hier auf der unterſten Stufe kennen zu lernen, wie Familienväter da, von der Seite ihrer Weiber und Kinder geriſſen, ohne Verurtheilung mit verurtheilten Mördern und Straßenräubern, oft zwanzig in einem Kerker eingeſperrt, Monate, ja Jahre lang ſchmachten. Man wird dann von dem Wahne zurückkommen, daß die Aſſiſſe, wie ſie Frankreich kennt, ein herrliches Inſtitut ſey zur Handhabung einer ſchleunigen und zuverläſſigen Criminaljuſtiz.

Eine Aſſiſſe verſtreicht dort nach der andern, ohne daß jene Angeklagte die Reihe träfe, denn es ſind deren ſo viele, und mehr als dreißig Fälle pflegen nicht vorzukommen. Noch mehr: die Vertheidigung der Angeklagten — im mündlichen öffentlichen Criminal-Verfahren mehr als eine bloße Form und ein weſentliches Stück für die Geſchwornen-Verfaſſung — kann da nicht mit der Umſicht und Gründlichkeit geſchehen, als es ſollte *).

*) Daß die Anwalde von dieſer ihrer Wichtigkeit aber gar oft unerlaubten Mißbrauch machen, um von dem Unglück eines reichen Clienten möglichſt zu profitiren, davon hat der Verfaſſer ein Beiſpiel erlebt. Ein Officiant von 70 Jahren war Dienſtvergehen beſchuldigt und peinlich angeklagt. Er war ſchon 4 Monate Gefangener geweſen, als ſeine Sache endlich zur Aſſiſſe kam. Allein zum Unglück blieb ein Defenſional-Zeuge aus. Der Angeklagte, ſeiner Unſchuld ſich bewußt und durch andere Zeugen gerechtfertigt, hätte den Fortgang des Verhörs gewünſcht; allein der Vertheidiger benutzte jenes Ausbleiben, um eine Remiſe zu begehren, während welcher er ſeinem Clienten bedeutende Summen ablockte. Allein dieſer erlebte die nach 5 Monaten anberaumte Aſſiſſe nicht; er ſtarb aus Gram im Kerker und hinterließ eine unerzogene untröſtliche Familie von 7 Kindern, deren Verwandten in dieſer Todesart noch jetzt einen

Denn man nehme wenigſtens dreißig peinliche Fälle an, die in einem Monat, oft noch kürzer abgethan werden ſollen; man rechne dazu fünf oder ſechs Advocaten als Vertheidiger, wovon auf jeden wenigſtens ſechs Sachen kommen. Sind in den peinlichen Fällen mehrere Complicen (ein gewöhnlicher Fall), ſo werden für jeden Vertheidiger beſtellt, und es kommen dann noch mehr Sachen auf einen. Der Advocat ſoll nun aber neben ſeinen gewöhnlichen laufenden Geſchäften die ſämmtlichen Acten leſen, mit den Angekagten Rückſprache nehmen, dem ganzen Verhöre beiwohnen und — erhält dafür meiſt — nichts. Er wird alſo die Vertheidigung läſſig betreiben; denn wenn er auch wollte, es gebricht ihm an Zeit. Da finden ſich nun wohl Advocaten von ſchwacher Praxis, welche ihren Collegen die Vertheidigung für Geld abkaufen; man kann ſich vorſtellen, welche Vertheidigung das ſeyn möge *).

Das Amt der Geſchwornen wird in Frankreich ein Ehrenamt genannt, wozu nur die Notablen des Volks vom Präfecten gewählt werden, welchem Ehrenamte man gleichwohl ſo wenig als der Conſcription ſich entſchlagen darf. Man denke ſich nun die Pein dieſer Geſchwornen, während aller

---

Schimpf finden. Die Unſchuld wurde in der Folge dadurch erwieſen, daß ſein noch mehr gravirter Complice freigeſprochen wurde.

*) Dem Verfaſſer iſt in Paris ein ſolcher Fall bekannt geworden. An einem andern Orte ſah er ſelbſt einen ſolchen Handel zwiſchen zwei Anwalden ſchließen.

der Sitzungen, die oft einen Monat und noch länger dauern, den Verhören beizuwohnen von des Morgens bis des Abends, oft ſpät bis Mitternacht auf derſelben Stelle zu ſitzen, und — die Aufmerkſamkeit gleich zu erhalten. Wird man für die Geſchwornen, denen es oft ſchwer fällt, ihre Aufmerkſamkeit auf einen einfachen Gegenſtand nur eine halbe Stunde lang unausgeſetzt zu richten, das wohl für möglich halten?

Bei den öffentlichen Verhören kommt nun Alles auf den vorſitzenden Präſidenten an, der, ein Rath des Appellationshofs, zu dieſem Amte jedesmal beauftragt wird. Dieſes temporäre Präſidentenamt iſt in Frankreich ganz beſonders angeſehn und ehrenvoll, aber auch höchſt ſchwierig. Denn dieſer Präſident ſoll das ganze Verfahren leiten, die Gründe für und wider ſammeln, die Zeugen, die oft zu Hunderten abgehört werden, vernehmen, die Geſchwornen inſtruiren und dabei noch die Disciplin erhalten. Es ſcheint faſt unmöglich, ſo viel von einem Mann fodern zu können: in allen den verſchiedenen Sachen ſo gewiegt und zu Hauſe zu ſeyn, als habe er die Inſtruction jeden Verfahrens beſorgt. Gleichwohl wird es gefodert; aber wir ſehen denn auch, daß nicht ein Rath wie der andere ſeine Rolle gleich gut ſpielt. Behauptet er ſeine Stelle nicht, ſo erlangen der General-Procurator und der Vertheidiger zu freien Spielraum, und die Ordnung des ganzen Verhörs leidet.

Wenn man oft ſolchen Aſſiſſen beigewohnt hat, ſo muß der aufmerkſame Beobachter ſich die Bemerkungen abſtrahiren: daß auch hier der Mechanismus nicht in Verhältniß geſetzt iſt, indem der Präſident zu viel, die übrigen Richter gar nichts zu thun haben; daß ferner das jedesmalige Wählen des Präſidenten höchſt verderblich iſt, indem die Ernennung oft ein Subject trifft, das der Sprache nicht genug mächtig iſt, nicht Kraft, Gedächtniß und Gewandtheit genug, und nicht alle die beſondern und feinern Eigenſchaften beſitzt, die hier ſo nothwendig ſind, um vor einem zahlreichen Publicum eine Sache, die vom öffentlichen Ankläger, von einem gewandten Angeklagten oder Vertheidiger hin und her gezerrt wird, geſchickt durch die Verhandlung hindurch zu führen; daß es daher gerathener ſeyn möchte, einen beſtändigen Präſidenten zu ernennen, oder einen Richter fortwährend zu committiren, der die zu dieſem höchſt ſchwierigen Amte ſo eigenthümliche Erfahrung und Geſchicklichkeit beſitzt. Der Beobachter wird endlich die Bemerkung hier beſtätigt finden: daß es nicht gut ſey, ohne vorgängige anderweitige practiſche Laufbahn ſogleich in den Stand der Appellationsrichter verſetzt zu werden; denn die Tauglichkeit zum Präſidentenamte lernt ſich da nicht im Deliberationszimmer, wohl aber in den niedern Stellen als Advocat (jedoch nur auf nicht lange Zeit), als Inſtructionsrichter, Staatsanwald u. ſ. w. So hat denn auch die geprieſene Einrichtung der

Aſſiſen in ihren rohen Umriſſen manche Mängel, die eine kurze Erfahrung uns ſchon jetzt aufgedrungen.

Dritter Abſchnitt.

Vorſchläge eines verbeſſerten Verfahrens in Strafſachen.

Der Vorſchlag, welchen wir den Geſetzgebungen thun: wie mit Beibehaltung der Vortheile der franzöſiſchen Verfaſſung eine Criminaljuſtiz eingerichtet ſeyn ſollte, beſteht in folgendem:

Die Inſtruction des Prozeſſes ſoll von dem Urtheilsſprechen gänzlich getrennt ſeyn, und in dieſem ſoll wieder das Urtheil über die factiſchen Umſtände des Thatbeſtandes und des Thäters von dem Urtheil über die Anwendung der Strafe getrennt, und jede dieſer vier Functionen beſondern Perſonen übertragen werden *), die alle Rechtsgelehrte ſind.

---

*) Der Verfaſſer weiß aus Erfahrung, wie verderblich es iſt, wenn Criminalrichter, welche nur im mindeſten in die Inſtruction des Prozeſſes ſich gemiſcht haben, über die factiſchen Fragen, die doch alles entſcheidend ſind, urtheilen, oder wenn dieſelben Richter zugleich noch die Strafe finden ſollen. Es iſt oft beim beſten Willen unmöglich, einen Widerwillen nicht gegen den, oder eine Zuneigung für einen Angeklagten zu faſſen, mit dem wir lange vorher in vielfältigen Verhören umgingen, es ihn z. B. demnächſt nicht entgelten zu laſſen, wenn er uns durch hartnäckiges Leugnen u. ſ. w. unbeſchreibliche Mühe machte; beim beſten Willen — denn welcher Inſtructionsrichter würde hier ſeine

Der Prozeß iſt accuſatoriſch. Das endliche ſolenne Verfahren iſt öffentlich und mündlich. Jeder Criminalfall muß binnen zwei Monaten völlig inſtruirt ſeyn, falls der Angeklagte nicht ſelbſt Hinderniſſe in den Weg legt, und ſoll binnen den nächſt folgenden drei Monaten völlig abgeurtheilt ſeyn.

Complicen, welche verſchiedene Gerichtsſtände haben, verlieren dieſe, wenn gegen einen derſelben die Unterſuchung bereits begonnen hat. Sie werden alle dann vor unſer Criminalgericht gezogen, und ihre Sache in demſelben Verfahren abgeurtheilt. Sobald nun von den Untergerichten oder dem Inſtructionsrichter die Unterſuchung eingeleitet und vollſtändig inſtruirt iſt, werden die Acten an ein anderes Gericht verſendet, welches nur allein über die Fragen erkennt: ob die Unterſuchung vollſtändig ſey oder nicht? (in welchem letztern Fall die Vervollſtändigung noch vorerſt verordnet wird), und ob der Angeklagte in den Zuſtand der öffentlichen Anklage zu verſetzen ſey (nachdem über den Thatbeſtand geurtheilt worden)? In dieſem Fall wird dem öffentlichen Ankläger bei dem Criminalgericht, wo die öffentliche ſolenne Verhandlung vor ſich geht, aufgetragen, die Anklageacte zu verfaſſen.

Hand auf die Bruſt legen und vermeſſen ausrufen: „ich bin ohne Fehl?“ Die menſchliche Seele iſt ſo unerklärbarer Art, daß ſie durch tauſend Organe unmerklich Eindrücke empfängt, wenn der hochtrabende Wille ſich noch ſo ſehr dagegen zu verwahren ſucht.

Das Criminalgericht beſteht aus wenigſtens zwölf Richtern und bildet zwei Kammern. Wenigſtens fünf Richter ſind nöthig, um einen Ausſpruch zu thun, und immer dürfen nur Richter in ungerader Zahl eine Kammer bilden.

Fünf der Richter werden von den Civiltribunälen genommen, um die Zahl der Criminalrichter zu ergänzen; ſie müſſen aber in beide Kammern vertheilt werden.

Die beiden Kammern wechſeln jährlich, indem zwei Richter nach dem Loos in die andere übertreten *).

---

*) Sehr heilſam iſt dieſer Uebertritt; er geſtaltet ein neues Ganzes, das wenigſtens für einige Zeit kräftig dadurch wirkt, daß jedes einzelne Glied ſeiner eigenen Kraft vertrauen muß. Dadurch wird der Collegial-Gefälligkeit, der Anlehnung an fremde Autorität, der allzuvertrauten Richterbekanntſchaft, welche hier ſo verderblich wirken — ein mächtiger Damm entgegengeſetzt. Ein neues Blut durchſtrömt da gleichſam von Zeit zu Zeit den Körper, damit er ſtets in jugendlicher Kraft ſich erhalte, und vor den Gebrechen des abgelebten Alters ſich bewahre. — Hierbei ſchlagen wir noch vor: den Civilrichtern oder den angehenden Richtern (Aſſeſſoren) überhaupt zu geſtatten, (auch umgekehrt den Criminalrichtern im Civilverfahren) — den Sitzungen jedesmal, wenn ſie wollen, beizuwohnen, und ihnen in dieſem Falle eine Conſultativ-Stimme einzuräumen. Solche haben, wie die Erfahrung beſtätigt, ſehr viel Gutes, ohne zugleich ſchädlich für das gemeine Weſen zu werden. Sie geben Beeiferung den Richtern, wecken im Berathſchlagungszimmer oft neue Ideen, reichen manche unbeobachtete Seite, und veranlaſſen dadurch zuweilen eine neue lebhafte Discuſſion, welche der Wahrheit nicht anders als zuträglich ſeyn kann. Denn nirgends iſt Stagnation verderblicher als hier.

Solche außergewöhnliche Beſuche würden ein herrliches Bildungsmittel für die Richter ſelbſt ſeyn, wodurch Einſeitigkeit und Läſſigkeit aus den Gerichtshöfen verbannt wer-

Die Leitung in dem ſolennen öffentlichen Verfahren geſchieht von dem Richter, welcher die Inſtruction geführt hatte.

Die Anklageacte wird vorher dem Angeſchuldigten mitgetheilt, mit der Auffoderung: ſich einen Vertheidiger zu wählen. Falls er ſelbſt die Vertheidigung übernehmen wollte, wird ihm dennoch ein rechtsgelehrter Anwald von Amtswegen beigeordnet.

Das öffentliche Verhör wird nun beſtimmt, und dazu werden alle, ſelbſt die Denſenſional-Zeugen vorgeladen.

Geſchworne finden nicht ſtatt.

Die öffentliche Sitzung beginnt mit einer kurzen Anrede des Präſidenten, worin er mit wenigem den Gegenſtand der Verhandlung entwickelt, und den Angeklagten zum offenen Geſtändniß der Wahrheit auffodert, falls noch Zweifel ſeyn ſollten. Alsdann läßt der Präſident vom Gerichtsſchreiber die Anklageacte vorleſen. Der öffentliche Ankläger trägt hierauf bei der Kammer darauf an, daß alle Actenſtücke, auch die Ausſagen der ausgebliebenen Zeugen vorgeleſen werden, wodurch er die Anklage zu begründen gedenkt. Ein gleiches findet in Abſicht der Abhörung der Zeugen ſtatt. Dem Begehren muß in der Ordnung, in welcher es der Ankläger verlangt, ſtatt gegeben werden.

---

den. Selbſt als bloße Anreizung des Denk- und Willenvermögens der entſcheidenden Richter benutzt der Staat hier eine Kraft, die gleichſam gefunden wird.

Hiernach, oder unmittelbar nach jedem, vom Ankläger veranlaßten Act läßt der Angeſchuldigte oder deſſen Vertheidiger diejenigen Actenſtücke vom Gerichtsſchreiber vorleſen, oder ſeine Defenſional-Zeugen abhören, wodurch er den Mangel des geſetzlichen Thatbeſtandes oder die Unſchuld des Anklägers zu begründen hofft. Die noch nicht abgehörten Zeugen dürfen der Verhandlung nicht beiwohnen.

Nachdem dieſes Verfahren geſchloſſen iſt, fangen die mündlichen Debatten an.

Der Angeklagte oder ſein Vertheidiger reden zuerſt zu den Richtern; darauf antwortet der öffentliche Ankläger, worauf der Angeklagte ſeine Vertheidigung beſchließt. Bei weitern Debatten muß der letztere jedesmal das letzte Wort behalten.

Hierauf erklärt der Präſident die Debatten förmlich für geſchloſſen, und nach dieſer feierlichen Erklärung ſteht es weder dem öffentlichen Ankläger, noch dem Angeklagten oder deſſen Vertheidiger frei; irgend eine mündliche oder ſchriftliche Bemerkung zu machen; noch dürfen die Richter von den Partheien irgend eine ſolche verlangen, welches ihnen jedoch im Laufe der Verhandlung zuſtand. Ohne daß nun der Präſident irgend eine Auseinanderſetzung macht, begiebt er ſich mit der erſten Kammer des Gerichts in das Berathſchlagungszimmer, um darüber einen Schluß zu faſſen: ob die That

den Character des angeſchuldigten Verbrechens habe, und ob der Angeklagte deſſen ſchuldig oder nicht ſchuldig ſey? Ihr Urtheil wird ſodann in derſelben öffentlichen Sitzung von dem älteſten Richter (Präſidenten) feierlich ausgeſprochen; und damit iſt die Function dieſer Kammer geendigt. Spricht ſie frei, ſo iſt damit das ganze Verfahren geſchloſſen; ein gleiches findet ſtatt, wenn ſie erkennt, daß der geſetzliche Thatbeſtand nicht vorhanden ſey. Jedoch ſteht es der Kammer frei, der Polizei- oder Unterſuchungs-Behörde zu überlaſſen, inwiefern ſie von der Unterſuchung Notiz nehmen will. Der öffentliche Ankläger erhält dadurch die Berechtigung, den Ausſpruch innerhalb 24 Stunden zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen.

Hat aber die erſte Kammer das Schuldig ausgeſprochen, ſo wird nun die zweite Kammer verſammelt, welche über die Strafe erkennt, und ſofort der erſtern Plätze einnimmt.

Es darf in dem Verfahren keine Unterbrechung ſtatt finden, und alle öffentliche und geheime Communication der Richter mit den Partheien oder der Richter der andern Kammer iſt unterſagt.

Nunmehr richtet der öffentliche Ankläger ſeinen Strafantrag an die zweite Kammer, worauf der Angeklagte oder deſſen Vertheidiger gehört

werden. Dieſe müſſen auch hier das letzte Wort behalten.

Nachdem auch dieſe Verhandlung für geſchloſſen erklärt worden von dem älteſten Richter, begiebt ſich die Kammer in das Berathſchlagungszimmer und verfaßt das Urtheil, welches die Strafe erkennt, und vom Gerichtsſchreiber in das Audienz-Protocoll niedergeſchrieben wird. Auch hier entſcheidet die abſolute Mehrheit der Stimmen. Den Urtheilen werden in jedem Fall die Gründe und die betreffenden Geſetzſtellen eingerückt.

Die zweite Kammer tritt nun wieder in den Audienzſaal ein, und der älteſte Richter verkündigt laut das Strafurtheil, und überläßt dem öffentlichen Ankläger, den Geſetzen gemäß, die nöthige Einleitung zur Vollziehung zu treffen.

Keine Appellation findet ſtatt, wohl aber Caſſation innerhalb dreier Tage, ſowohl gegen das Urtheil der erſten als der zweiten Kammer. Aber nur in Verbindung mit dem Strafurtheil kann gegen das Urtheil der erſten Kammer Caſſation eingelegt werden. Dieſe hat im letztern Falle keine aufſchiebende Kraft.

Die Caſſation wird begründet 1. durch Incompetenz; 2. Ueberſchreitung der richterlichen Gewalt; 3. Verletzung der bei Strafe der Nich-

tigkeit vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, und 4. durch Verletzung eines klaren Geſetzes.

Wird das Urtheil caſſirt, ſo wird von denſelben Richtern nicht in der Sache ſelbſt geſprochen, ſondern dieſe vor ein anderes Criminal-Gericht verwieſen.

Die ſolennen Verhöre ſollen, ſo viel die Localität und andere Umſtände es zulaſſen, in dem Hauptorte des Kreiſes gehalten werden, wo das Verbrechen begangen worden, auch ſoll da die Vollziehung geſchehen.

Die Criminal-Richter zu einer permanenten Kammer, aus wenigſtens fünf Richtern beſtehend, vereinigt, bilden das Anklagegericht, wie oben bemerkt worden, jedesmal für das zunächſt gelegene Departement.

Die Civilparthei muß in jedem Falle gehört werden, und ihr ſteht es frei, durch daſſelbe Criminal-Verfahren ihr Intereſſe zu verfolgen, worüber durch das endliche Urtheil entweder definitiv erkannt, oder indem die Sache zur ſeparaten Ausführung vor das competente Civilgericht verwieſen wird. Die dagegen zuſtehenden Rechtsmittel ſind nur im Wege des Civilprozeſſes einzuleiten.

Die weitere Ausführung dieſer Vorſchläge muß in die beſtehende Verfaſſung eingreifen.

Es läßt ſich viel Gutes von dieſer Einrichtung verſprechen; doch mag es genügen, hier ihre Grundzüge angedeutet zu haben. Denn das öffentliche mündliche Verfahren iſt hier beibehalten worden; der Mechanismus der Gerichte iſt hier combinirt genug, um ſo viel als möglich, alle Willkührlichkeit auszuſchließen, und das gegenſeitige und öffentliche Zutrauen zu erhalten.

Inhalt.

Erſter Abſchnitt.

Von den Geſchwornen-Gerichten.

Seite

I. Geſchichtliche Materialien oder Momente der Entſtehung und Ausbildung des Geſchwornen-Inſtituts . . . 2

II. Begriff und Zweck einer Geſchwornen-Verfaſſung . . 15

III. Wie kann der Zweck erreicht werden? 20

IV. Weſentliche Puncte in einer Geſchwornen-Einrichtung 33

V. Grundzüge der franzöſiſchen Jury 37

VI. Was leiſtet ſie? 39

VII. Concluſion: Was kann eine Geſchwornen-Verfaſſung überhaupt leiſten? 65

Zweiter Abſchnitt.

Bemerkungen über das franzöſiſche Criminal-Verfahren. 84

Dritter Abſchnitt.

Vorſchläge eines verbeſſerten Verfahrens in Strafſachen. 101

7) Sparre-Wangenſtein, (C. J. von), über Geſchwornen-Gerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen. gr. 8. 16 Gr. (1 Fl. 12 Xr.)

8) Andeutungen zur Kritik ker Königl. Preuß. Zoll und Verbrauchſteuer-Geſetzgebung vom 26 May 1818. gr. 8. 20 Gr. (1 Fl. 30 Xr.) (Vom Vf. der Rez. über dieſe Geſetzgebung in der Jenaiſchen Allg. Lit. Zt. Nro. 197—200. 1818.)

9) Iſis, oder encyclopädiſche Zeitung; herausgegeben von Oken. Jahrgang 1819. gr. 4. Mit Kupfern. 8 Thlr. (14 Fl. 24 Xr.)

10) Annalen, allgemeine mediciniſche, des 19ten Jahrhunderts, auf das Jahr 1819. Herausgegeben vom Hofrath Dr. J. F. Pierer. gr. 4. 6 Thlr. 16 Gr. (12 Fl.)

Leipzig, im April 1819.

F. A. Brockhaus.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sparre, Karl von,

Ueber Geschwornen-Gerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen

Leipzig 1819

Crim. 240 r

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395495-2